

MARKTGEMEINDE HALBENRAIN

2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 4.0 inkl.
Räumliches Leitbild und Flächenwidmungsplanänderung 4.08
„Photovoltaikanlagen Halbenrain – Teil 2“



Fall A – PV Anlage Halbenrain (Tschiggerl)

Fall B – PV Anlage Dornau (Gomboc)

Fall C – PV Anlage Donnersorf (Wasserverband Vulkanland)

Verordnungen gemäß §§ 24 und 38 StROG 2010 inkl. Erläuterungen, Umwelt-
erheblichkeitsprüfung UEP und Umweltprüfung mit Umweltbericht

Auflageentwurf

Beschluss zur Auflage am 28.02.2024

Für den Gemeinderat:

Öffentliche Auflage vonbis

Öffentliche Präsentation am

Beschluss der Endfassung am

Der Bürgermeister
(Ing. Raphael Scheucher)

Genehmigung durch die Landesregierung am

Kundmachung am

Inkrafttreten am

Auftraggeber:

Marktgemeinde Halbenrain
Halbenrain 220
8492 Halbenrain
Tel.: +43 3476 2205
Fax:+43 3476 2205 6
<http://www.halbenrain.gv.at>
E-Mail: gde@halbenrain.gv.at

Auftragnehmer:

DI Stefan Battyan
Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung
Franziskanerplatz 10
8010 Graz
Tel.: 0316-225 027
E-Mail: office@battyan.at

Inhaltsverzeichnis:

Verordnung der Marktgemeinde Halbenrain.....	4
Wortlaut zur 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 4.0	4
Wortlaut zur Flächenwidmungsplanänderung 4.08	8
Erläuterungsbericht	11
Allgemeines	11
Einleitung.....	12
Anträge	12
Öffentliches Interesse der Marktgemeinde Halbenrain	14
Fall A – PV Anlage Halbenrain (Tschiggerl)	16
Bestandsaufnahme:.....	16
Raumordnungsfachliche und -rechtliche Prüfung:	19
Fall B – PV Anlage Dornau (Gomboc)	26
Bestandsaufnahme:.....	26
Raumordnungsfachliche und -rechtliche Prüfung:	28
Fall C – PV Anlage Donnersorf (Wasserverband Vulkanland)	36
Bestandsaufnahme:.....	36
Raumordnungsfachliche und -rechtliche Prüfung:	37
Örtliche Rahmenbedingungen – Örtliches Entwicklungskonzept 4.0	45
Erläuterungen zur 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts	46
Erläuterungen zur 8. Änderung des Flächenwidmungsplans	50
Beurteilung der Umweltrelevanz.....	53
Umwelterheblichkeitsprüfung.....	54
Umweltprüfung mit Umweltbericht	65
Anhang zu den Erläuterungen	73

Verordnung der Marktgemeinde Halbenrain

Wortlaut zur 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 4.0

§1 Rechtsgrundlage, Verordnungsbestandteile

- (1) Gemäß § 24 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idF. LGBl. Nr. 73/2023 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Halbenrain die 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 4.0, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0958/2024 in seiner Sitzung vom beschlossen.
- (2) Die Verordnung besteht aus dem gegenständlichen Wortlaut, den zeichnerischen Darstellungen der Änderungen des Örtlichen Entwicklungsplans (Ist-Soll) sowie den zeichnerischen Darstellungen zu den Räumlichen Leitbildern gemäß Einlage zur Verordnung.

§2 Ersichtlichmachung überörtlicher Planung

Im Örtlichen Entwicklungsplan werden die Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie LGBl. Nr. 52/2023 (kurz SAPRO EE) ersichtlich gemacht.

§3 Änderung des Örtlichen Entwicklungsplans

- (1) Fall A – PV Anlage Halbenrain (Tschiggerl)
 - a. Südöstlich des Siedlungsgebiets Halbenrain wird ein Gebiet ohne bauliche Entwicklung im Flächenausmaß von circa 2,78 Hektar als Örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Photovoltaik festgelegt.
 - b. Es wird die räumlich-zeitliche Entwicklungspriorität ausgehend von der Vorrangzone gemäß SAPRO EE festgelegt.
 - c. Für die Örtliche Vorrangzone / Eignungszone wird das Räumliche Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L3 gemäß §4 und der zeichnerischen Darstellung (L3a) gemäß Einlage verordnet.
- (2) Fall B – PV Anlage Dornau (Gomboc)
 - a. Westlich des Siedlungsgebiets Dornau wird ein Gebiet ohne bauliche Entwicklung im Flächenausmaß von circa 2,19 Hektar als Örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Photovoltaik festgelegt.
 - b. Es wird die räumlich zeitliche Entwicklungspriorität ausgehend von der Vorrangzone gemäß SAPRO EE festgelegt.
 - c. Für die Örtliche Vorrangzone / Eignungszone wird das Räumliche Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L3 gemäß §4 und der zeichnerischen Darstellung (L3b) gemäß Einlage verordnet.
- (3) Fall C – PV Anlage Donnersorf (Wasserverband Vulkanland)
 - a. Südlich des Siedlungsgebiets Donnersdorf wird ein Gebiet ohne bauliche Entwicklung im Flächenausmaß von circa 0,99 Hektar als Örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Photovoltaik festgelegt.

- b. Für die Örtliche Vorrangzone / Eignungszone wird das Räumliche Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L3 gemäß §4 und der zeichnerischen Darstellung (L3c) gemäß Einlage verordnet.

§4 Räumliches Leitbild

Für die Örtlichen Vorrangzonen / Eignungszonen gemäß §3 wird das Räumliche Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L3, bestehend aus nachfolgenden textlichen Festlegungen und den zugehörigen Plandarstellungen je Planfall, gemäß Anhang zur Verordnung, festgelegt:

- (1) Die maximal zulässige Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen, gemessen ab natürlichem Gelände, beträgt 4,5m.
- (2) Die Verankerung hat mittels Rammpfählen oder Schraubankern zu erfolgen.
- (3) Photovoltaikanlagen im HQ₁₀₀-Ablussbereich sind so auszuführen, dass die Konstruktionsunterkante über HQ₁₀₀-Höhenlage plus 50cm Freibord liegt. Den Hochwasserabfluss nachteilig verändernde Geländeänderungen, wie insbesondere neue Abflusshindernisse, sind unzulässig. Konkrete und projektbezogene Auflagen sind im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sicherzustellen.
- (4) Die Freiflächen zwischen und unterhalb der Module sowie die angrenzende Abstands- und Restflächen) sind als extensive Wiesenflächen auszuführen. Davon ausgenommen sind Agri-Photovoltaikanlagen.
- (5) Für den im Räumlichen Leitbild dargestellten Bepflanzungsstreifen wird festgelegt:
 - a. Das Bepflanzungskonzept gemäß zeichnerischer Darstellung ist spätestens mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen umzusetzen.
 - b. Innerhalb des Bepflanzungsstreifens sind baulichen Anlagen, ausgenommen Einfriedungen, unzulässig. Innerhalb des Bepflanzungsstreifens ist eine intensive Bepflanzung durch Sträucher und/oder Hecken in einer Mindestbreite von 5m auszuführen. Die verbleibende Fläche ist für Pflegemaßnahmen der Bepflanzung freizuhalten. In jenen Bereichen, in denen eine Bepflanzung im Bestand vorhanden ist, gilt die Erhaltungspflicht.
 - c. Die Bepflanzung ist derart anzulegen, dass Photovoltaikanlagen nicht in Erscheinung treten. Dementsprechend sind Bepflanzungen durchlaufend auszuführen. Unterbrechungen sind im Bereich von Zugängen zulässig.
 - d. Sämtliche Bepflanzungen sind fachkundig anzulegen, dauerhaft zu erhalten und entsprechend der Anleitung im Merkblatt laut Anhang zu pflegen. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen entsprechender Qualität zu ersetzen.
 - e. Bepflanzungen müssen durch heimische und standortgerechte Laubgehölze in sortenreinen Gruppen zu jeweils 10 bis 20 Sträuchern in Abstimmung mit der Bezirksnaturschutzbehörde erfolgen. Als heimische und standortgerechte Laubgehölze gelten im Rahmen dieser Verordnung: Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Heckenrose

- (Rosa corymbifera), Hundsrose (Rosa canina), Sanddorn (Hippophae rhamnoides), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Gemeine Hasel (Corylus avellana), Hainbuche (Carpinus betulus), Feldahorn (Acer campestre), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Wildbirne (Pyrus pyraister).
- f. Mindestens 30% der Pflanzen sind Form von Dornsträuchern (z.B. Schlehdorn, Kreuzdorn, Weißdorn, Heckenrose, Hundsrose, Sanddorn) auszuführen.
 - g. Die Höhe der Bepflanzung hat mindestens der Oberkante der Photovoltaikanlagen zu entsprechen.
 - h. Alle 25m ist ein Hochstammstreuobstbaum (z.B. Luxemburger Mostbirnbaum) oder ein anderer heimischer Laubbaum zu pflanzen.
- (6) Das Einreichprojekt ist zeitgerecht (mindestens 14 Tage vor der baurechtlichen Bewilligung) mit dem Bezirksnaturschutzbeauftragten¹ abzustimmen, um Details zu Bepflanzungsmaßnahmen, Zaungestaltung, Gestaltung und Bewirtschaftung der Abstands- und Restflächen, abgestimmt auf lokale Gegebenheiten, festzulegen.
- (7) Einfriedungen sind unzulässig.
- (8) In Fall A (PV Anlage Halbenrain (Tschiggerl)) und Fall B (PV Anlage Dornau (Gomboc)) ist vor Erteilung der Baubewilligung ein Blendgutachten hinsichtlich der Blendwirkungen auf die Landesstraße B-69 vorzulegen. Sollten daraus potenzielle Blendungen abgeleitet werden, sind im Bauverfahren projektbezogene Auflagen zu erteilen, welche die Beeinträchtigung im Straßenverkehr ausschließen.

§5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Zeitleich treten die bisherigen Festlegungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Ing. Raphael Scheucher)

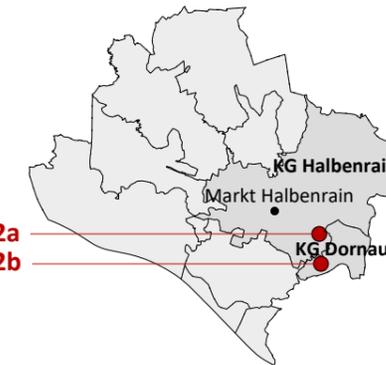
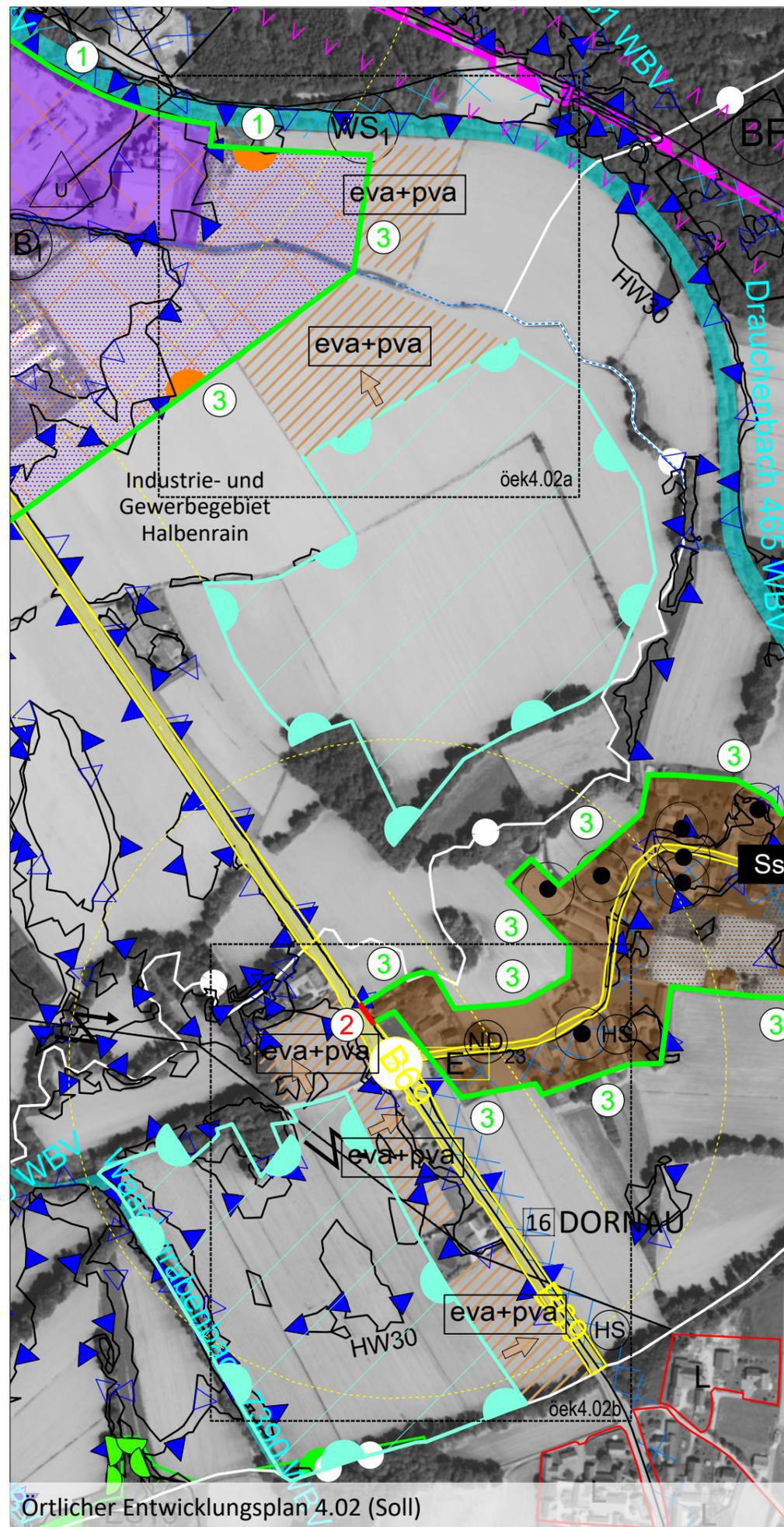
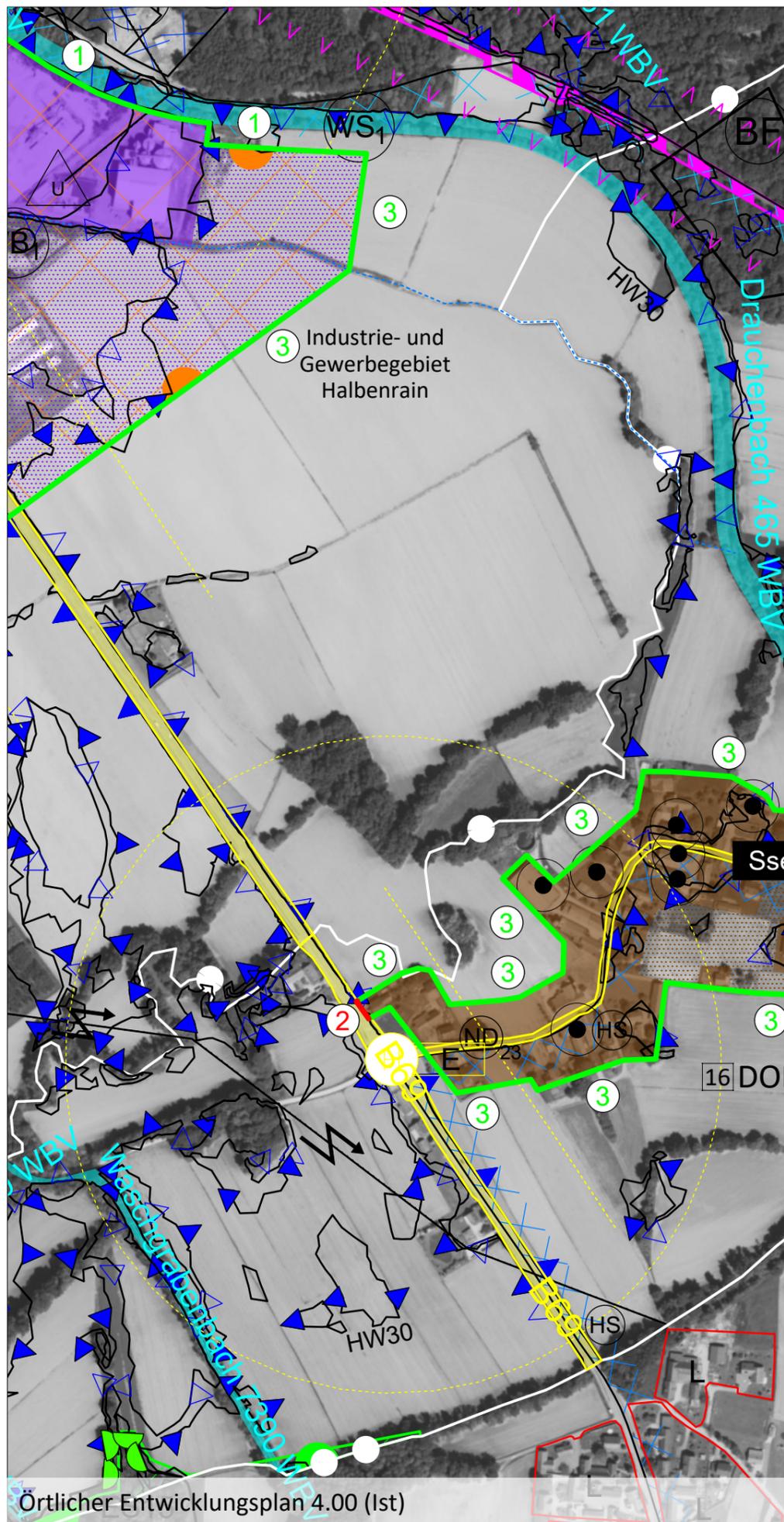
¹ vgl. Stellungnahme Baubezirksleitung Südoststeiermark vom 14.02.2022, Mag. Johan Pfeiler im Anhang

Einlagen als Verordnungsbestandteile:

Örtlicher Entwicklungsplan Änderung 4.02 Fall A bis C

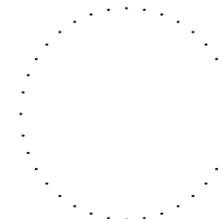
Legende zum Örtlichen Entwicklungsplan

Räumliches Leitbild – Plandarstellungen L3 Fall A bis C

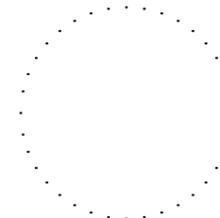


Verfahren gemäß §24 StROG2010 zur Änderung des des Örtlichen Entwicklungskonzepts

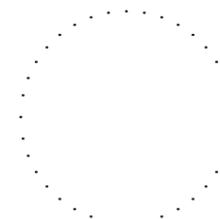
Planverfasser:



Gemeinde:

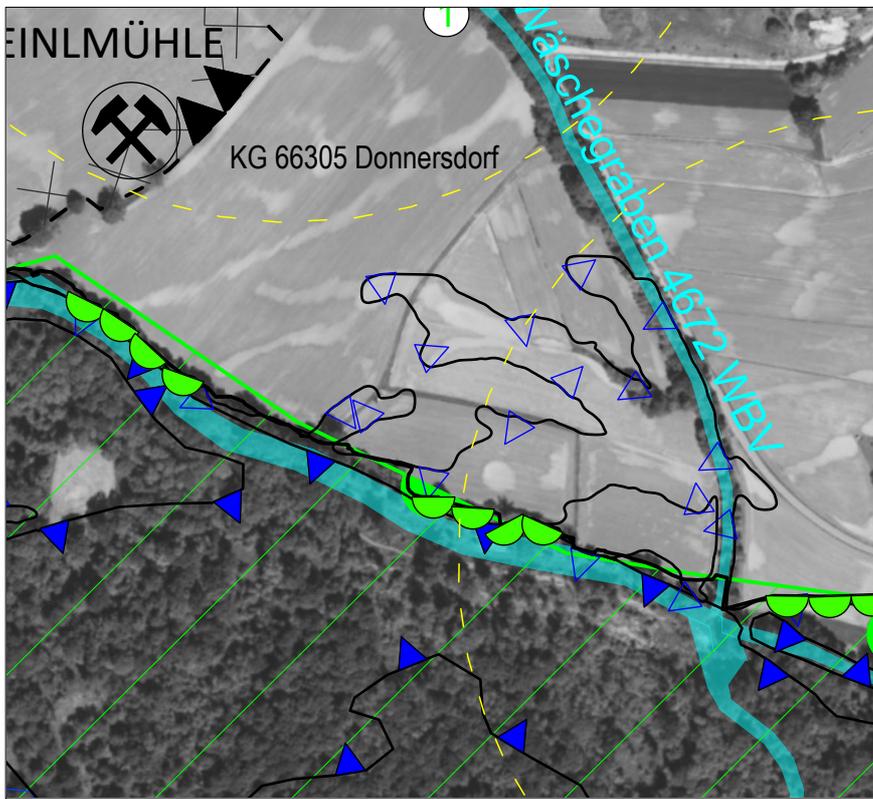


Landesregierung:

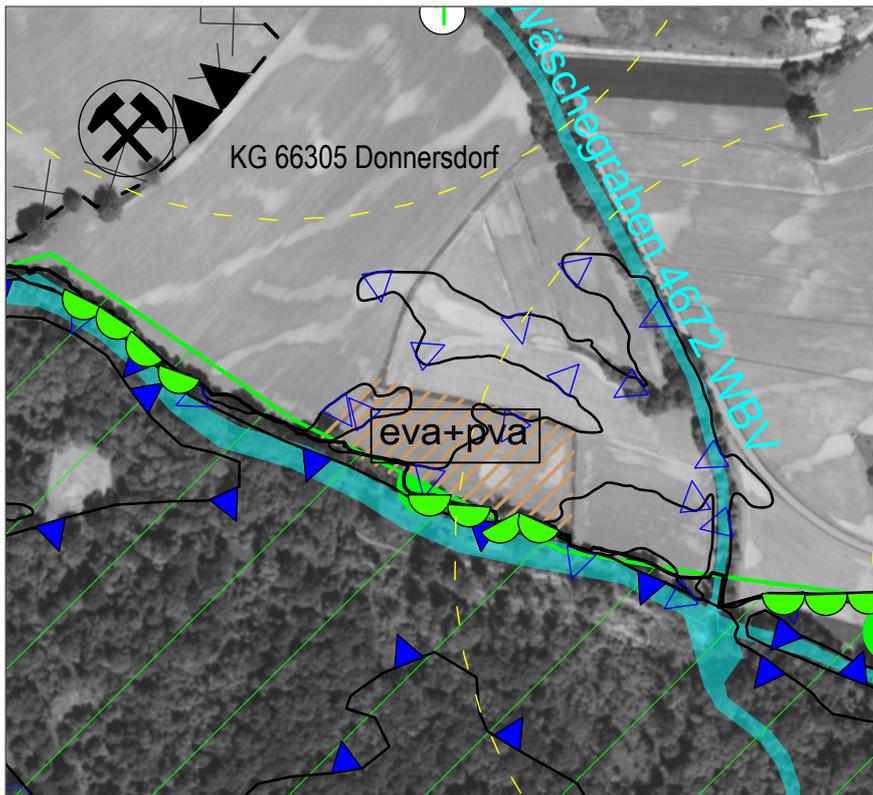


MARKTGEMEINDE HALBENRAIN
 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 4.0
 „Photovoltaikanlagen Halbenrain – Teil 2“
 Fall A – PV Anlage Halbenrain (Tschiggerl) und
 Fall B – PV Anlage Dornau (Gomboc)

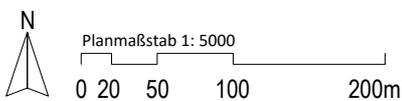
Planverfasser:
 DI STEFAN BATTYAN | Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Ortsbildsachverständiger
 Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Landes-, Stadt-, und Ortsplanung
 Franziskanerplatz 10, 8010 Graz | t. 0316/225027 | m. 0664 55 33 785 | e. office@battyan.at
 Datum: 08.02.2024 | Bearbeitung: Battyan/ Zotter | Geschäftszahl: 0958/2024



Örtlicher Entwicklungsplan 4.00 (Ist)

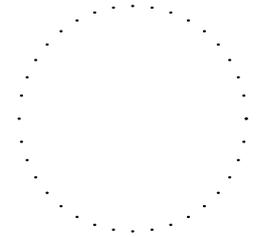


Örtlicher Entwicklungsplan 4.02 (Soll)

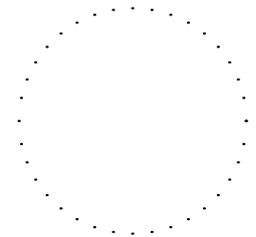


Verfahren gemäß §24 StROG2010 zur Änderung des
des Örtlichen Entwicklungskonzepts

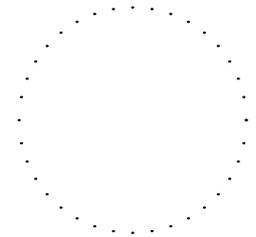
Planverfasser:



Gemeinde:



Landesregierung:



MARKTGEMEINDE HALBENRAIN

2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 4.0
„Photovoltaikanlagen Halbenrain – Teil 2“
Fall C – PV Anlage Donnersorf (Wasserverband Vulkanland)

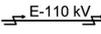
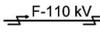
Planverfasser:

DI STEFAN BATTYAN Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Ortsbildsachverständiger
Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Landes-, Stadt-, und Ortsplanung
Franziskanerplatz 10, 8010 Graz t. 0316/225027 m. 0664 55 33 785 e. office@battyan.at

Datum: 08.02.2024 Bearbeitung: Battyan/ Zotter Geschäftszahl: 0958/2024

LEGENDE ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSPLAN

1. ERSICHTLICHMACHUNG - Nutzungsbeschränkungen

			a) WASSERSCHON- UND SCHUTZGEBIETE It. Anlage 2 (FWP) Nr. II.B. (3)
			b) WASSERWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND HOCHWASSERGEFÄHRDUNGSBEREICHE It. Anlage 2 (FWP) Nr. II.B. (4)
			c) BERGBAUGEBIET It. Anlage 2 (FWP) Nr. II.A. (3)
			e) NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ It. Anlage 2 (FWP) Nr. II.B. (1)
			f) ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDSTÄTTE It. Anlage 2 (FWP) Nr. II.F. c)
			i) MELIORATIONS- GEBIET It. Anlage 2 (FWP) Nr. II.B. (6) a)
			m) ALLLASTEN It. Anlage 2 (FWP) Nr. II.I.
			o) HOCHSPANNUNGSLEITUNG It. Anlage 2 (FWP) Nr. II.A. (2) b) u. c)
			q) GEWÄSSER, GERINNE It. Anlage 2 (FWP) Nr. II.A. (4) a) u. b)

2. ERSICHTLICHMACHUNG - Verkehrsinfrastruktur

	HALTESTELLE mit HALTESTELLENEINZUGSBEREICH Haltestellenkategorie Werktags Schule E = Sehr gute Basisserschließung F = Gute Basisserschließung G = Basisserschließung K = keine Hst-Kategorie
	BAHN
	STRASSE A = Autobahn, S = Schnellstraße, B = Landesstraße B, L = Landesstraße L mit Nummer Unter Landesstrassenverwaltung

3. ERSICHTLICHMACHUNG - Verwaltungsgliederung

	STAATSGRENZE
	GEMEINDEGRENZE

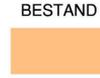
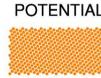
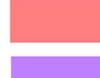
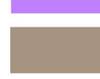
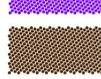
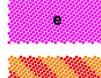
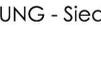
4. ERSICHTLICHMACHUNG - Nachbargemeinden

	ENTWICKLUNGSGRENZE UND BAULICHE ENTWICKLUNG der Nachbargemeinden, Beispiel W = Wohnen
--	--

5. ERSICHTLICHMACHUNG - Vorrangzonen (Quelle: Regionale Entwicklungsprogramme)

	LANDWIRTSCHAFTLICHE VORRANGZONE
	GRÜNZONE
	VORRANGZONE SIEDLUNGSENTWICKLUNG
	ÖKOLOGISCHER KORRIDOR
	Der im Regionalplan zum REPRO festgelegte SIEDLUNGSSCHWERPUNKT

6. FESTLEGUNG - Gebiete mit baulicher Entwicklung

BESTAND	POTENTIAL	GEBIETE MIT BAULICHER ENTWICKLUNG
		WOHNEN - = kein SSP, R = im Regionalplan festgelegter Siedlungsschwerpunkt, S = örtlicher SSP, T = touristischer SSP, B = Bestand, P = Potential
		ZENTRUM mit untergeordneter Wohnfunktion
		INDUSTRIE, GEWERBE
		LANDWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTE SIEDLUNGSGEBIETE
		TOURISMUS, FERIENWOHNEN e = nur Erholungsgebiet, ef = Erholungsgebiet und Ferienwohngebiet, f = nur Ferienwohngebiet
		BEREICH MIT 2 FUNKTIONEN

7. BESCHRÄNKUNG für Gebiete mit baulicher Entwicklung

8. FESTLEGUNG - Siedlungsschwerpunkte

	ÖRTLICHER SIEDLUNGSSCHWERPUNKT
---	--------------------------------

9. FESTLEGUNG - Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen

	ÖRTLICHE VORRANGZONE/ EIGNUNGSSCHWERPUNKT (>3000m ²) erh = Erholung/Sport, öan = Öffentliche Anlagen bzw. andere Abkürzung
	ÖRTLICHE VORRANGZONE/EIGNUNGSSCHWERPUNKT lw = Landwirtschaft, eva = Energieerzeugung, roh = Rohstoffgewinnung, ver = Ver- und Entsorgung

10. FESTLEGUNG - Immissionsbelastete Bereiche

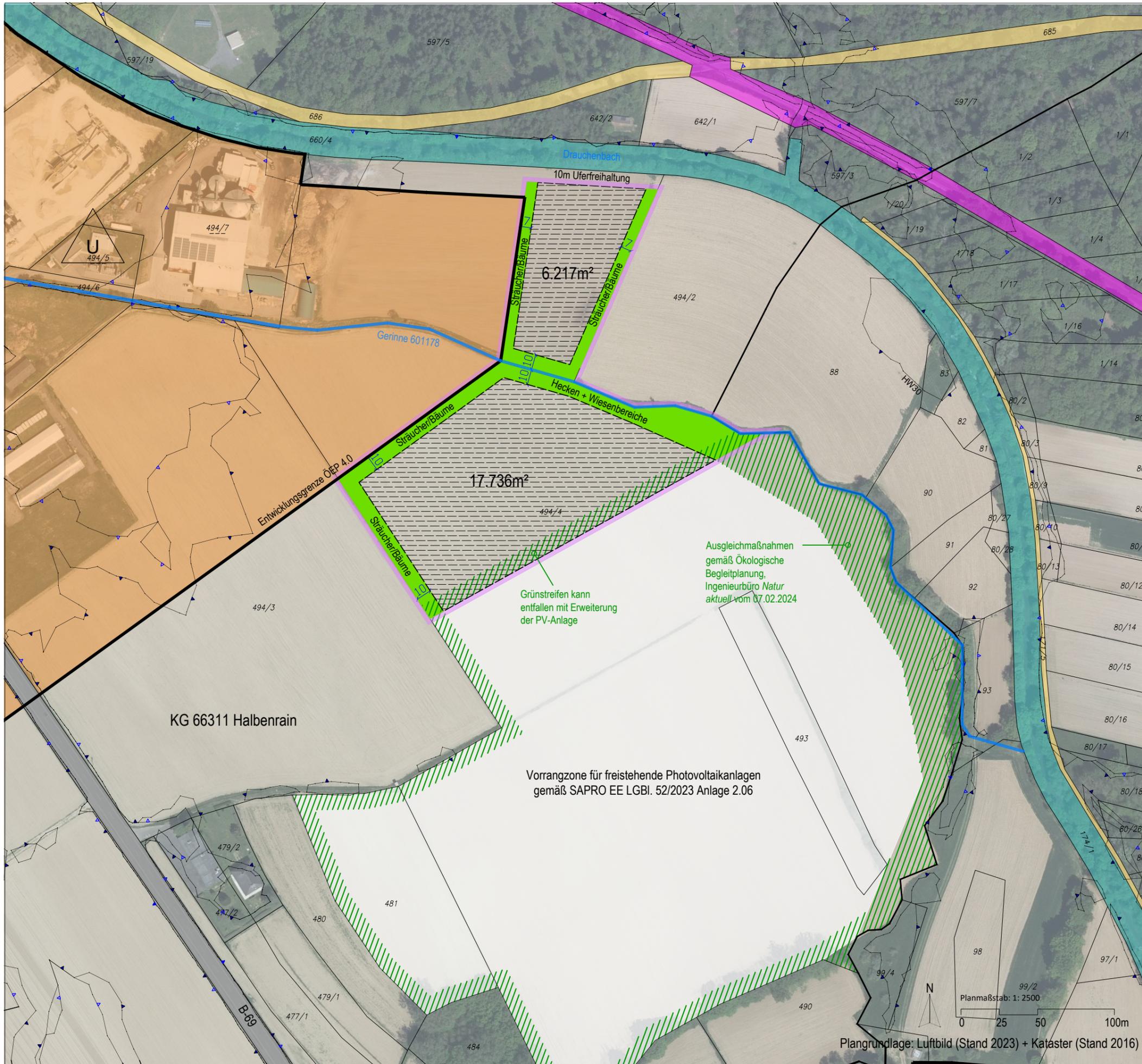
	LÄRM VON STRASSE
	LÄRM VON BAHN
	TIERHALTUNGSBETRIEB

11. FESTLEGUNG - Entwicklungsgrenzen

	SIEDLUNGSPOLITISCH ABSOLUT 1 = Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten, 2 = Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen, 3 = Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen, 4 = Vermeidung von Nutzungskonflikten, 5 = Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes, 6 = Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung, 7 = Gemeindegrenze
	SIEDLUNGSPOLITISCH RELATIV
	NATURRÄUMLICH ABSOLUT 1 = Uferstreifen-Gewässer Freihaltung, 2 = Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen, 3 = Fehlende naturräumliche Voraussetzung, 4 = Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch oder klimatisch bedeutsamer Strukturen
	NATURRÄUMLICH RELATIV

12. AUFBAUELEMENTE

	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN Ga = Gemeindeamt
	KATASTRALGEMEINDEGRENZE

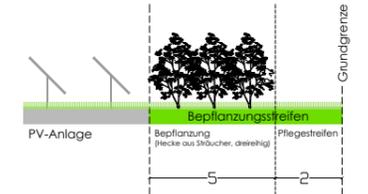


LEGENDE:

I. Festlegungen:

-  Geltungsbereich Räumliches Leitbild
-  Bebaubarer Bereich/ Photovoltaik
-  Bemaßung
-  Bepflanzungsstreifen

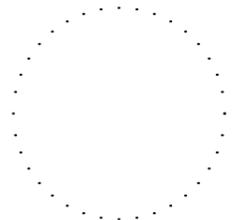
Schematischer Schnitt:



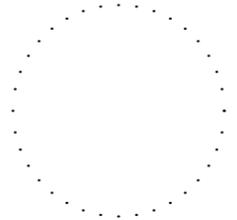
II. Wesentliche Ersichtlichmachungen:

-  Örtliche Verkehrsfläche
-  Überörtliche Verkehrsfläche
-  Bahn
-  Versorgungsanlagen
U= Umspannwerk
-  Gerinne
-  Gebiet mit baulicher Entwicklung (ÖEP 4.0)
-  HQ30 und HQ100 Hochwasseranschlaglinien

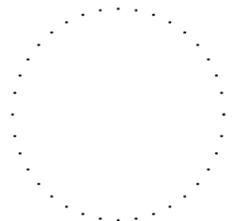
Planverfasser:



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Landesregierung:

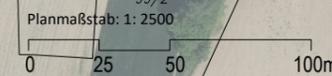


MARKTGEMEINDE HALBENRAIN
Räumliches Leitbild L3a
"PV Anlage Halbenrain (Tschiggerl)"

DI STEFAN BATTYAN Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Ortsbildsachverständiger
Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Landes-, Stadt-, und Ortsplanung
Franziskanerplatz 10, 8010 Graz t. 0316/225027 m. 0664 55 33 785 e. office@battyan.at

Datum: 12.02.2024 Bearbeitung: Battyan/ Zotter Geschäftszahl: 0958/2024

Plangrundlage: Luftbild (Stand 2023) + Kataster (Stand 2016)



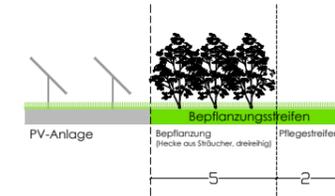


LEGENDE:

I. Festlegungen:

- Geltungsbereich Räumliches Leitbild
- Bebaubarer Bereich/ Photovoltaik
- Freihaltezone
- Bemaßung
- Bepflanzungstreifen

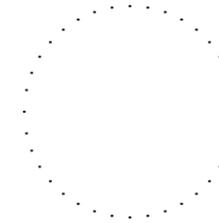
Schematischer Schnitt:



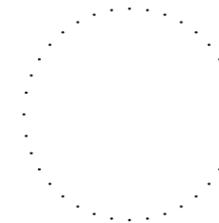
II. Wesentliche Ersichtlichmachungen:

- Örtliche Verkehrsfläche
- Überörtliche Verkehrsfläche
- Gerinne
- Gebiet mit baulicher Entwicklung (ÖEP 4.0)
- HQ30 und HQ100 Hochwasseranschlaglinien

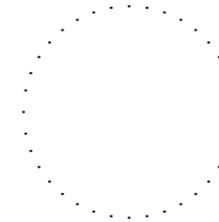
Planverfasser:



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Landesregierung:



MARKTGEMEINDE HALBENRAIN

Räumliches Leitbild L3b
"PV Anlage Dornau (Gomboc)"

DI STEFAN BATTYAN Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Ortsbildsachverständiger
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Landes-, Stadt-, und Ortsplanung
Franziskanerplatz 10, 8010 Graz t. 0316/225027 m. 0664 55 33 785 e. office@battyan.at

Datum: 12.02.2024 Bearbeitung: Battyan/ Zotter Geschäftszahl: 0958/2024

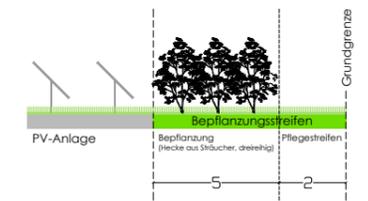


LEGENDE:

I. Festlegungen:

- Geltungsbereich Räumliches Leitbild
- Bebaubarer Bereich/ Photovoltaik
- Bemaßung
- Bepflanzungstreifen

Schematischer Schnitt:

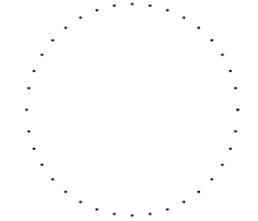


- Freihaltezone (Maßnahmen zur Erreichung der wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen erforderlich)

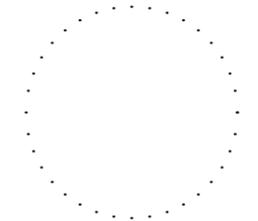
II. Wesentliche Ersichtlichmachungen:

- Örtliche Verkehrsfläche
- Gewässer
- HQ30 und HQ100 Hochwasseranschlaglinien

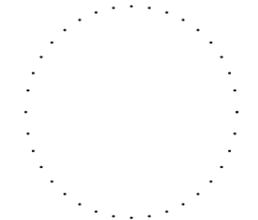
Planverfasser:



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Landesregierung:



MARKTGEMEINDE HALBENRAIN
Räumliches Leitbild L3c
"PV Anlage Donnersorf (Wasserverband Vulkanland)"

DI STEFAN BATTYAN Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Ortsbildsachverständiger
Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Landes-, Stadt-, und Ortsplanung
Franziskanerplatz 10, 8010 Graz t. 0316/225027 m. 0664 55 33 785 e. office@battyan.at

Datum: 12.02.2024 Bearbeitung: Battyan/ Zotter Geschäftszahl: 0958/2024

Verordnung der Marktgemeinde Halbenrain Wortlaut zur Flächenwidmungsplanänderung 4.08

§1 Rechtsgrundlage, Verordnungsbestandteile

- (1) Gemäß § 38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idF. LGBL. Nr. 73/2023 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Halbenrain die Flächenwidmungsplanänderung 4.08, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0958/2024 in seiner Sitzung vom beschlossen.
- (2) Die Verordnung besteht aus dem gegenständlichen Wortlaut und den zeichnerischen Darstellungen der Änderungen (Ist-Soll) zum Flächenwidmungsplan und zur Bebauungsplanzonierung gemäß Einlage zur Verordnung.

§2 Ersichtlichmachung überörtlicher Planung

Im Flächenwidmungsplan werden die Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie LGBL. Nr. 52/2023 ersichtlich gemacht.

§3 Änderung des Flächenwidmungsplans – Erweiterung Industriegebiet Halbenrain

- (1) Eine Teilfläche des Grundstücks 494/4 KG 66311 Halbenrain wird im Flächenausmaß von circa 19.550m² anstatt bisher landwirtschaftlich genutztes Freiland künftig als landwirtschaftlich genutztes Freiland mit der zeitlich folgenden Nutzung Bauland Industriegebiet 1 - Aufschließungsgebiet mit der fortlaufenden Nummer H21 und der Bebauungsdichte von 0,2 bis 1,2 festgelegt.
- (2) Der Eintrittszeitpunkt der zeitlich folgenden Nutzung wird mit der HQ₁₀₀- Hochwasserfreistellung im Sinne des Sachprogramms für hochwassersichere Entwicklung der Siedlungsräume (LGBL. Nr. 117/2005) oder einem darauf folgenden Regelwerk festgelegt.
- (3) Als vom Grundeigentümer zu erledigende Aufschließungserfordernisse zur Erreichung der Baulandvollwertigkeit werden festgelegt:
 - a. Innere Erschließung (Kanal, Wasser, Strom)
 - b. Rechtlich gesicherte Zufahrt
 - c. Oberflächenentwässerung
- (4) Für das Aufschließungsgebiet wird eine Bebauungsplanpflicht (Bebauungsplangebiet mit der fortlaufenden Nummer H21 festgelegt.
- (5) Auf der als Bauland Industriegebiet 1 festgelegten Teilfläche von Grundstück 494/4 KG 66311 Halbenrain wird eine Bebauungsfrist über 5 Jahre gemäß §36 StROG2010 festgelegt. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der zeitlich folgenden Nutzung gemäß Absatz 2 bzw. nach Inkrafttreten des erforderlichen Bebauungsplans. Für den Zeitpunkt des fruchtlosen Fristablaufes wird die Leistung einer Raumordnungsabgabe durch den Grundeigentümer gemäß §36 (3) Z 1 StROG 2010 festgelegt.

§4 Änderung des Flächenwidmungsplans – Photovoltaikanlagen

(1) Fall A – PV Anlage Halbenrain (Tschiggerl)

Eine Teilfläche des Grundstücks 494/4 KG 66311 Halbenrain wird im Flächenausmaß von circa 27.816m² anstatt bisher landwirtschaftlich genutztes Freiland künftig als Sondernutzung im Freiland mit der Zusatzwidmung Photovoltaikanlage und der zeitlich folgenden Nutzung landwirtschaftlich genutztes Freiland festgelegt.

(2) Fall B – PV Anlage Dornau (Gomboc)

Die Grundstücke 111/6, 131, 130/1 und 129 KG 66306 Dornau werden im Flächenausmaß von circa 21.955m² anstatt bisher landwirtschaftlich genutztes Freiland künftig als Sondernutzung im Freiland mit der Zusatzwidmung Photovoltaikanlage und der zeitlich folgenden Nutzung landwirtschaftlich genutztes Freiland festgelegt.

(3) Fall C – PV Anlage Donnersorf (Wasserverband Vulkanland)

Die Grundstücke 113, 115/1 sowie Teilflächen von 112/1, 115/3 und 115/4 KG 66305 Donnersdorf werden im Flächenausmaß von circa 9.905m² anstatt bisher landwirtschaftlich genutztes Freiland künftig als Sondernutzung im Freiland mit der Zusatzwidmung Photovoltaikanlage und der zeitlich folgenden Nutzung landwirtschaftlich genutztes Freiland festgelegt.

(4) Der Eintrittszeitpunkt der zeitlich folgenden Nutzung wird mit der Stilllegung bzw. dauerhaften Außerbetriebnahme der Photovoltaikanlage festgelegt.

(5) Innerhalb der HQ₁₀₀- Hochwasserabflussbereiche ist die Errichtung von baulichen Anlagen, die ein Abflusshindernis im Sinne des Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBI. Nr. 117/2005) darstellen, unzulässig. Die Beurteilung hat im Bauverfahren durch den wasserbautechnischen Amtssachverständigen zu erfolgen.

§5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Zeitleich treten die bisherigen Festlegungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Ing. Raphael Scheucher)

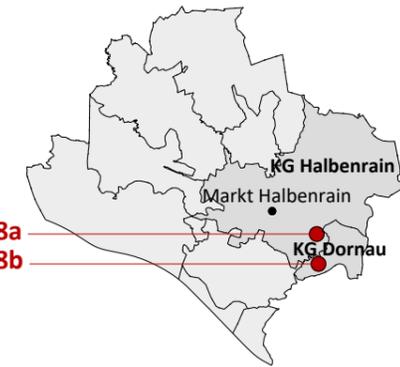
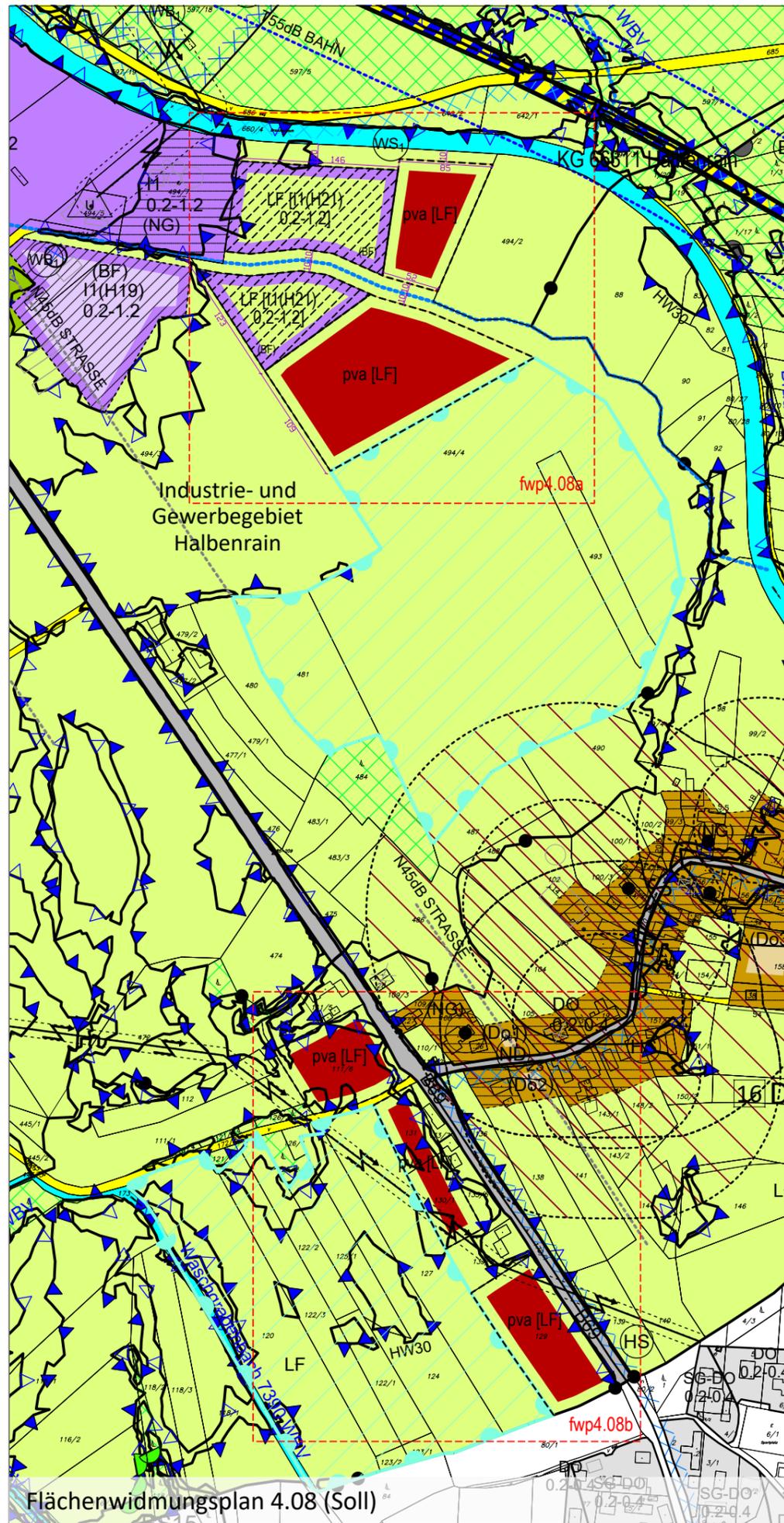
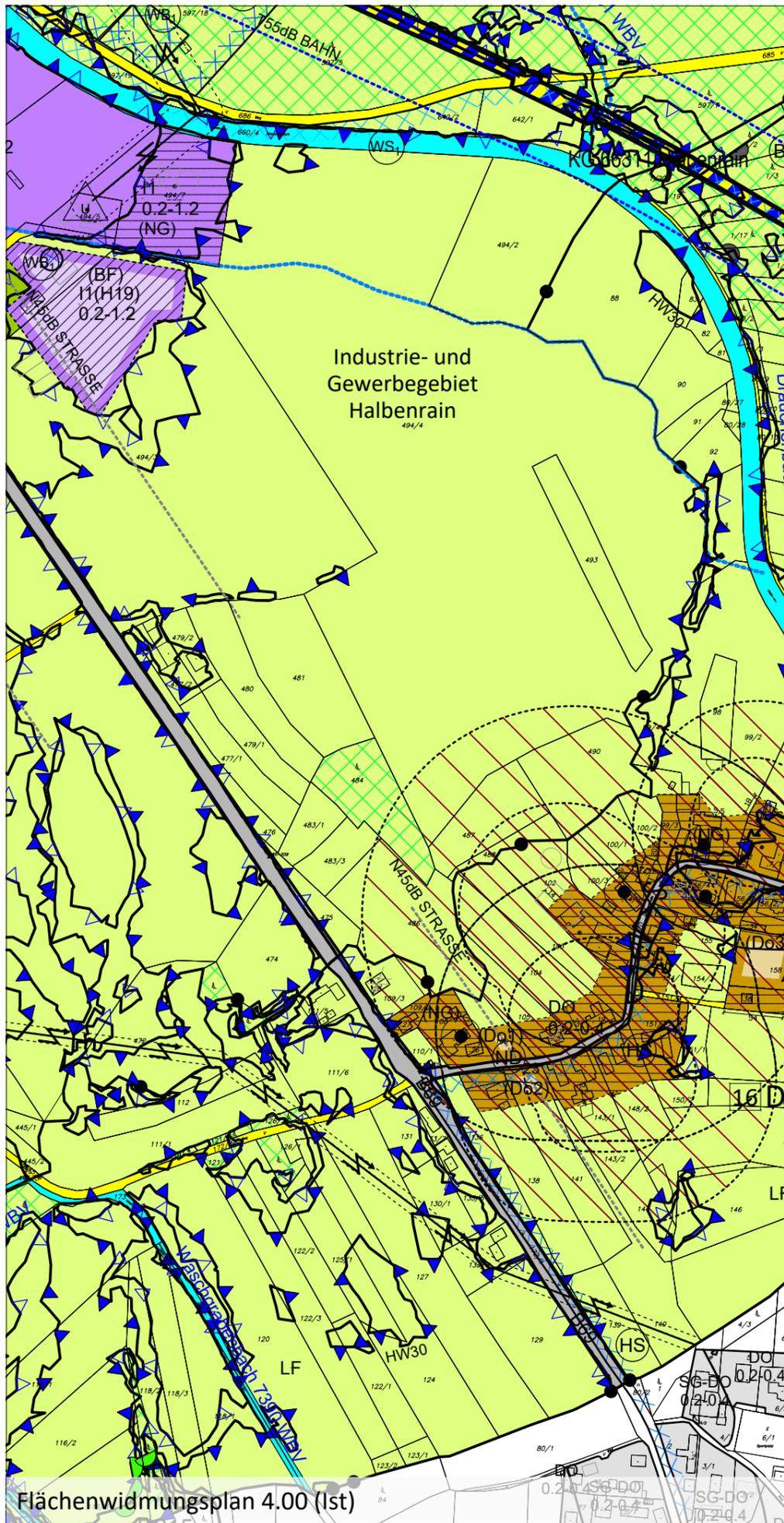
Einlagen als Verordnungsbestandteile:

Flächenwidmungsplanänderung 4.08 Fall A bis C

Legende zum Flächenwidmungsplan

Änderung der Bebauungsplanzonierung zum Flächenwidmungsplan 4.08 Fall A bis C

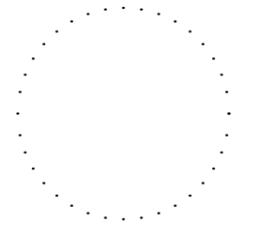
Legende zum Bebauungsplanzonierungsplan



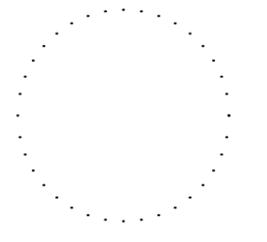
FWP4.08a
FWP4.08b

Verfahren gemäß §38 StROG2010 zur Änderung des Flächenwidmungsplans

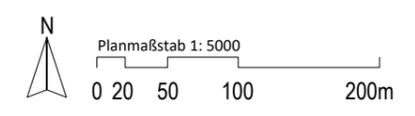
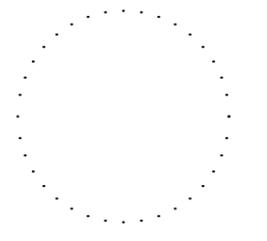
Planverfasser:



Gemeinde:

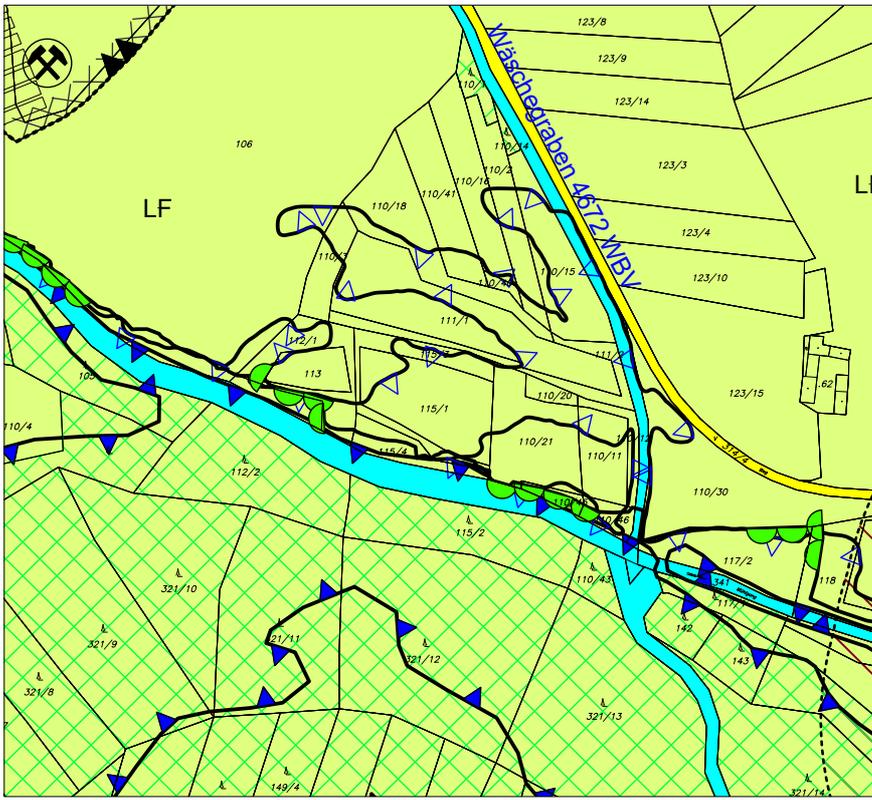


Landesregierung:

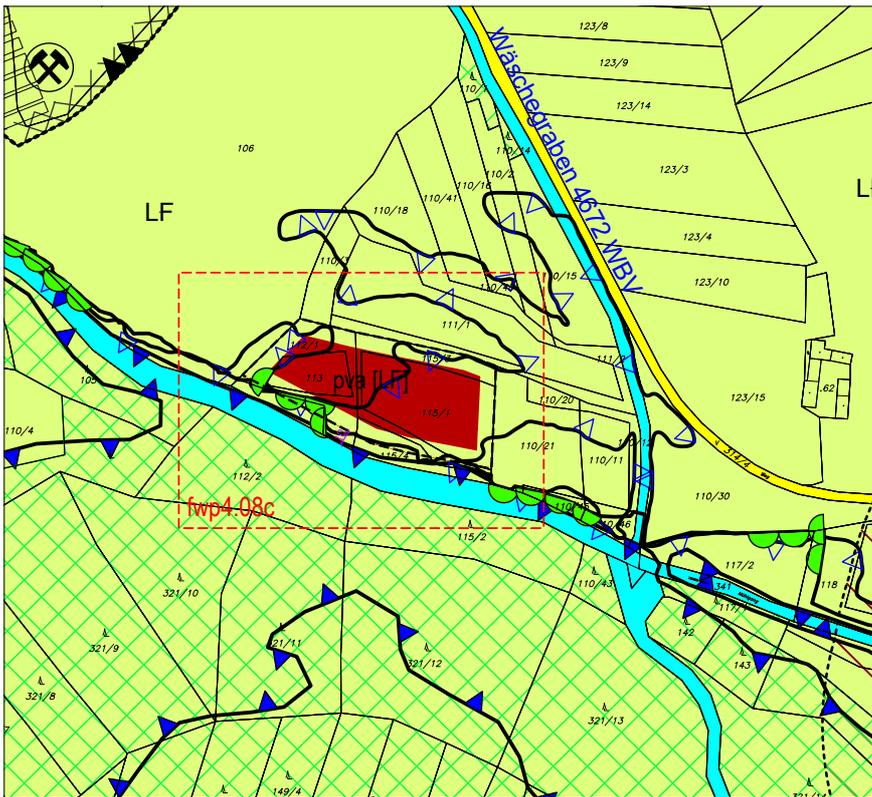


MARKTGEMEINDE HALBENRAIN
Flächenwidmungsplanänderung 4.08
„Photovoltaikanlagen Halbenrain – Teil 2“
Fall A – PV Anlage Halbenrain (Tschiggerl) und
Fall B – PV Anlage Dornau (Gomboc)

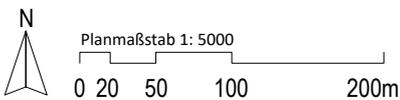
Planverfasser:
DI STEFAN BATTYAN Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Ortsbildsachverständiger
Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Landes-, Stadt-, und Ortsplanung
Franziskanerplatz 10, 8010 Graz t. 0316/225027 m. 0664 55 33 785 e. office@battyan.at
Datum: 26.02.2024 Bearbeitung: Battyan/ Zotter Geschäftszahl: 0958/2024



Flächenwidmungsplan 4.00 (Ist)



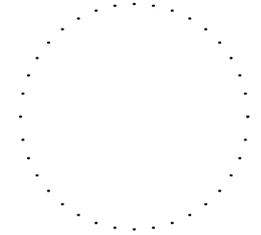
Flächenwidmungsplan 4.08 (Soll)



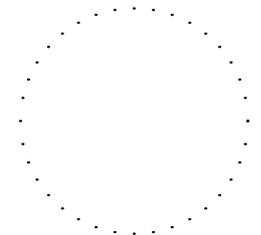
FWP4.08c

Verfahren gemäß §38 StROG2010 zur Änderung des Flächenwidmungsplans

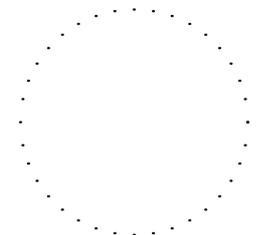
Planverfasser:



Gemeinde:



Landesregierung:



LEGENDE ZUM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

I. VOM GEMEINDERAT FESTZULEGENDE NUTZUNGSARTEN (§ 26 Abs. 1 ROG)

I.A. BAULAND

	REINE WOHNGBIETE
	ALLGEMEINE WOHNGBIETE
	KERNGBIETE
	GEWERBEGBIETE
	INDUSTRIE UND GEWERBEGBIETE 1
	DORFGBIETE
	ERHOLUNGSGBIETE
	AUFSCHLIESSUNGSGBIETE mit fortlaufender Nummer BEISPIELFARBE WA
	SANIERUNGSGBIETE NG = NATURGEFAHREN (HOCHWASSER, RUTSCHUNG, LAWINEN ETC.) IM = IMMISSIONEN (LUFT, LÄRM) AW = ABWASSER SO = SONSTIGE
	BEBAUUNGSFRISTEN
	BAULANDBEREICHE MIT ZEITLICH FOLGENDER NUTZUNG BEISPIEL (WA) ALS FOLGENUTZUNG ODER AUFSCHLIERUNGSGBIET (WA) (5a)

I.B. VERKEHRSFLÄCHEN

	FLÄCHEN FÜR DEN FLIESSENDEN VERKEHR
	FLÄCHEN FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR

I.C. FREILAND

	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG im Freiland
	ÖDLAND in Freiland
	Sondernutzung im Freiland für ERWERBSGÄRTNEREI
	Sondernutzung im Freiland für ERHOLUNGSZWECKE mit spezifischer Nutzung als Zusatzwidmung: ppa = private Parkanlage, - = sonstige Nutzung
	Sondernutzung im Freiland für SPORTZWECKE mit spezifischer Nutzung als Zusatzwidmung: bsp = Ballsport, esp = Eissport, rsp = Reitsport,
	Sondernutzung im Freiland für FRIEDHOF
	Sondernutzung im Freiland für ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN mad = Massenabfalldeponie, - = sonstige Nutzung
	Sondernutzung im Freiland für ENERGIEERZEUGUNGS- UND VERSORUNGSANLAGE -- keine spezifische Nutzung bzw. sonstige
	Sondernutzung im Freiland für ABWASSER-BESEITIGUNGS- UND REINIGUNGSANLAGEN
	Sondernutzung im Freiland Photovoltaik (pva) mit der zeitlich folgenden Nutzung land- und forstwirtschaftliches Freiland
	Sondernutzung im Freiland für AUFFÜLLUNGSGBIETE
	Zeitlich folgende Nutzung Sondernutzung im Freiland für Photovoltaikanlagen

II. ERSICHTLICHMACHUNGEN (§26 Abs.7 ROG)

II. A. FLÄCHEN, DIE DURCH RECHTSWIRKSAME ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN FÜR EINE BESONDERE NUTZUNG BESTIMMT SIND (§26 Abs.7 lit. 1 ROG)

	EISENBAHN bestehend/projektiert
	BUNDESSTRASSEN (-Tunnel) bestehend/projektiert A = Autobahn, S = Bundesschnellstraße
	LANDESSTRASSEN (-Tunnel) bestehend/projektiert L = Landesstraße L, B = Landesstraße B
	VERSORGUNGSANLAGE VON ÜBERÖRTLICHER BEDEUTUNG bestehend/projektiert T = Transformator, U = Umspannwerk
	HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG bestehend/projektiert
	HOCHSPANNUNGSERDKABEL bestehend/projektiert
	BERGBAUGEBIETE Gem. §209, Abs. 2 MinROG
	FLIESENDE und STEHENDE GEWÄSSER Zuständigkeitsbereich: WBV = Wasserbauverwaltung, WL.V = Wölbach- und Lawinenerbauung
	GERINNE
	HOCHWASSERSCHUTZDAMM bestehend/projektiert

II. B. FLÄCHEN UND OBJEKTE, DIE AUFGRUND VON BUNDES- OD. LANDESGESETZEN BESTEHEN (§26 Abs. 7 lit.2, lit.5, lit.9 ROG)

	NATURA-2000-GEBIET (N2) bzw. EUROPA-SCHUTZGEBIET (ES) mit Schutzgebiets-Nr.
	NATURSCHUTZGEBIET mit Schutzgebiets-Nr.
	BIOTOP mit Biotopnummer
	PUFFERZONE ZU BIOTOPEN
	NATURDENKMAL / NATURHÖHLE mit Nr.
	WALDFLÄCHEN
	WALDFLÄCHEN mit erhöhter öffentlicher Wirkung
	WASSERSCHONGEBIET mit näherer Gebietsabteilung
	WASSERWIRTSCHAFTLICHE BESCHRÄNKUNG (Quellen-, Brunnenschutzgebiet) mit näherer Gebietsabteilung
	HEILQUELLEN- UND HEILMOORSCHUTZGEBIETE
	HOCHWASSERGEFÄHRDUNGSBEREICH bei "30-jährigem" Hochwasser
	HOCHWASSERGEFÄHRDUNGSBEREICH bei "100-jährigem" Hochwasser
	LEITUNGSSCHUTZZONE
	MELIORATIONSGBIETE -- ohne oder mit ausgebauter Rutschungsanlieger = ER

II. F. DENKMAL- UND ORTSBILDSCHUTZ

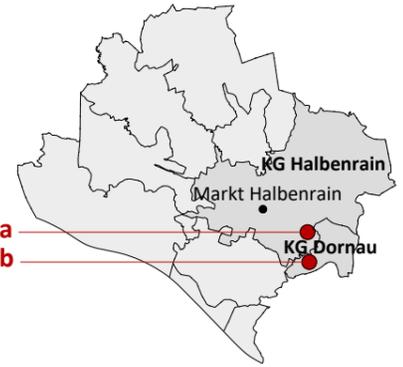
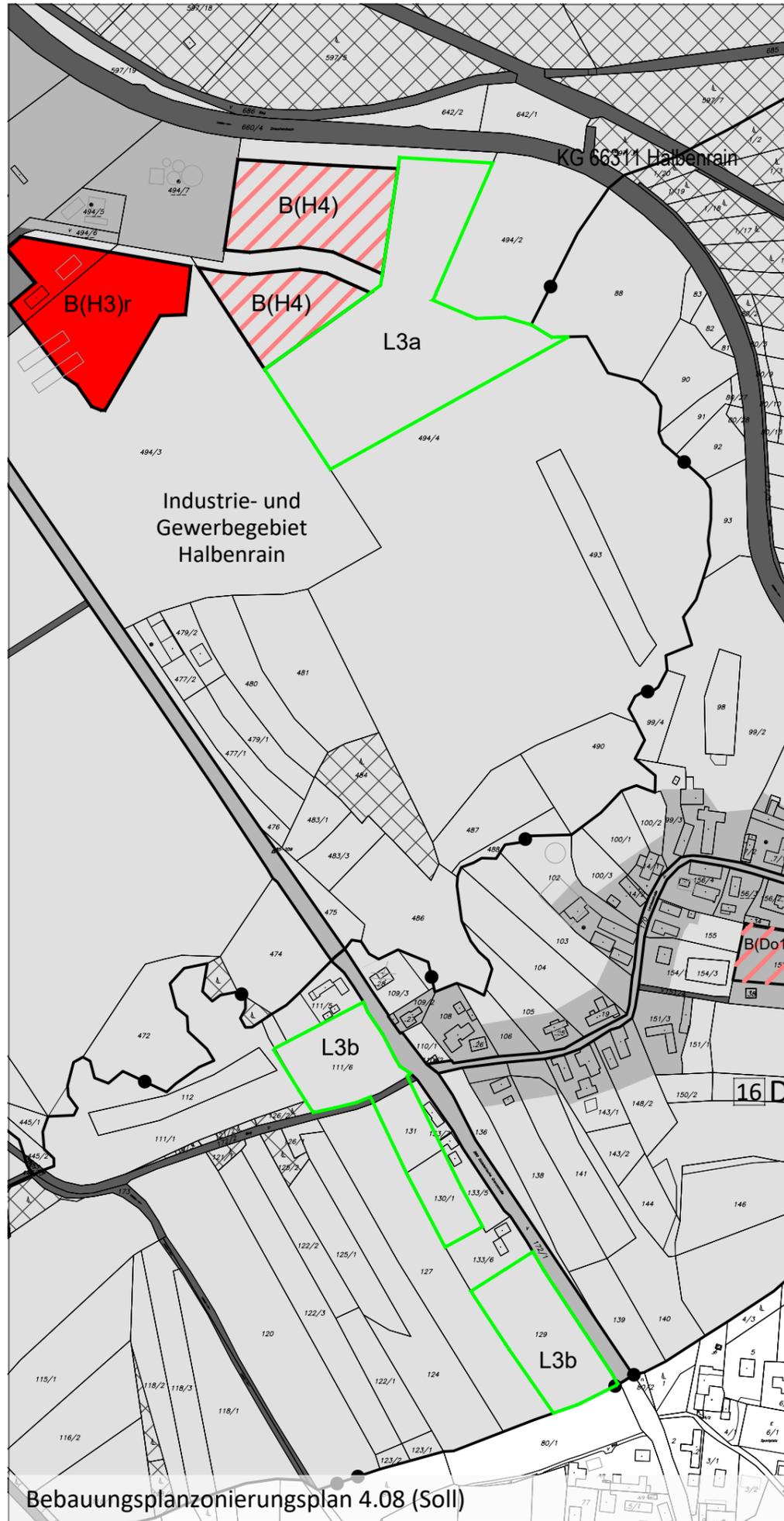
	DENKMALGESCHÜTZTES GEBÄUDE/BAUWERK mit Nr. lt. Bundesdenkmalamt
	ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDSTÄTTE
	ARCHÄOLOGISCHES BODENDENKMAL

II. G. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN DURCH IMMISSIONEN

	ISOPHONEN für Tag (T) oder für Nacht (N)
	GERUCHSSCHWELLENABSTAND
	BELÄSTIGUNGSBEREICH
	TIERHALTUNGSBETRIEB unter G = 20

II. H. ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE WIRTSCHAFTLICHEN, SOZIALEN UND KULTURELLEN ZWECKEN DIENEN

	EINRICHTUNGS-ERSICHTLICHMACHUNG z.B.: ALH+ Alten-/Seniorenheim, BHF = Bahnhof, BHS = Berufsbildende höhere Schule, FW = Feuerwehrleithaus, GA = Gemeindeamt, KG = Kindergarten, POL = Polizeistation, RA = Rathaus, SSS = Seesorgeeinrichtung, Volkshausheim, VZSH = Volksschule
--	---

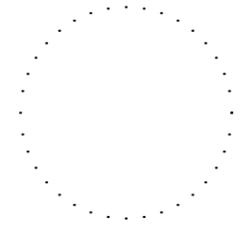


LEGENDE

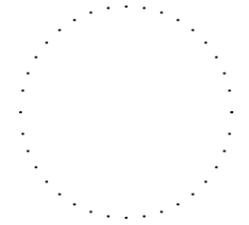
- L3 Räumliches Leitbild Bestand
- Btr Bebauungsplan rechtskräftig mit fortlaufender Nummer je Katastralgemeinde
- B(H1) Bebauungsplan erforderlich mit fortlaufender Nummer je Katastralgemeinde

Verfahren gemäß §38 StROG2010 zur Änderung des Flächenwidmungsplans

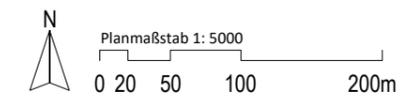
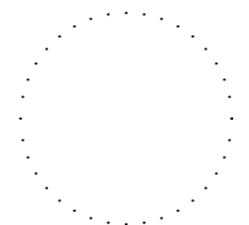
Planverfasser:



Gemeinde:



Landesregierung:



MARKTGEMEINDE HALBENRAIN
 Bebauungsplanzonierung zum Flächenwidmungsplan 4.08
 „Photovoltaikanlagen Halbenrain – Teil 2“
 Erweiterung Industriegebiet Halbenrain
 Fall A – PV Anlage Halbenrain (Tschiggerl) und
 Fall B – PV Anlage Dornau (Gomboc)

Planverfasser:
 DI STEFAN BATTYAN Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Ortsbildsachverständiger
 Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Landes-, Stadt-, und Ortsplanung
 Franziskanerplatz 10, 8010 Graz t. 0316/225027 m. 0664 55 33 785 e. office@battyan.at

Datum: 27.02.2024 Bearbeitung: Battyan/ Zotter Geschäftszahl: 0958/2024



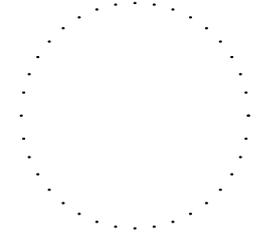
Bebauungsplanzonierungsplan 4.00 (Ist)



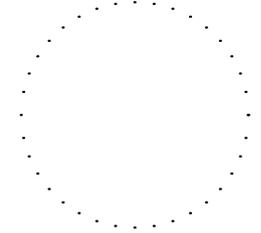
FWP4.08c

Verfahren gemäß §38 StROG2010 zur Änderung des Flächenwidmungsplans

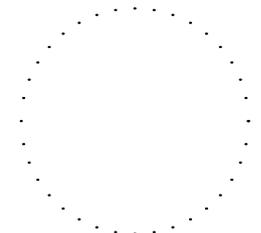
Planverfasser:



Gemeinde:



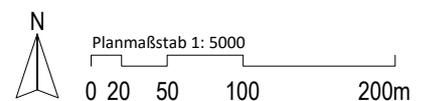
Landesregierung:



Bebauungsplanzonierungsplan 4.08 (Soll)

LEGENDE

L3 Räumliches Leitbild Bestand



Erläuterungsbericht

Allgemeines

Planverfasser

DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung,
 Franziskanerplatz 10, 8010 Graz

Auftrag

Der Planverfasser wurde von der Marktgemeinde Halbenrain beauftragt, die 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 4.0 und Flächenwidmungsplanänderung 4.08 zu erstellen.

Rechts- und Planungsgrundlagen

- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 73/2023
- Regionales Entwicklungsprogramm Südoststeiermark i.d.F. LGBl. Nr. 92/2016
- Sachprogramms Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solar-energie LGBl. Nr. 52/2023
- Örtliches Entwicklungskonzept 4.0 der Marktgemeinde Halbenrain
- Flächenwidmungsplan 4.0 der Marktgemeinde Halbenrain
- Digitaler Kataster Stand 2016 – Im Fall B wurde der Kataster an den aktuellen Stand angepasst (betrifft Grundstücksgrenze zwischen 111/5 und 111/6 KG Dornau). In den Änderungsbereichen A und C ist der Kataster nach wie vor aktuell.

Verfahrenstermine

- Der Gemeinderat hat die Auflage der 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 4.0 und Flächenwidmungsplanänderung 4.08 in seiner Sitzung vom 28.02.2024 beschlossen.
- Der Verordnungsentwurf samt Umweltprüfung mit Umweltbericht wurden im Zeitraum vombis öffentlich aufgelegt.
- Der Verordnungsentwurf wurde in der Bürgerversammlung am öffentlich vorgestellt.
- Der Endbeschluss durch den Gemeinderat erfolgte in den Gemeinderatssitzung vom

Stellungnahmen und Einwendungen in der Auflage

Nr.	Behörde/ Person	Einwendung/ Stellungnahme	Behandlung

Einleitung

Die Marktgemeinde Halbenrain hat im Rahmen der Revision 4.0 (2021) ein Grundkonzept mit verbindlichen Vorgaben zu freistehenden Photovoltaikanlagen verordnet. Im Rahmen der 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplanänderung 4.02 (Rechtskraft 01/2023) der Marktgemeinde Halbenrain erfolgte die erstmalige konkrete Behandlung der Thematik aufgrund zahlreicher eingelangter Anträge. Im Zuge dessen wurde das Grundkonzept durch die räumliche Gliederung in Ausschlusszonen, Abwägungszonen und Eignungszonen für freistehende Photovoltaikanlagen konkretisiert.

Die raumordnungsfachliche Überprüfung der Anträge erfolgt im ersten Schritt anhand dieser Zonierung. Im Prüfschritt 2 werden die Anträge auf Übereinstimmung mit den Leitfäden der relevanten Abteilungen der Stmk. Landesregierung geprüft.

- Leitfaden zur „Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen 04/2021“, herausgegeben von Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik – FA Energie und Wohnbau und Abteilung 17 – Landes- und Regionalentwicklung
- Leitfaden „Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten“, herausgegeben von Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Eine wesentliche geänderte Planungsvoraussetzung ist die zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsene Verordnung des „Sachprogramms Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie LGBl. Nr. 52/2023“ (kurz SAPRO EE). Die Verordnung beinhaltet neben der Festlegung zweier großflächiger Vorrangzonen für freistehende Photovoltaikanlagen zahlreiche Bestimmungen für die Handhabung der Thematik in der Örtlichen Raumplanung. Das Sachprogramm stellt eine verbindliche überörtliche Planung und Vorgabe für Gemeinden dar und wird daher ergänzend in die Beurteilungsmethode (Schritt 3) aufgenommen.

Anträge

Der Gemeinde sind drei Anträge auf Errichtung von freistehenden Photovoltaikanlagen bekannt. An insgesamt drei Standorten soll mit einer Gesamtfläche von ca. 5,96 Hektar die Errichtung freistehender PV-Anlagen durch entsprechende Umwidmung ermöglicht werden.

Die Anträge zu Fall A (Halbenrain Tschiggerl) und Fall B (Dornau Gomboc) betreffen jeweils Bereiche im unmittelbaren Anschluss an Vorrangzonen gemäß SAPRO EE. In Fall A ist darüber hinaus beabsichtigt, im Anschluss an die PV-Anlage eine Stromspeicher und – verarbeitungsanlage zu errichten, mit der die erzeugte Energie in Wasserstoff umgewandelt wird. Aus diesem Grund wird hier auch die Erweiterung des Industriegebiets 1 beantragt.

Der Antrag zu Fall C Donnersdorf erfolgt durch den Wasserband Vulkanland und soll den Energiebedarf für die Förderleistung der Pumpwerke abdecken. Ziel ist es die eigene Stromproduktion und die Unabhängigkeit vom Strommarkt zu erhöhen und zu einer Stabilisierung des Wasserpreises anzustreben. Die erzeugte Energie der PV-Anlage wird direkt am Standort verbraucht.



Abbildung 1 Übersichtskarte der Antragsflächen

Öffentliches Interesse der Marktgemeinde Halbenrain

Im Jahr 2017 hat das Land Steiermark die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 herausgegeben. Es besteht die landesplanerische Zielsetzung, den Ausbau erneuerbarer Energieträger zu forcieren. Konkret soll bis 2030 der Anteil erneuerbarer Energieträger auf 40 Prozent gesteigert werden. Im Unterschied zu fossilen Energieträgern haben erneuerbare Energieträger den Vorteil, dass sie auf nachwachsende, natürlich verfügbare und im Regelfall lokal vorhandene Ressourcen zurückgreifen.

Um die Klimawende durch „sauberen Strom“ erreichen zu können, ist eine aktive Rolle der Gemeinden als wesentlicher Akteur unerlässlich. Gemeinden sind als Kommune z.B. im Rahmen der Energieraumplanung ausdrücklich dazu aufgefordert, Maßnahmen für die Energiewende zu setzen.

Die Marktgemeinde Halbenrain befürwortet die Umwidmung der beantragten Fläche im klimapolitischen Interesse und nach Maßgabe der raumordnungsfachlichen Beurteilung. Durch Errichtung der PV-Anlagen kann der Anteil der erneuerbaren Energieträger im Sinne der landesplanerischen Zielsetzungen weiter angehoben werden. Im Vergleich zu den alternativen erneuerbarer Energieträger (Wind, Wasser etc.) verfügt das Gemeindegebiet aufgrund der lokalen und regionalen Standortvoraussetzungen über geeignete Bedingungen für Photovoltaikanlagen. Die Solarnutzung ist die einzig plausible Maßnahme zur Verbesserung des Anteils erneuerbarer Energieträger. (vgl. Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 4.0 und Flächenwidmungsplanänderung 4.02)

Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen, welche eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 4.0 entsprechend § 42 Abs. 8 rechtfertigen, sind aus folgenden Gründen gegeben:

1. Zwischenzeitlich ist das Sachprogramm Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie LGBl. Nr. 52/2023 in Rechtskraft erwachsen. Das Sachprogramm legt im Gemeindegebiet an zwei Standorten Vorrangzonen im Gesamtausmaß von 17,23 Hektar für freistehende Photovoltaikanlagen fest. Mit der Planung werden von Landesseite ein Schwerpunkt der Energieproduktion und eine wesentliche Vorbelastung nach Umsetzung der Anlagen geschaffen. Die Planfälle A und B stellen eine Erweiterung dieser Standorte im Sinne einer Optimierung und effizienteren Ausnutzung der Standorte dar.
2. In beiden Vorrangzonen sind entsprechende Projektentwicklungen soweit vorangetrieben, dass die Errichtung und Nutzung der geplanten PV-Anlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgen kann. Insbesondere liegen gute Einspeisebedingungen durch die Nähe des Umspannwerks Halbenrain vor.
3. Aus der Projektentwicklung entstand aufgrund der gegebenen Eigentumsverhältnisse die Absicht, den Standort durch Ergänzungsflächen zu optimieren und die geplanten PV-Anlagen idealerweise in einem Projektgenehmigungsverfahren abzuhandeln. Die Vorrang-

zonen gemäß SAPRO EE schaffen in Fall A und B Restflächen, welche aus raumordnungsfachlicher Sicht konfliktfrei für die Energieproduktion verwendet werden können.

4. Fall C: Der Wasserband als wichtige kommunale Einrichtung mit regionaler Bedeutung ist von zusehends höheren Energiepreisen betroffen. Die Preiserhöhungen müssen an den Endkunden weitergegeben werden. Auf Grundlage einer Infrastrukturanalyse wurde der ggst. Standort aufgrund der Nähe von mehreren stromverbrauchenden Wasserversorgungsanlagen bei gleichzeitiger Verfügbarkeit von geeigneten Flächen als geeigneter PV-Standort gewählt. Näheres dazu ist der Begründung zur ÖEK-Änderung zu entnehmen.

Fall A – PV Anlage Halbenrain (Tschiggerl)

Bestandsaufnahme:



Abbildung 2 Luftbild vom Änderungsbereich (Quelle GIS Stmk. Atlas)

Der Änderungsbereich liegt am südlichen Ortsrand Halbenrains. Es besteht einerseits ein Anschluss an ein vorbelastetes Industriegebiet einschließlich einem hier bestehenden Umspannwerk und andererseits Anschluss an die Vorrangzone für Solarenergie/Erneuerbare Energie gemäß SAPRO EE. Zudem entspricht die B-69 der Landesstraßenkategorie B, wodurch entsprechend den einschlägigen Vorgaben für PV-Anlagen im Rahmen der örtlichen Raumplanung de facto vier Standortvoraussetzungen für großflächige PV-Anlagen gegeben sind.

Die Antragsfläche umfasst eine Teilfläche des Grundstücks 494/4 KG 66311 Halbenrain. Die Änderungsfläche stellt sich als ebenes Gelände dar. Sie wird derzeit im Rahmen der Landwirtschaft als Ackerfläche genutzt. Die Fläche weist dementsprechend keine erhaltenswerte Vegetation auf. Ein Gerinne zerschneidet die Antragsfläche in zwei Bereiche. Die Zufahrt erfolgt über das bestehende Industriegebiet (Areal Tschiggerl Agrar GmbH) bzw. muss für den übrigen Bereich noch hergestellt werden. Der Gebietscharakter wird durch großflächige zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzflächen und den baulichen Anlagen im Industriegebiet geprägt. Zur Ortschaft Dornau bestehen erhaltenswerte und ökologische bedeutende lineare Gehölzstrukturen, welche grundsätzlich unberührt bleiben.

Fotos:



Abbildung 3: Umspannwerk Halbernain



Abbildung 4: Vorbelastung im Industriegebiet



Abbildung 5: Blick auf die Vorrangzone gemäß SAPRO EE



Abbildung 6: Blick vom Baubestand Richtung Änderungsbereich (Industriegebiet und PV-Projekt)

Raumordnungsfachliche und -rechtliche Prüfung:

Beurteilungsschema

- hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar
- o mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich
- + geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

• **Grundkonzept der Gemeinde gemäß ÖEK 4.01**

Im Rahmen des Grundkonzepts gemäß ÖEK-Änderung 4.01 wurde eine gemeindeweite Karte erstellt, welches das Konfliktpotenzial auf Ebene der damals gewählten Beurteilungskriterien darstellt. Im Folgenden werden die Standorte A bis C anhand dieser Kriterien beschrieben.

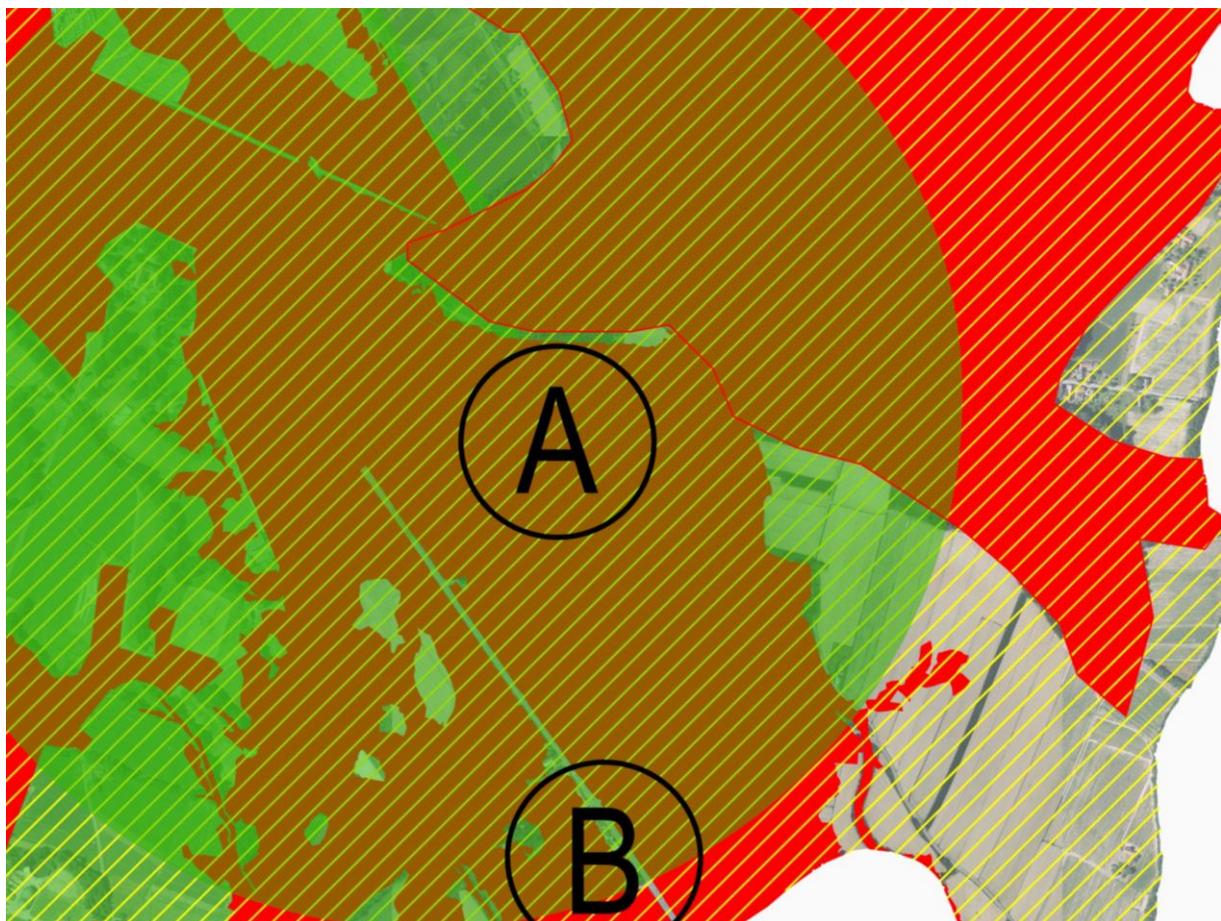


Abbildung 7 Karte Überlagerung Ausschluss-, Abwägungs- und Eignungszonen

Bestimmungen/ Festlegungen	Bewertung	Erläuterungen/ planerische Hinweise
Ausschlusszone: HQ30 und HQ100 Hochwassergefährdungsbereich §2 Abs. (2) ÖEK4.01: „In HQ100-Abflussbereichen sind freistehende PV-Anlagen möglich, wenn diese kein Abflusshindernis darstellen, eine	+	Für den vorliegenden Änderungsfall liegt eine positive Stellungnahme der Baubezirksleitung Südoststeiermark (siehe Anhang). Die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen werden mit Umsetzung der darin enthaltenen Vorgaben erfüllt.

positive wasserwirtschaftliche Beurteilung der Baubezirksleitung – Referat Wasser vorliegt oder eine HQ100-Freistellung auf Grundlage einer mit der Wasserwirtschaftsbehörde abgestimmten Hochwasserschutz-Planung zu erwarten ist.“		
Ausschlusszone: Grünzone lt. Regionalem Entwicklungsprogramm Südoststeiermark	+	Der 10m Uferbereich zum Gerinne wird von der Widmung ausgeklammert.
Abwägungszone: Landschaftsschutzgebiet	+	Auf das Schutzgut Landschaftsschutzgebiet wird durch entsprechende Vorgaben für die Gestaltung der Anlage im Räumlichen Leitbild reagiert. Durch das flache Gelände ist keine Fernwirksamkeit gegeben und kann die Anlage durch Bepflanzungsmaßnahmen visuell gut eingefasst werden. Vorbelastungen sind durch die baulichen Anlagen der industriellen Nutzung gegeben. Darüber hinaus wird die angrenzende Vorrangzone gemäß SAPRO EE (siehe unten), die eine großflächige PV-Anlage im Anschluss ermöglicht, als Vorbelastung bewertet, wenngleich noch keine Umsetzung erfolgt ist.
Eignungszone: Lage im 1000m Einzugsbereichs des Umspannwerks Halbenrain	+	Die besondere Eignung und Standortgunst ist durch die unmittelbare Nähe zum Umspannwerk Halbenrain (Entfernung ca. 200m) gegeben, die eine wirtschaftliche Einspeisung ins öffentliche Netz gewährleistet.

Zusammenfassend bestehen keine Widersprüche zum Grundkonzept der Gemeinde. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet werden im Räumlichen Leitbild Festlegungen getroffen, die insbesondere die Sichtbarkeit/ Wahrnehmung der Anlage, durch Einschränkung der Anlagenhöhe und Bepflanzungsmaßnahmen in den Randbereichen, eindämmt.

- **Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie –Solarenergie**

Der Änderungsbereich schließt im Südosten unmittelbar an die Vorrangzone für freistehende Photovoltaikanlagen gemäß §3 SAPRO EE an und ist als Erweiterung dieser zu sehen (selber Eigentümer).

Die Änderung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen gemäß §1 Absatz (3) Z. 3 SAPRO EE wonach „Flächen in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell – gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturanlagen wie z. B. Kläranlagen, Altstoffsammelzentren oder als Erweiterung bestehender Solarenergieanlagen“ prioritär genutzt werden sollen. Ergänzend ist jedoch anzumerken, dass die Umsetzung der Vorrangzone zum jetzigen Stand (02/2024) noch nicht erfolgte. Laut Aussage der Projektwerber befindet sich diese im fortge-

schrittenen Projektgenehmigungsverfahren. Im Folgenden wird der Antrag mit den wesentlichen Bestimmungen und Vorgaben für die Örtliche Raumplanung gemäß SAPRO EE Verordnung abgeglichen.

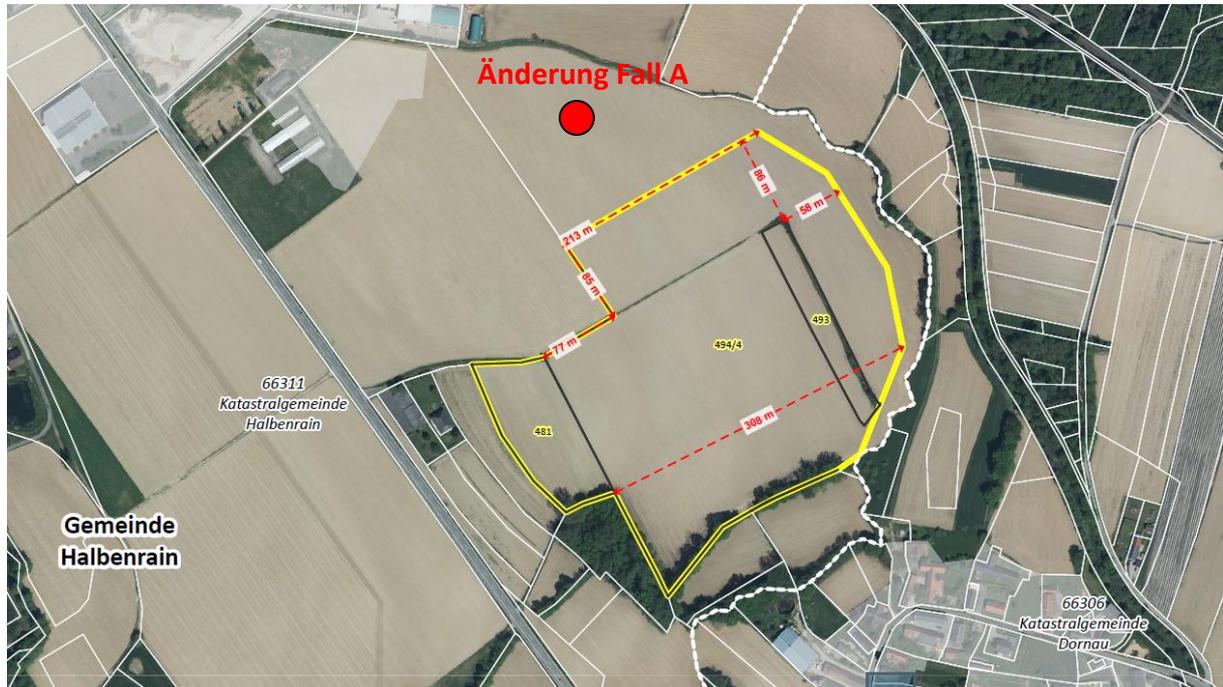


Abbildung 8 Ausschnitt Vorrangzonen gemäß §3 SAPRO EE – Anlage 2.06 Standortgemeinde Halbenrain

Bestimmungen/ Festlegungen	Bewertung	Erläuterungen/ planerische Hinweise
§6 Abs. (1) Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha, ausgenommen für Agri-Photovoltaikanlagen, ist unzulässig.	+	Trifft zu, die Gesamtfläche beträgt circa 2,78 Hektar
§6 Abs. (2) Zur vorrangigen Versorgung von Siedlungsbereichen mit Solarenergie (lokale Versorgung) ist unter Beachtung der Ziele gemäß § 1 Abs. 3 und 4 die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG zur Errichtung von Solarenergie-Anlagen außerhalb von Ausschlusszonen bis zu einer Gesamtfläche von 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zulässig.	+	Die Überschreitung des Schwellenwerts von 2 ha wird primär durch den Anschluss an eine bestehende Energieerzeugungsanlage begründet, wobei anzumerken ist, dass die Umsetzung der angrenzenden Vorrangzone zum Zeitpunkt der Auflage noch nicht stattgefunden hat. Aus diesem Grund wurde im Örtlichen Entwicklungsplan 4.02 im Fall A eine räumlich zeitliche Entwicklungspriorität ausgehend von der Vorrangzone gemäß SAPRO EE festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass der Änderungsbereich erst nach Konsumation der Vorrangzone (und Eintritt der Vorbelastung) bzw. zeitgleich mit
§6 Abs. (3) Über das Flächenausmaß gemäß Abs. 2 hinaus ist die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis		

<p>zu einer Gesamtfläche von 10 ha in folgenden Bereichen zulässig, wobei in Projektgenehmigungsverfahren für diese Flächen die Bestimmungen über die Gestaltungsgrundsätze und –maßnahmen gem. § 3 Abs. 3 und 5 sinngemäß einzuhalten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen wie Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen der Straßenkategorie A, B und C sowie Hauptbahnen und Nebenbahnen mit werktäglichem Personenverkehr; 2. im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen wie z. B. Kläranlagen, Abfallsammelzentren, Energieerzeugungsanlagen und Umspannwerke; 3. im Anschluss an Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung oder 4. auf oder im Anschluss an Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen (Nachnutzung) unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen. <p>Z 1. bis 4. gelten nicht für Agri-Photovoltaikanlagen.</p>		<p>dieser bebaut werden darf.</p> <p>Sekundäre Begründungen für die Überschreitung des Schwellenwerts werden durch die Nähe/ den Anschluss an die industriell-gewerbliche Nutzung und das Umspannwerk geltend gemacht.</p>
<p>Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Flächen mit ökologischer Korridorfunktion (Lebensraumkorridore) unzulässig. Ausnahmen sind bei Aufrechterhaltung der Funktionalität durch Ausgleichsmaßnahmen zulässig.</p>	<p>+</p>	<p>Im Räumlichen Leitbild werden Einfriedungen ausgeschlossen, womit die Durchlässigkeit für Wildtiere erhalten bleibt. Durch Bepflanzungsmaßnahmen wird die Vegetation erhöht und erfolgt eine generelle ökologische Aufwertung. Darüber hinaus wird zum Gerinne eine Uferzone von 10m freigehalten und ökologisch aufgewertet.</p>
<p>(4) Flächen für Sichtschutzmaßnahmen und sonstige Ausgleichsmaßnahmen sowie allenfalls erforderliche Abstandsflächen sind im Gesamtausmaß gemäß Abs. 2 und 3 einzurechnen.</p>	<p>+</p>	<p>Trifft zu</p>
<p>(5) Die Größenbeschränkungen gem. Abs. 2 und 3 gelten für einen Anlagenstandort, welcher auch durch Wegführungen, Gewässerläufe, Heckenreihen und dergleichen gegliedert sein kann. Anlagenstandorte sind als getrennt zu beurteilen, wenn ein Mindestabstand von 500 m eingehalten wird oder diese visuell nicht gemeinsam wahrgenommen werden können.</p>	<p>+</p>	<p>Wird erfüllt</p>
<p>(6) Im Verfahren zur Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und zur Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind</p>	<p>+</p>	<p>Wird erfüllt. Der Antrag wurde mit dem Grundkonzept der Gemeinde auf örtliche Ebene geprüft und mit den überörtlichen Interessen (Natur und Umwelt, Wasserwirtschaft, Ver-</p>

überdies raumplanungsfachliche Aspekte, wie raumrelevante Nutzungsbeschränkungen und -bestimmungen, räumliche Festlegungen in den Regionalen Entwicklungsprogrammen, natur- und artenschutzrechtliche Aspekte, wasserwirtschaftliche Aspekte sowie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu berücksichtigen.		kehr udgl.) abgeglichen. Auf etwaige Interessenskonflikte wurde durch entsprechende Maßnahmen und Vorgaben im Räumlichen Leitbild oder durch Ausklammern der Antragsfläche von Widmung reagiert.
--	--	--

Zusammenfassend liegt kein Widerspruch zu den Bestimmungen des Sachbereichs Erneuerbare Energie –Solarenergie vor, wenn die räumlich zeitliche Entwicklungspriorität gemäß Örtlichen Entwicklungskonzept sowie die Vorgaben im Räumlichen Leitbild berücksichtigt werden.

• Leitfaden Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen

Bestimmungen/ Festlegungen	Bewertung	Erläuterungen/ planerische Hinweise
Konfliktpotenzial zu Räumlichen Festlegungen in Regionalen Entwicklungsprogrammen (Regionalplan)	+	Der 10m Uferbereich zum Gerinne (Grünzone gemäß §5 Abs.(5)) wurde von der Widmung ausgeklammert. Ansonsten keine Vorrangzonen. Teilraum Ackerbaugeprägte Talböden und Becken.
Festlegungen ÖEK/ÖEP: Gebiete Mit Baulicher Entwicklung	+	Keine Gebiete mit baulicher Entwicklung betroffen
Festlegungen ÖEK/ÖEP: Örtliche Vorrangzonen/ Eignungszonen	+	Keine Örtliche Vorrangzonen / Eignungszonen betroffen
Schutzgebiete gem. Steiermärkischem Naturschutzgesetz 2017 bzw. Nationalparkgesetz Gesäuse	0	Der Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet LS 36.
Artenschutz gem. Artenschutzverordnung (LGBl. Nr. 40/2007)	+	Keine Schutzgüter betroffen. Die Fläche weist keine Vegetation auf.
Internationale Prädikate	+	Keine Schutzgüter betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft – Landschaftsbild	+/0	mitunter baulich geprägte, (mäßig) sensible Landschafts-/Siedlungsräume; deutlicher Einfluss intensiver, landschaftsverändernder, baulich geprägter Nutzungsformen, Störfaktoren deutlich erkennbar. Mittleres Konfliktpotenzial aufgrund bereits erkennbarer anthropogener Beeinflussungen.
Landschaft/Kulturlandschaft – (Nah-)Erholung	+	Geringer Erlebniswert durch hohe Dichte an Störfaktoren baulicher Art und intensive Landnutzung; keine Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und Zielpunkten von zumindest lokaler Bedeutung; großflächige Lärmbelastungen. Geringes Konfliktpotenzial aufgrund des geringen rekreativen Funktions-

		wertes.
--	--	---------

Zusammenfassend steht die Änderung in keinem Widerspruch zum Leitfaden. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet werden im Räumlichen Leitbild Festlegungen getroffen, die insbesondere die Sichtbarkeit/ Wahrnehmung der Anlage, durch Einschränkung der Anlagenhöhe und Bepflanzungsmaßnahmen in den Randbereichen, eindämmt.

- **Leitfaden Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten**

Bestimmungen/ Festlegungen	Bewertung	Erläuterungen/ planerische Hinweise
Generelle wasserwirtschaftliche Ausschlussflächen:		
Rote Gefahrenzonen nach den forstrechtlichen Bestimmungen (§11 Forstgesetz 1975 (Gefahrenzonenplan))	+	Keine Rote Gefahrenzonen betroffen
Blaue Vorbehaltsflächen nach den forstrechtlichen Bestimmungen (§11 Forstgesetz 1975 (Gefahrenzonenplan))	+	Keine Blaue Vorbehaltsflächen betroffen
Rote Gefahrenzonen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen (§42a Wasserrechtsgesetz 1959 (Gefahrenzonenplanung) inkl. Technische Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung)	+	Keine Rote Gefahrenzonen betroffen
Blaue Funktionsbereiche nach den wasserrechtlichen Bestimmungen (Gefahrenzonenplanung) inkl. Technische Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung)	+	Keine Blauen Funktionsbereiche betroffen
mind. 10 m Uferstreifen (ausgenommen jene Gewässer, für die gem. den Regionalen Entwicklungsprogrammen ein Uferstreifen von mind. 20 m vorzusehen ist) (§4 Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung (LGBl. Nr. 117/2005))	+	Der 10m Uferbereich zum Gerinne wurde von der Widmung ausgeklammert.
Funktionale wasserwirtschaftliche Ausschlusskriterien:		
Hochwasserabflussgebiete und Abflussgassen - Wenn Flächen innerhalb des Abflussgebietes eine Fracht von mehr als 0,20 m ² /s aufweisen.	+	Der Änderungsbereich liegt innerhalb des HQ ₁₀₀ Hochwasserabflussgebietes. Es liegt eine positive wasserwirtschaftliche Stellungnahme der Baubezirksleitung Südoststeiermark vor.
Gewässertypspezifische Hydromorphologie - Gewässermorphologischer Korridor in der 7-fachen Gewässerbreite (Böschungsoberkanten)		Die Beurteilung des gewässermorphologischen Korridors erfolgt aufgrund der örtlichen Situation und der hydromorphologischen Gewässerentwicklung und wird im Rahmen

		der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zur Planungsanzeige festgelegt.
Schutz von Wasserversorgungsanlagen - Innerhalb der Zone 1 eines Wasserschutzgebiets	+	Kein Wasserschutzgebiet Zone 1 betroffen

Zusammenfassend steht die Änderung in keinem Widerspruch zum Leitfaden. Hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen wird auf die Stellungnahme im Anhang verwiesen. Im Räumlichen Leitbild werden zudem Festlegungen zur Vermeidung von Abflusshindernissen getroffen (z.B. keine den Abfluss beeinträchtigenden Geländeänderungen, Einfriedungen grundsätzlich unzulässig etc.)

Fall B – PV Anlage Dornau (Gomboc)

Bestandsaufnahme:



Abbildung 9 Luftbild vom Änderungsbereich (Quelle GIS Stmk. Atlas)

Der Änderungsbereich liegt im südöstlichen Gemeindegebiet, westliche der Ortschaft Dornau, unmittelbar an der Landesstraße B-69. Die Antragsfläche umfasst die Grundstücke 111/6, 131, 130/1 und 129 KG 66306 Dornau. Die Änderungsfläche stellt sich als ebenes Gelände dar. Sie wird derzeit im Rahmen der Landwirtschaft als Ackerfläche genutzt. Die Fläche ist weitgehend vegetationslos. Im westlichen Randbereich des Grundstücks 111/6 und im südlichen Randbereich von 129 KG 66306 Dornau bestehen jedoch erhaltenswerte Gehölze als Teil markanter Grünstrukturen. Die Zufahrt zum Standort erfolgt über den Dorntalweg, welche im Osten in die B-69 einmündet. Der Gebietscharakter wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen welche durch lineare Grünstrukturen segmentiert werden sowie den Gebäuden an der Landesstraße geprägt.

Fotos:



Abbildung 10: Blick von Süden von B-69 (Google Street View)



Abbildung 11: Blick von B-69 Richtung Süden

Raumordnungsfachliche und -rechtliche Prüfung:

Beurteilungsschema

- hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar
- o mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich
- + geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

- Grundkonzept der Gemeinde gemäß ÖEK 4.01

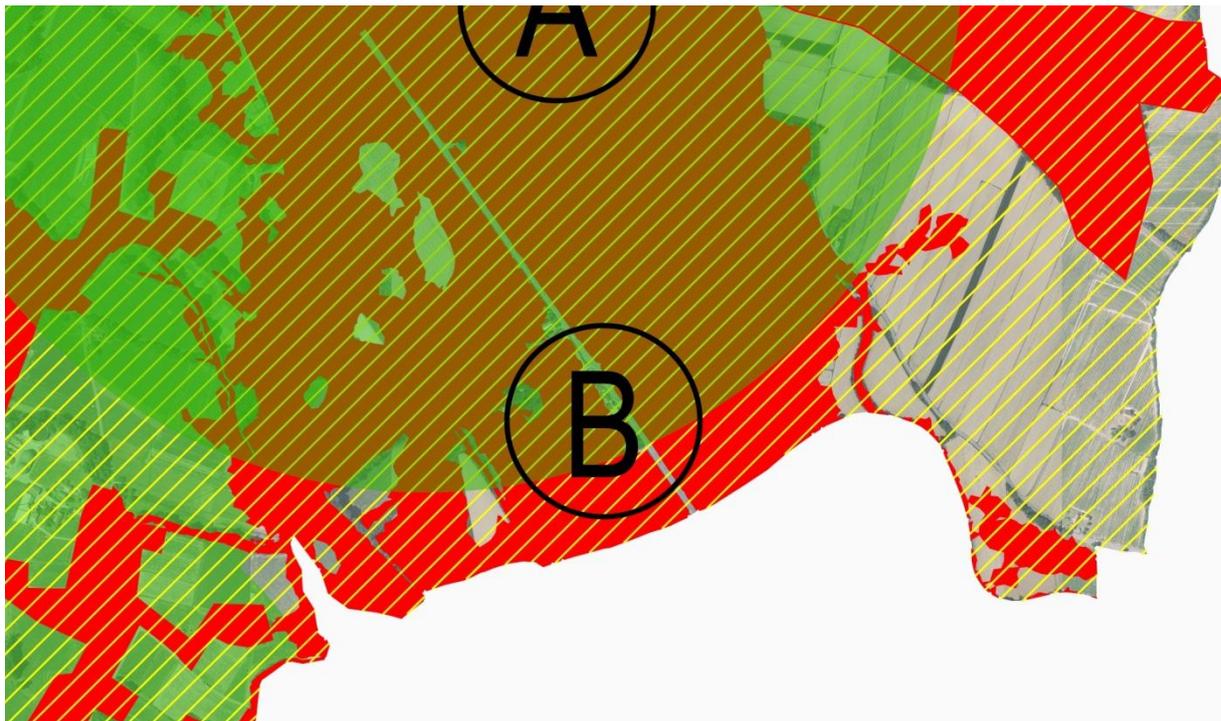


Abbildung 12 Karte Überlagerung Ausschluss-, Abwägungs- und Eignungszonen

Bestimmungen/ Festlegungen	Bewertung	Erläuterungen/ planerische Hinweise
Ausschlusszone: HQ30 und HQ100 Hochwassergefährdungsbereich §2 Abs. (2) ÖEK4.01: „In HQ100-Abflussbereichen sind freistehende PV-Anlagen möglich, wenn diese kein Abflusshindernis darstellen, eine positive wasserwirtschaftliche Beurteilung der Baubezirksleitung – Referat Wasser vorliegt oder eine HQ100-Freistellung auf Grundlage einer mit der Wasserwirtschaftsbehörde abgestimmten Hochwasserschutz-Planung zu erwarten ist.“	o	Aufgrund der Lage im HQ30 und HQ100 Hochwasserabflussgebiet ist eine Prüfung auf Übereinstimmung mit dem wasserwirtschaftlichen Leitfadens der A14 erforderlich (siehe unten)
Abwägungszone: Landschaftsschutzgebiet	+	Auf das Schutzgut Landschaftsschutzgebiet wird durch entsprechende Vorgaben für die Gestaltung der Anlage im Räumlichen Leitbild reagiert. Durch das flache

		<p>Gelände ist keine Fernwirksamkeit gegeben und kann die Anlage durch Bepflanzungsmaßnahmen visuell gut eingefasst werden. Vorbelastungen sind durch die baulichen Anlagen an der B-69 gegeben. Darüber hinaus wird die angrenzende Vorrangzone gemäß SAPRO EE (siehe unten), die eine großflächige PV-Anlage im Anschluss ermöglicht, als Vorbelastung bewertet, wenngleich noch keine Umsetzung erfolgt ist.</p>
<p>Eignungszone: Lage im 1000m Einzugsbereichs des Umspannwerks Halbenrain</p>	<p>+</p>	<p>Die besondere Eignung und Standortgunst ist durch den Nahbereich zum Umspannwerk Halbenrain (Entfernung ca. 750m) gegeben, die eine wirtschaftliche Einspeisung ins öffentliche Netz gewährleistet.</p>

Die Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen wird in der Prüfung anhand des Leitfadens „Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten“ (siehe unten) dargelegt. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet werden im Räumlichen Leitbild Festlegungen getroffen, die insbesondere die Sichtbarkeit/ Wahrnehmung der Anlage, durch Einschränkung der Anlagenhöhe und Bepflanzungsmaßnahmen in den Randbereichen, eindämmt.

- Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie –Solarenergie



Abbildung 13 Ausschnitt Vorrangzonen gemäß §3 SAPRO EE – Anlage 2.06 Standortgemeinde Halbenrain

Der Änderungsbereich schließt im Süden und Westen unmittelbar an die Vorrangzone für freistehende Photovoltaikanlagen gemäß §3 SAPRO EE an und ist als Erweiterung dieser zu sehen (selber Eigentümer).

Die Änderung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen gemäß §1 Absatz (3) Z. 3 SAPRO EE wonach „*Flächen in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell – gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturanlagen wie z. B. Kläranlagen, Altstoffsammelzentren oder als Erweiterung bestehender Solarenergieanlagen*“ prioritär genutzt werden sollen. Ergänzend ist jedoch anzumerken, dass die Umsetzung der Vorrangzone zum jetzigen Stand (02/2024) noch nicht erfolgte.

Im Weiteren wird der Antrag mit den wesentlichen Bestimmungen und Vorgaben für die Örtliche Raumplanung gemäß SAPRO EE Verordnung abgeglichen.

Bestimmungen/ Festlegungen	Bewertung	Erläuterungen/ planerische Hinweise
§6 Abs. (1) Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha, ausgenommen für Agri-Photovoltaikanlagen, ist unzulässig.	+	Trifft zu, die Gesamtfläche beträgt circa 2,19 Hektar
<p>§6 Abs. (2) Zur vorrangigen Versorgung von Siedlungsbereichen mit Solarenergie (lokale Versorgung) ist unter Beachtung der Ziele gemäß § 1 Abs. 3 und 4 die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG zur Errichtung von Solarenergie-Anlagen außerhalb von Ausschlusszonen bis zu einer Gesamtfläche von 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zulässig.</p> <p>§6 Abs. (3) Über das Flächenausmaß gemäß Abs. 2 hinaus ist die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis zu einer Gesamtfläche von 10 ha in folgenden Bereichen zulässig, wobei in Projektgenehmigungsverfahren für diese Flächen die Bestimmungen über die Gestaltungsgrundsätze und –maßnahmen gem. § 3 Abs. 3 und 5 sinngemäß einzuhalten sind:</p> <p>1. im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen wie Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen der Straßenkategorie A, B und C sowie Hauptbahnen und Nebenbahnen mit</p>	+	Die Überschreitung des Schwellenwerts von 2 ha wird mit dem Anschluss an eine hochrangige Verkehrsinfrastruktur begründet. Die unmittelbar anschließende Landesstraße B-69 entspricht laut RMP – Regionale Mobilitäts Pläne gemäß Abfrage GIS Stmk. der Straßenkategorie B. Ferner wird die Überschreitung durch den Anschluss an eine bestehende Energieerzeugungsanlage begründet, wobei anzumerken ist, dass die Umsetzung der angrenzenden Vorrangzone zum Zeitpunkt der Auflage noch nicht stattgefunden hat. Aus diesem Grund wurde im Örtlichen Entwicklungsplan 4.02 im Fall A eine räumlich zeitliche Entwicklungspriorität ausgehend von der Vorrangzone gemäß SAPRO EE festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass der Änderungsbereich erst nach Konsumation der Vorrangzone (und Eintritt der Vorbelastung) bzw. zeitgleich mit dieser bebaut werden darf.

<p>werktäglichem Personenverkehr; 2. im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen wie z. B. Kläranlagen, Abfallsammelzentren, Energieerzeugungsanlagen und Umspannwerke; 3. im Anschluss an Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung oder 4. auf oder im Anschluss an Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen (Nachnutzung) unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen. Z 1. bis 4. gelten nicht für Agri-Photovoltaikanlagen.</p>		
<p>Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Flächen mit ökologischer Korridorfunktion (Lebensraumkorridore) unzulässig. Ausnahmen sind bei Aufrechterhaltung der Funktionalität durch Ausgleichsmaßnahmen zulässig.</p>	+	<p>Im Räumlichen Leitbild werden Einfriedungen ausgeschlossen, womit die Durchlässigkeit für Wildtiere erhalten bleibt. Durch Bepflanzungsmaßnahmen wird die Vegetation erhöht und erfolgt eine generelle ökologische Aufwertung.</p>
<p>(4) Flächen für Sichtschutzmaßnahmen und sonstige Ausgleichsmaßnahmen sowie allenfalls erforderliche Abstandsflächen sind im Gesamtausmaß gemäß Abs. 2 und 3 einzurechnen.</p>	+	<p>Trifft zu</p>
<p>(5) Die Größenbeschränkungen gem. Abs. 2 und 3 gelten für einen Anlagenstandort, welcher auch durch Wegführungen, Gewässerläufe, Heckenreihen und dergleichen gegliedert sein kann. Anlagenstandorte sind als getrennt zu beurteilen, wenn ein Mindestabstand von 500 m eingehalten wird oder diese visuell nicht gemeinsam wahrgenommen werden können.</p>	+	<p>Wird erfüllt</p>
<p>(6) Im Verfahren zur Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und zur Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind überdies raumplanungsfachliche Aspekte, wie raumrelevante Nutzungsbeschränkungen und -bestimmungen, räumliche Festlegungen in den Regionalen Entwicklungsprogrammen, natur- und artenschutzrechtliche Aspekte, wasserwirtschaftliche Aspekte sowie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu berücksichtigen.</p>	+	<p>Wird erfüllt. Der Antrag wurde mit dem Grundkonzept der Gemeinde auf örtliche Ebene geprüft und mit den überörtlichen Interessen (Natur und Umwelt, Wasserwirtschaft, Verkehr udgl.) abgeglichen. Auf etwaige Interessenskonflikte wurde durch entsprechende Maßnahmen und Vorgaben im Räumlichen Leitbild oder durch Ausklammern der Antragsfläche von Widmung reagiert.</p>

Zusammenfassend liegt kein Widerspruch zu den Bestimmungen des Sachbereichs Erneuerbare Energie –Solarenergie vor.

• **Leitfaden Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen**

Bestimmungen/ Festlegungen	Bewertung	Erläuterungen/ planerische Hinweise
Konfliktpotenzial zu Räumlichen Festlegungen in Regionalen Entwicklungsprogrammen (Regionalplan)	+	Keine Vorrangzonen betroffen, Teilraum Ackerbaugeprägte Talböden und Becken.
Festlegungen ÖEK/ÖEP: Gebiete Mit Baulicher Entwicklung	+	Keine Gebiete mit baulicher Entwicklung betroffen
Festlegungen ÖEK/ÖEP: Örtliche Vorrangzonen/ Eignungszonen	+	Keine Örtliche Vorrangzonen / Eignungszonen betroffen
Schutzgebiete gem. Steiermärkischem Naturschutzgesetz 2017 bzw. Nationalparkgesetz Gesäuse	0	Der Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet LS 36.
Artenschutz gem. Artenschutzverordnung (LGBL. Nr. 40/2007)	+	Die im westlichen Randbereich des Grundstücks 111/6 und im südlichen Randbereich von 129 KG 66306 Dornau bestehenden Gehölze werden durch Festlegung eines Bepflanzungsstreifens im Räumlichen Leitbild erhalten.
Internationale Prädikate	+	Keine Schutzgüter betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft – Landschaftsbild	+/0	mitunter baulich geprägte, (mäßig) sensible Landschafts-/Siedlungsräume; deutlicher Einfluss intensiver, landschaftsverändernder, baulich geprägter Nutzungsformen, Störfaktoren deutlich erkennbar. Mittleres Konfliktpotenzial aufgrund bereits erkennbarer anthropogener Beeinflussungen.
Landschaft/Kulturlandschaft – (Nah-)Erholung	+	Geringer Erlebniswert durch hohe Dichte an Störfaktoren baulicher Art und intensive Landnutzung; keine Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und Zielpunkten von zumindest lokaler Bedeutung; großflächige Lärmbelastungen. Geringes Konfliktpotenzial aufgrund des geringen rekreativen Funktionswertes.

Zusammenfassend steht die Änderung in keinem Widerspruch zum Leitfaden. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet werden im Räumlichen Leitbild Festlegungen getroffen, die insbesondere die Sichtbarkeit/ Wahrnehmung der Anlage, durch Einschränkung der Anlagenhöhe und Bepflanzungsmaßnahmen in den Randbereichen, eindämmt.

- Leitfaden Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten

Bestimmungen/ Festlegungen	Bewertung	Erläuterungen/ planerische Hinweise
Generelle wasserwirtschaftliche Ausschlussflächen:		
Rote Gefahrenzonen nach den forstrechtlichen Bestimmungen (§11 Forstgesetz 1975 (Gefahrenzonenplan))	+	Keine Rote Gefahrenzonen betroffen
Blaue Vorbehaltsflächen nach den forstrechtlichen Bestimmungen (§11 Forstgesetz 1975 (Gefahrenzonenplan))	+	Keine Blaue Vorbehaltsflächen betroffen
Rote Gefahrenzonen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen (§42a Wasserrechtsgesetz 1959 (Gefahrenzonenplanung) inkl. Technische Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung)	+	Keine Rote Gefahrenzonen betroffen
Blaue Funktionsbereiche nach den wasserrechtlichen Bestimmungen (Gefahrenzonenplanung) inkl. Technische Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung)	+	Keine Blauen Funktionsbereiche betroffen
mind. 10 m Uferstreifen (ausgenommen jene Gewässer, für die gem. den Regionalen Entwicklungsprogrammen ein Uferstreifen von mind. 20 m vorzusehen ist) (§4 Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung (LGBl. Nr. 117/2005))	+	Keine Fließgewässer betroffen.
Funktionale wasserwirtschaftliche Ausschlusskriterien:		
Hochwasserabflussgebiete und Abflussgassen - Wenn Flächen innerhalb des Abflussgebietes eine Fracht von mehr als 0,20 m ² /s aufweisen.	+	Der Änderungsbereich liegt innerhalb des HQ ₁₀₀ Hochwasserabflussgebietes. Der maximale Wert für die Fracht wird unterschritten. (siehe unten)
Gewässertypspezifische Hydromorphologie - Gewässermorphologischer Korridor in der 7-fachen Gewässerbreite (Böschungsoberkanten)		Die Beurteilung des gewässermorphologischen Korridors erfolgt aufgrund der örtlichen Situation und der hydromorphologischen Gewässerentwicklung und wird im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zur Planungsanzeige festgelegt.
Schutz von Wasserversorgungsanlagen - Innerhalb der Zone 1 eines Wasserschutzgebietes	+	Kein Wasserschutzgebiet Zone 1 betroffen

Zur Lage im Hochwasserabflussgebiet:

Die Antragsfläche ist teilweise hochwassergefährdet, maßgeblich sind die HQ₁₀₀ Abflussgebiete, welche im Örtlichen Entwicklungsplan und im Flächenwidmungsplan 4.0 ersichtlich gemacht sind. Photovoltaikanlagen stellen aufgrund ihrer Bauweise in der Regel keine nennenswerten Abflusshindernisse dar. Aus diesem Grund räumt der Leitfaden „Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten“, herausgegeben von der Abteilung 14 – Amt der Stmk. Landesregierung, Version 07/2021, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Inanspruchnahme von hochwassergefährdete Bereiche als Standort für Photovoltaikanlagen ein. Erforderlich ist eine Berechnung der Fracht, die sich u.a. aus der Multiplikation der Wassertiefe mit der Fließgeschwindigkeit errechnet. Flächen innerhalb des Abflussgebietes, die eine Fracht von mehr als 0,20 m²/s aufweisen sind ausnahmslos als Ausschlusszone anzusehen.

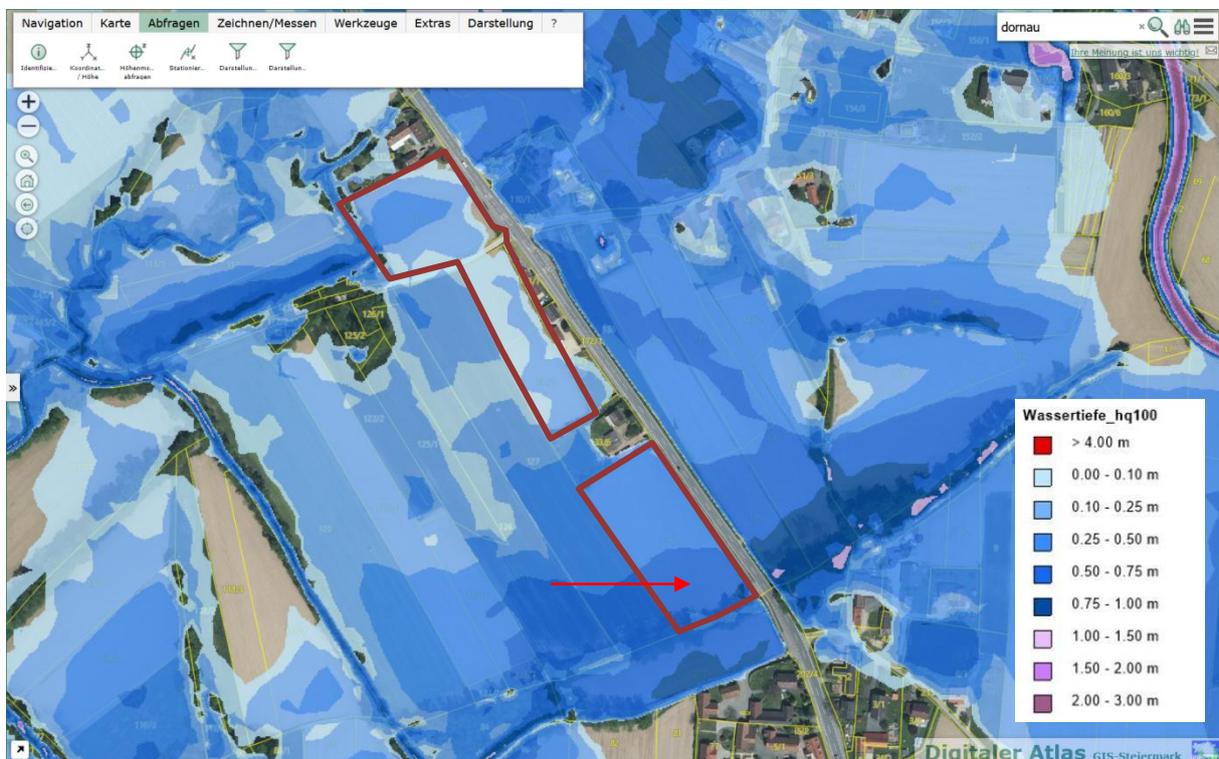


Abbildung 14 Antragsfläche mit Wassertiefen im HQ₁₀₀ Hochwasserabflussbereich (Quelle GIS Stmk)

Der Kartenausschnitt zeigt die Wassertiefen im HQ₁₀₀ Abflussgebiet. Die Hochwassergefährdung geht vom Drauchenbach im Osten aus, der hier großflächig ausuferet. Im Südosten der Anlage (südliche Teilfläche von Grundstück 129 KG Dornau, roter Pfeil) sind Wassertiefen bis 0,75m zu erwarten. Demgegenüber stehen Fließgeschwindigkeiten im Ereignisfall bis 0,25m/s (siehe Abbildung nächste Seite).

Berechnung der Fracht für den südlichen PV-Standort:

Wassertiefe 0,75m x Fließgeschwindigkeit 0,25m/s = **Fracht von 0,1875 m²/s**



Abbildung 15 Antragsfläche mit Fließgeschwindigkeiten im HQ100 Hochwasserabflussbereich (Quelle GIS Stmk)

Aufgrund der weitgehend geringen Fließgeschwindigkeiten im Änderungsfall wird die maximal zulässige Fracht von 0,20 m²/s am gesamten PV-Standort unterschritten und liegen die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen im Sinne des Leitfadens vor. Zusammenfassend steht die Änderung in keinem Widerspruch zum Leitfaden.

Fall C – PV Anlage Donnersorf (Wasserverband Vulkanland)

Bestandsaufnahme:



Abbildung 16 Luftbild vom Änderungsbereich (Quelle GIS Stmk. Atlas)

Der Änderungsbereich liegt im westlichen Gemeindegebiet, südlich des Ortsteils Donnersdorf. Die Antragsfläche umfasst die Grundstücke 113, 115/1 sowie Teilflächen von 112/1, 115/3 und 115/4 KG 66305 Donnersdorf. Die Änderungsfläche stellt sich als ebenes Gelände dar. Sie wird derzeit im Rahmen der Landwirtschaft als Ackerfläche genutzt. Die Fläche ist weitgehend vegetationslos. Im südlichen Randbereich des Standorts bestehen jedoch erhaltenswerte Gehölze als Teil der Uferzone des südlich verlaufenden Mühlgangs. Der Gebietscharakter in der unmittelbaren Umgebung wird durch großflächige zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Die Antragsfläche befindet sich im Übergang zu den Murauen. Der Mühlgang bildet hier die Grenze und Strukturlinie zu den großflächigen Waldflächen und naturräumlich hochwertigsten Bereichen. Im weiteren Umfeld nördlich des Mühlgangs finden sich punktuelle landwirtschaftliche Einzelhoflagen und das Schotterabbaugebiet Meinlmühle.

Raumordnungsfachliche und -rechtliche Prüfung:

Beurteilungsschema

- hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar
- o mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich
- + geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

- Grundkonzept der Gemeinde gemäß ÖEK 4.01

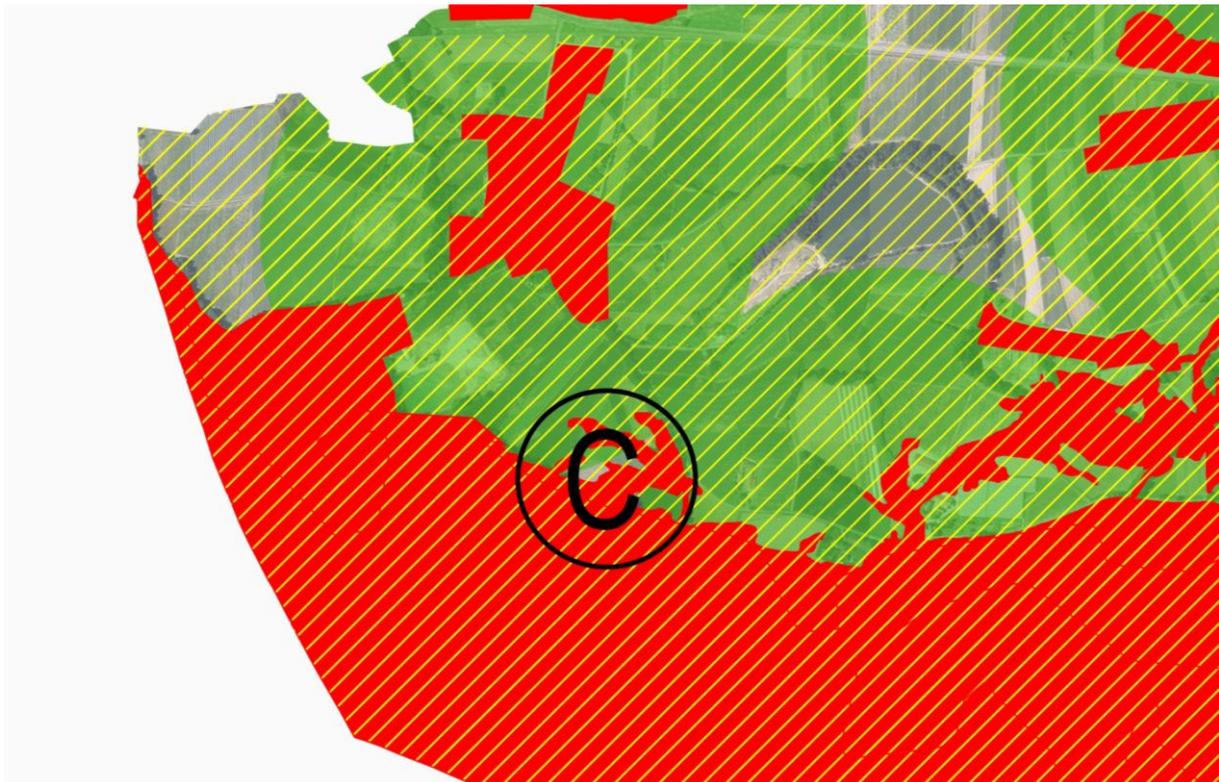


Abbildung 17 Karte Überlagerung Ausschluss-, Abwägungs- und Eignungszonen

Bestimmungen/ Festlegungen	Bewertung	Erläuterungen/ planerische Hinweise
Ausschlusszone: HQ30 und HQ100 Hochwassergefährdungsbereich §2 Abs. (2) ÖEK4.01: „In HQ100-Abflussbereichen sind freistehende PV-Anlagen möglich, wenn diese kein Abflusshindernis darstellen, eine positive wasserwirtschaftliche Beurteilung der Baubezirksleitung – Referat Wasser vorliegt oder eine HQ100-Freistellung auf Grundlage einer mit der Wasserwirtschaftsbehörde abgestimmten Hochwasserschutz-Planung zu erwarten ist.“	o	Aufgrund der Lage im HQ30 und HQ100 Hochwasserabflussgebiet ist eine Prüfung auf Übereinstimmung mit dem wasserwirtschaftlichen Leitfaden der A14 erforderlich (siehe unten)

Ausschlusszone: Grünzone lt. Regionalem Entwicklungsprogramm Südoststeiermark	+	Der 10m Uferbereich zum Gewässer wird von der Widmung ausgeklammert.
Abwägungszone: Landschaftsschutzgebiet	+	Auf das Schutzgut Landschaftsschutzgebiet wird durch entsprechende Vorgaben für die Gestaltung der Anlage im Räumlichen Leitbild reagiert. Durch das flache Gelände ist keine Fernwirksamkeit gegeben und kann die Anlage durch Bepflanzungsmaßnahmen visuell gut eingefasst werden. Eine naturräumliche Einfassung ist durch die Waldfläche im Süden und die lineare Gehölzstruktur im Osten im Bestand gegeben.
Eignungszone: Im 500m Einzugsbereichs zu einem bestehenden Transformator	+	Eine Eignung ist durch den bestehenden Transformator im Änderungsbereich selbst gegeben, wodurch eine wirtschaftliche Einspeisung ins öffentliche Netz erfolgen kann. Beabsichtigt ist jedoch die erzeugte Energie am Standort selbst zu nutzen.

Die Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen wird in der Prüfung anhand des Leitfadens „Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten“ (siehe unten) dargelegt. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet werden im Räumlichen Leitbild Festlegungen getroffen, die insbesondere die Sichtbarkeit/ Wahrnehmung der Anlage, durch Einschränkung der Anlagenhöhe und Bepflanzungsmaßnahmen in den Randbereichen, eindämmt.

- **Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie –Solarenergie**

Bei gegenständlichem Fall handelt es sich um eine Kleinanlage mit einer Gesamtfläche von unter 1ha. Die Anlage dient der lokalen Versorgung von Siedlungsbereichen. Somit wird den Bestimmungen gemäß §6 Absatz (2) SAPRO EE entsprochen.

Bestimmungen/ Festlegungen	Bewertung	Erläuterungen/ planerische Hinweise
§6 Abs. (1) Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha, ausgenommen für Agri-Photovoltaikanlagen, ist unzulässig.	+	Trifft zu, die Gesamtfläche beträgt circa 0,99 Hektar
§6 Abs. (2) Zur vorrangigen Versorgung von Siedlungsbereichen mit Solarenergie (lokale Versorgung) ist unter Beachtung der Ziele gemäß § 1 Abs. 3 und 4 die Festlegung von Eig-	+	Trifft zu, die Gesamtfläche beträgt circa 0,99 Hektar

<p>nungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG zur Errichtung von Solarenergie-Anlagen außerhalb von Ausschlusszonen bis zu einer Gesamtfläche von 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zulässig.</p> <p>§6 Abs. (3) Über das Flächenausmaß gemäß Abs. 2 hinaus ist die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis zu einer Gesamtfläche von 10 ha in folgenden Bereichen zulässig, wobei in Projektgenehmigungsverfahren für diese Flächen die Bestimmungen über die Gestaltungsgrundsätze und –maßnahmen gem. § 3 Abs. 3 und 5 sinngemäß einzuhalten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen wie Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen der Straßenkategorie A, B und C sowie Hauptbahnen und Nebenbahnen mit werktäglichem Personenverkehr; 2. im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen wie z. B. Kläranlagen, Abfallsammelzentren, Energieerzeugungsanlagen und Umspannwerke; 3. im Anschluss an Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung oder 4. auf oder im Anschluss an Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen (Nachnutzung) unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen. <p>Z 1. bis 4. gelten nicht für Agri-Photovoltaikanlagen.</p>		
<p>Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Flächen mit ökologischer Korridorfunktion (Lebensraumkorridore) unzulässig. Ausnahmen sind bei Aufrechterhaltung der Funktionalität durch Ausgleichsmaßnahmen zulässig.</p>	+	<p>Im Räumlichen Leitbild werden Einfriedungen ausgeschlossen, womit die Durchlässigkeit für Wildtiere erhalten bleibt. Durch Bepflanzungsmaßnahmen wird die Vegetation erhöht und erfolgt eine generelle ökologische Aufwertung.</p>
<p>(4) Flächen für Sichtschutzmaßnahmen und sonstige Ausgleichsmaßnahmen sowie allenfalls erforderliche Abstandsflächen sind im Gesamtausmaß gemäß Abs. 2 und 3 einzurechnen.</p>	+	<p>Trifft zu</p>
<p>(5) Die Größenbeschränkungen gem. Abs. 2 und 3 gelten für einen Anlagenstandort, welcher auch durch Wegführungen, Gewässerläufe, Heckenreihen und dergleichen gegliedert</p>	+	<p>Wird erfüllt</p>

sein kann. Anlagenstandorte sind als getrennt zu beurteilen, wenn ein Mindestabstand von 500 m eingehalten wird oder diese visuell nicht gemeinsam wahrgenommen werden können.		
(6) Im Verfahren zur Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und zur Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind überdies raumplanungsfachliche Aspekte, wie raumrelevante Nutzungsbeschränkungen und -bestimmungen, räumliche Festlegungen in den Regionalen Entwicklungsprogrammen, natur- und artenschutzrechtliche Aspekte, wasserwirtschaftliche Aspekte sowie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu berücksichtigen.	+	Wird erfüllt. Der Antrag wurde mit dem Grundkonzept der Gemeinde auf örtliche Ebene geprüft und mit den überörtlichen Interessen (Natur und Umwelt, Wasserwirtschaft, Verkehr udgl.) abgeglichen. Auf etwaige Interessenskonflikte wurde durch entsprechende Maßnahmen und Vorgaben im Räumlichen Leitbild oder durch Ausklammern der Antragsfläche von Widmung reagiert.

Zusammenfassend liegt kein Widerspruch zu den Bestimmungen des Sachbereichs Erneuerbare Energie –Solarenergie vor.

• Leitfaden Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen

Bestimmungen/ Festlegungen	Bewertung	Erläuterungen/ planerische Hinweise
Konfliktpotenzial zu Räumlichen Festlegungen in Regionalen Entwicklungsprogrammen (Regionalplan)	+	Der 10m Uferbereich zum Gewässer (Grünzone gemäß §5 Abs.(5)) wurde von der Widmung ausgeklammert. Ansonsten keine Vorrangzonen. Teilraum Ackerbaugeprägte Talböden und Becken.
Festlegungen ÖEK/ÖEP: Gebiete Mit Baulicher Entwicklung	+	Keine Gebiete mit baulicher Entwicklung betroffen
Festlegungen ÖEK/ÖEP: Örtliche Vorrangzonen/ Eignungszonen	+	Keine Örtliche Vorrangzonen / Eignungszonen betroffen
Schutzgebiete gem. Steiermärkischem Naturschutzgesetz 2017 bzw. Nationalparkgesetz	o/-	Der Bereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LS 36 und schließt im an das Europa-Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat Gebiet Nr. 15 „Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach“ an.
Artenschutz gem. Artenschutzverordnung (LGBl. Nr. 40/2007)	+	Die im südlichen Randbereich der Antragsfläche bestehenden Gehölze werden durch Festlegung eines Bepflanzungstreifens im Räumlichen Leitbild erhalten.
Internationale Prädikate	+	Keine Schutzgüter betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft – Landschaftsbild	o/-	Der Bereich ist baulich wenig vorbelastet. Anthropogene Einflüsse liegen

		<p>durch die landwirtschaftliche Nutzung vor. Aufgrund der Randlage in einem naturräumlich gegliederten Teilraum erfolgt keine Zerschneidung der Landschaft/ landwirtschaftlichen Flächen. Es liegt im Bestand eine naturräumliche Einfassung durch die Gehölze im Süden und Osten vor.</p>
<p>Landschaft/Kulturlandschaft – (Nah-)Erholung</p>	<p>+</p>	<p>Geringer Erlebniswert durch intensive Landnutzung; keine Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und Zielpunkten von zumindest lokaler Bedeutung (Naherholungsgebiet Murauen schließt südlich an), eher Geringes Konfliktpotenzial aufgrund des geringen rekreativen Funktionswertes.</p>

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet werden im Räumlichen Leitbild Festlegungen getroffen, die insbesondere die Sichtbarkeit/ Wahrnehmung der Anlage, durch Einschränkung der Anlagenhöhe und Bepflanzungsmaßnahmen in den Randbereichen, eindämmt. Durch die vollständige Bepflanzung im Randbereich gemäß Räumlichen Leitbild wird die Anlage kaum bis gar nicht in Erscheinung treten. Dadurch und in Verbindung mit der Anlagengröße von circa 1 ha ist keine negative Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu erwarten.

Hinsichtlich des angrenzenden Europaschutzgebiets wurde vom Antragsteller im Vorfeld eine Stellungnahme des Europaschutzbeauftragten eingeholt. Die Stellungnahme liegt dem Anhang bei – „erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind ausgeschlossen, da kein Schutzgut betroffen ist.“

• Leitfaden Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten

Bestimmungen/ Festlegungen	Bewertung	Erläuterungen/ planerische Hinweise
Generelle wasserwirtschaftliche Ausschlussflächen:		
Rote Gefahrenzonen nach den forstrechtlichen Bestimmungen (§11 Forstgesetz 1975 (Gefahrenzonenplan))	+	Keine Rote Gefahrenzonen betroffen
Blaue Vorbehaltsflächen nach den forstrechtlichen Bestimmungen (§11 Forstgesetz 1975 (Gefahrenzonenplan))	+	Keine Blaue Vorbehaltsflächen betroffen
Rote Gefahrenzonen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen (§42a Wasserrechtsgesetz 1959 (Gefahrenzonenplanung) inkl. Technische Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung)	+	Keine Rote Gefahrenzonen betroffen
Blaue Funktionsbereiche nach den wasserrechtlichen Bestimmungen (Gefahrenzonenplanung) inkl. Technische Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung)	+	Keine Blauen Funktionsbereiche betroffen
mind. 10 m Uferstreifen (ausgenommen jene Gewässer, für die gem. den Regionalen Entwicklungsprogrammen ein Uferstreifen von mind. 20 m vorzusehen ist) (§4 Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung (LGBl. Nr. 117/2005))	+	Der 10m Uferbereich zum Gerinne wurde von der Widmung ausgeklammert.
Funktionale wasserwirtschaftliche Ausschlusskriterien:		
Hochwasserabflussgebiete und Abflussgassen - Wenn Flächen innerhalb des Abflussgebietes eine Fracht von mehr als 0,20 m ² /s aufweisen.	+	Der Änderungsbereich liegt innerhalb des HQ ₁₀₀ Hochwasserabflussgebietes. Der maximale Wert für die Fracht wird im südlichen Bereich geringfügig überschritten. (siehe unten)
Gewässertypspezifische Hydromorphologie - Gewässermorphologischer Korridor in der 7-fachen Gewässerbreite (Böschungsoberkanten)		Die Beurteilung des gewässermorphologischen Korridors erfolgt aufgrund der örtlichen Situation und der hydromorphologischen Gewässerentwicklung und wird im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zur Planungsanzeige festgelegt.
Schutz von Wasserversorgungsanlagen - Innerhalb der Zone 1 eines Wasserschutzgebietes	+	Kein Wasserschutzgebiet Zone 1 betroffen

Zur Lage im Hochwasserabflussgebiet:

Die Antragsfläche ist teilweise hochwassergefährdet, maßgeblich sind die HQ₁₀₀ Abflussgebiete, welche im Örtlichen Entwicklungsplan und im Flächenwidmungsplan 4.0 ersichtlich gemacht sind. Photovoltaikanlagen stellen aufgrund ihrer Bauweise in der Regel keine nennenswerten Abflusshindernisse dar. Aus diesem Grund räumt der Leitfaden „Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten“, herausgegeben von der Abteilung 14 – Amt der Stmk. Landesregierung, Version 07/2021, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Inanspruchnahme von hochwassergefährdete Bereiche als Standort für Photovoltaikanlagen ein. Erforderlich ist eine Berechnung der Fracht, die sich u.a. aus der Multiplikation der Wassertiefe mit der Fließgeschwindigkeit errechnet. Flächen innerhalb des Abflussgebietes, die eine Fracht von mehr als 0,20 m²/s aufweisen sind ausnahmslos als Ausschlusszone anzusehen.

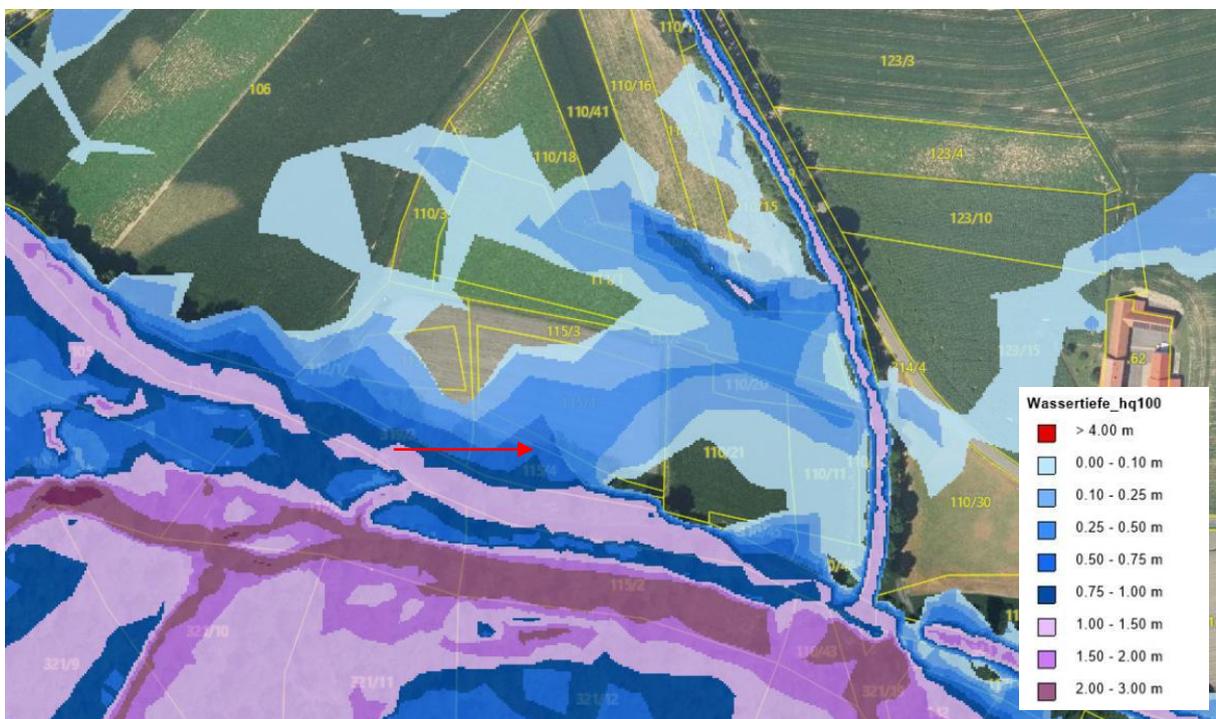


Abbildung 18 Antragsfläche mit Wassertiefen im HQ₁₀₀ Hochwasserabflussbereich (Quelle GIS Stmk)

Der Kartenausschnitt zeigt die Wassertiefen im HQ₁₀₀ Abflussgebiet. Die Hochwassergefährdung geht von der Mur aus, die hier großflächig nach Norden ausuferst. Im Änderungsbereich bildet sich demnach eine Abflussgasse mit Wassertiefen bis maximal 0,5m. Im südlichen Randbereich betragen die zu erwartenden Wassertiefen bis 0,75m (roter Pfeil). Die zu erwartenden Fließgeschwindigkeiten im HQ₁₀₀ Ereignisfall betragen überwiegend bis 0,25m/s (siehe Abbildung nächste Seite). Punktuell und im südlichen Randbereich des Standorts können 0,5m/s erreicht werden. Aus der Überlagerung ergibt sich in diesem Bereich eine Überschreitung der zulässigen Fracht von 0,2m²/s.

Berechnung der Fracht für den südlichen PV-Standort:

Wassertiefe 0,75m x Fließgeschwindigkeit 0,5m/s = **Fracht von 0,375 m²/s**

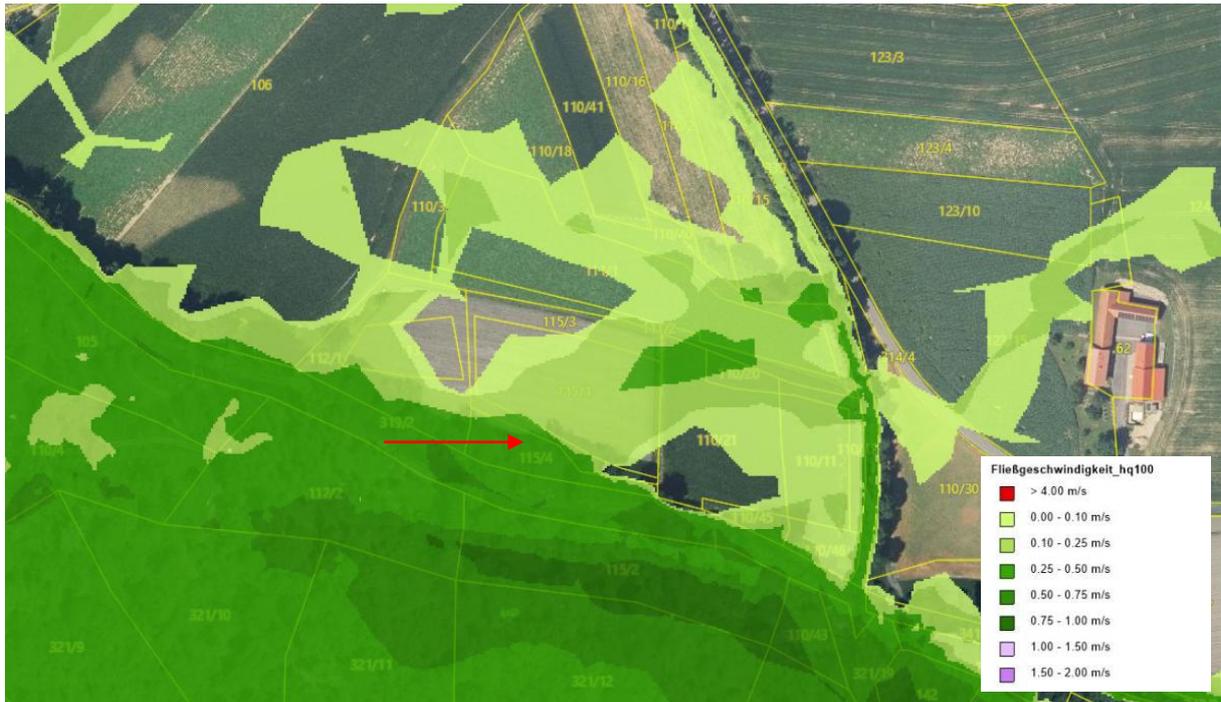


Abbildung 19 Antragsfläche mit Fließgeschwindigkeiten im HQ100 Hochwasserabflussbereich (Quelle GIS Stmk)

In diesem geringfügigen Bereich (circa 180m²) liegen aufgrund der Überschreitung des Schwellenwerts gemäß Leitfaden die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen für eine PV-Anlage nicht vor. Aufgrund dieses Umstands wurde im Räumlichen Leitbild – Plandarstellung zu Fall C in jenem Bereich, in dem die zulässige Fracht von 0,2m²/s überschritten wird, als Freihaltezone festgelegt. Eine Belegung mit PV-Anlagen ist zulässig, wenn die Fracht von derzeit 0,375m²/s durch Maßnahmen unter den zulässigen Schwellenwert von 0,2m²/s reduziert wird oder durch eine wasserwirtschaftliche Begutachtung festgestellt wird, dass die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen im Sinne des Leitfadens erfüllt werden.

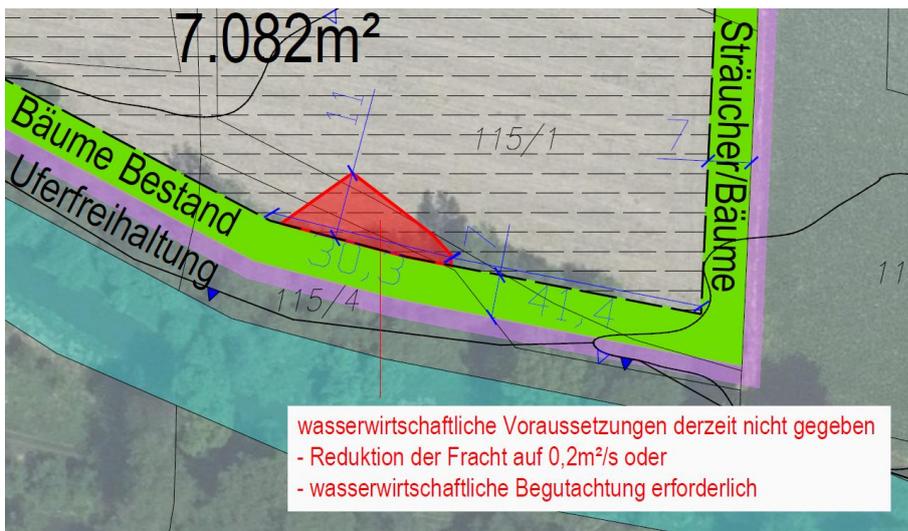
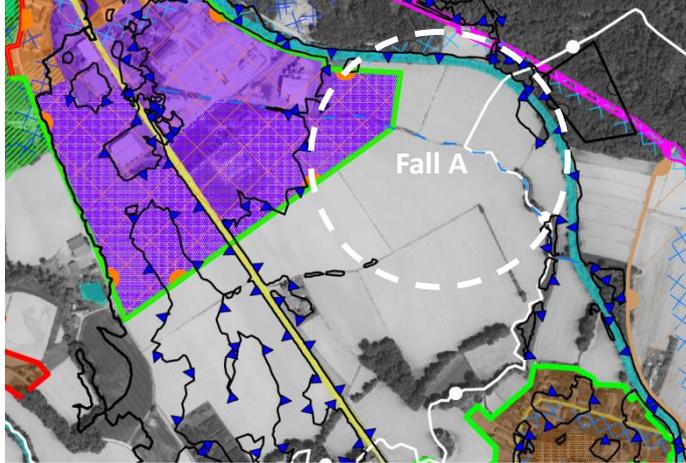
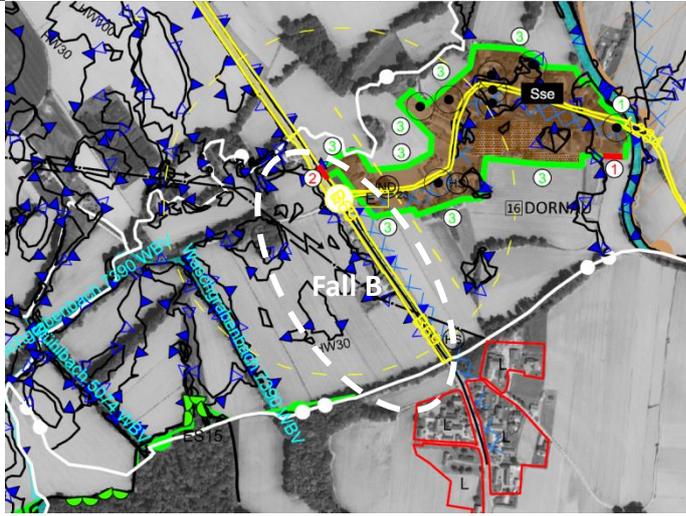
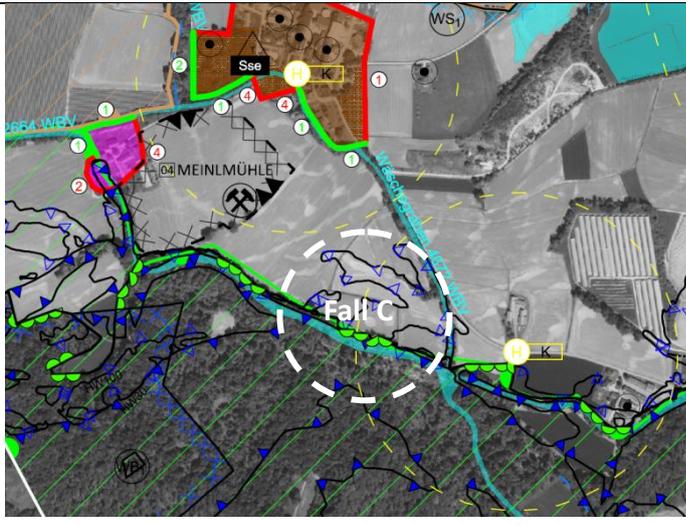


Abbildung 20 Ausschnitt Räumlichen Leitbild – Plandarstellung zu Fall C mit Darstellung der Freihaltezone (=jener Bereich in dem die zulässige Fracht von 0,2m²/s überschritten wird.

Örtliche Rahmenbedingungen – Örtliches Entwicklungskonzept 4.0

Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungsplan 4.0	Festlegung
	<p>Im Bereich PV-Widmung: kein Gebiet mit baulicher Entwicklung, Anschluss an Gebiet mit baulicher Entwicklung – Funktion Industrie, Gewerbe (Siedlungsschwerpunkt Halbenrain)</p> <p>Im Bereich Industriegebietserweiterung: Gebiet mit baulicher Entwicklung - Funktion Industrie, Gewerbe; Siedlungsschwerpunkt Halbenrain und Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung</p>
	<p>Kein Gebiet mit baulicher Entwicklung, Anschluss an Gebiet mit baulicher Entwicklung – Funktion Landwirtschaft (Siedlungsgebiet Dornau)</p>
	<p>Kein Gebiet mit baulicher Entwicklung</p>

Erläuterungen zur 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts

zu §2 Ersichtlichmachung überörtlicher Planung

Die Ersichtlichmachung der Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie LGBl. Nr. 52/2023 folgt den Bestimmungen gemäß §4 SAPRO EE. Darüber hinaus sind die Vorrangzonen eine wesentliche Planungsgrundlage für die Änderungsfälle A und B.

zu §3 Änderung des Örtlichen Entwicklungsplans

Ausgangssituation ist in sämtlichen Fällen die derzeitige Festlegung von Gebieten ohne bauliche Entwicklung (vgl. Planzeichenverordnung 2016). Im Zuge der Änderung wird jeweils eine Örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Energieerzeugung (kurz „eva“) mit der Zusatzwidmung Photovoltaikanlage (kurz „pva“) festgelegt. Diese Festlegung entspricht der beabsichtigten Nutzung zur Errichtung von freistehenden Photovoltaikanlagen.

In den Änderungsfällen A und B grenzt die Örtliche Vorrangzone / Eignungszone jeweils unmittelbar an die Vorrangzonen gemäß SAPRO EE an. Im Fall A wurde eine räumlich zeitliche Entwicklungspriorität ausgehend von der Vorrangzone festgelegt, um einen Widerspruch zur überörtlichen Planung, zum SAPRO EE, zu vermeiden. Die Gesamtfläche der Widmung beträgt über 2 Hektar womit der Schwellenwert gemäß §6 Absatz (2) SAPRO EE überschritten wird. Die Ausnahmebestimmung „im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen wie z. B. Kläranlagen, Abfallsammelzentren, Energieerzeugungsanlagen und Umspannwerke“ liegt aufgrund der bis dato nicht baulich konsumierten Vorrangzone, die eine größere PV-Anlage legitimiert, nicht vor. Durch die räumlich zeitliche Entwicklungspriorität ist sichergestellt, dass der Änderungsbereich erst nach Bebauung der Vorrangzone (und Eintritt der Vorbelastung) bzw. zeitgleich mit dieser bebaut werden darf.

Im Fall B liegt die Ausnahmebestimmung §6 Absatz (3), Z. 1 „im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen wie Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen der Straßenkategorie A, B und C sowie Hauptbahnen und Nebenbahnen mit werktäglichem Personenverkehr;“ durch den Anschluss an die B-69 (Kategorie B) bereits zum jetzigen Zeitpunkt vor und ist die Verordnung einer räumlich zeitlichen Entwicklungspriorität nicht erforderlich.

In den Änderungsfällen A und C wurde jeweils zu dem Gerinne/ Gewässer ein 10m Uferstreifen von der Widmung ausgeklammert um den überörtlichen Planungen (Sachprogramm für hochwassersicher Entwicklung, Regionales Entwicklungsprogramm 2016) zu entsprechen.

Für die bestmögliche Einbindung der PV-Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild wurde ein Räumliches Leitbild aus einer textlichen Verordnung und zeichnerischen Darstellung für den jeweiligen Planfall mit verbindlichen Vorgaben für die Ausführung erlassen.

Zu §4 Räumliches Leitbild

Aufgrund des Flächenausmaßes und der beabsichtigten Nutzung und als Ergebnis der Umwelt(erheblichkeits)prüfung wurde ein Räumliches Leitbild verordnet. Das Räumliche Leitbild besteht aus der textlichen Verordnung, welche für alle festgelegten PV-Standorte im Rahmen dieses Änderungsverfahrens rechtsverbindlich ist. Darüber hinaus wurde für jeden Standort eine zeichnerische Darstellung bzw. ein Rechtsplan als Bestandteil der Verordnung erstellt. Die Festlegungen dienen der bestmöglichen Einfügung in das (Straßen-, Orts- und) Landschaftsbild. Vor allem durch die Höhenbeschränkung und die verpflichtende Bepflanzung zur visuellen Abschirmung soll eine Verträglichkeit der Anlagen gewährleistet werden.

Zu (1) Die maximale Höhe der PV-Anlage wird eingeschränkt, um eine landschaftsverträgliche Einbindung der Anlage zu gewährleisten. Durch die maximale Höhe wird das Potenzial der Außenwirkung und Fernwirksamkeit der Anlage deutlich reduziert. In der Festlegung ist auch die Vorgabe, dass die Modulunterkante über der HQ₁₀₀ + 50cm Freibord liegen muss, berücksichtigt.

Zu (2) Die Festlegung gewährleistet einen möglichst schonenden Eingriff in den Boden und ist im Demontagefall von Vorteil, da kein Betonfundament im Boden verbleibt bzw. zu beseitigen wäre. Durch die Bestimmung bleibt der Boden als weitgehend unversiegelte (Grün-)Fläche sowie im Hochwasserereignisfall als natürliche Sickerfläche erhalten.

Zu (3) Sämtliche Bereiche liegen innerhalb des HQ₁₀₀ Hochwasserabflussgebiets. Die Festlegungen erfolgen im wasserwirtschaftlichen Interesse und sollen das Schadenspotenzial im Hochwasserereignis minimieren. Teilweise wurden die Vorgaben laut Wasserwirtschaftsbehörde gemäß Stellungnahme im Anhang (BBL SO) wiedergegeben. Mit der Einhaltung der Bestimmungen können die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen für PV-Anlagen erfüllt werden. Darüber hinaus dienen die Festlegungen dazu, neue Abflusshindernisse zu vermeiden.

Zu (4) Die Festlegung erfolgt im naturschutzfachlichen Interesse und soll negative Auswirkungen auf den Naturraum bestmöglich kompensieren. Die Bestimmung ist ein Teil der Freiraumbestimmung mit denen eine generelle ökologische Aufwertung in den Änderungsflächen (bisher Ackerflächen) erfolgen soll.

Zu (5) Die Festlegungen der Bepflanzungsstreifen zielen auf eine intensive naturräumliche Einfassung der Anlage durch Hecken und Sträucher ab. Mit der Umsetzung der Maßnahmen kann eine visuelle Abschirmung der technisch anmutenden Anlagen erfolgen und wird die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds minimiert. Die Bestimmungen im Räumlichen Leitbild zielen auf eine rasche Wirksamkeit und qualitätsvolle Bepflanzung ab. Diese ist daher spätestens mit der Errichtung der PV-Anlagen umzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Die langfristige Pflege und Erziehung der Hecke liegt im öffentlichen Interesse, damit die vorgeschriebene Bepflanzung ihre Funktion als ökologisch hochwertiger Lebensraum maximal entfalten kann. In diesem Zusammenhang wurde dem Anhang ein Merkblatt für das „Auf Stock setzen“, für die ordentliche Durchführung der Heckenpflege, beigelegt.

Bepflanzungstreifen wurden auch in jenen Bereichen festgelegt, in denen im Rahmen der Bestandsaufnahme bestehende und erhaltenswerte Bäume oder Sträucher festgestellt wurden. Das betrifft den Fall A im nordwestlichen Planungsgebiet sowie den Fall C im südlichen Planungsgebiet. In diesen Bereichen ist die Bepflanzung zu erhalten, ergänzende Bepflanzungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Mindesthöhe der Bepflanzung ist mit der Höhe der PV-Elemente (Oberkante) abzustimmen. Die Breite der Bepflanzung muss mindestens 5m betragen. Zu Fremdgrundstücken wurde der Bepflanzungstreifen gemäß Plandarstellung auf 7m erweitert. Die verbleibenden 2m dienen der Zugänglichkeit des Grünstreifens zur Wartung und Pflege der Pflanzen.

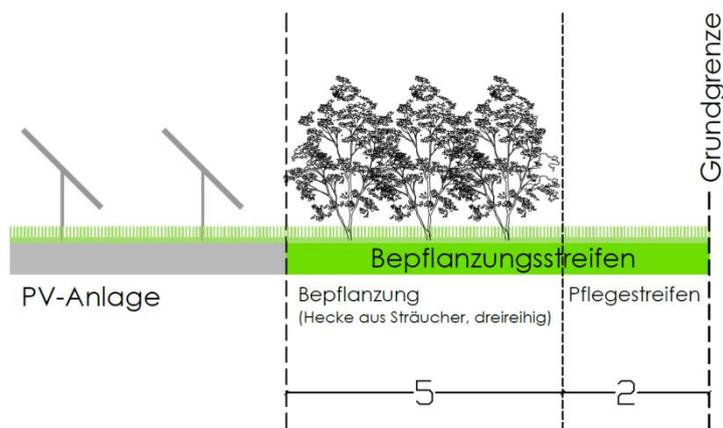


Abbildung 21 schematischer Schnitt zeigt die Intention des Räumlichen Leitbilds - visuell abgeschirmte PV-Anlage durch Strauch-/Heckenbepflanzung inklusive eines 2m Pflegestreifens zur Wartung und Pflege der Bepflanzung

Der Bepflanzungstreifen soll im Sinne der naturschutzfachlichen Interessen wie folgt ausgeführt werden:

Die Bepflanzung um die Anlage soll einerseits die PV-Anlage blickdicht umschließen, soll aber andererseits in sich strukturiert sein und keine gleichmäßige „grüne Mauer“ darstellen. Durch eine vielgestaltige Hecke, mit abgestufter Pflege und einzelnen Baumelementen, entsteht trotz der linearen Anlage ein natürlich anmutender Bestand, der das Landschaftsbild bereichert und vielfältige Lebensraumstrukturen für unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten darstellt. In dem für die Bepflanzung vorgesehenen, dem Zaun außen vorgelagerten, 5 m breiten Bereich, sind Sträucher zwei- bis dreireihig zu setzen, so dass ein dichter, 5 m breiter Heckenbestand entsteht. Mindestens 30 Prozent der Pflanzen müssen Dornsträucher (z.B. Schlehdorn, Kreuzdorn, Weißdorn, Heckenrose, Hundsrose, Sanddorn) sein, um die Funktion als Rückzugs- und Bruthabitat zu stärken.

„Als weiteres Strukturelement ist alle ca. 20 bis 30 m ist ein Hochstammstreuobstbaum (z.B. Luxemburger Mostbirnbaum, keine Äpfel, da zu pflegeintensiv) oder ein anderer heimischer Laubbaum in den Bereich der Bepflanzung einzubringen. Dieser soll knapp innerhalb der Umzäunung gepflanzt werden um den Wildschutz und die Pflege zu erleichtern.

(vgl. Stellungnahme Naturschutzbehörde zum verfahren ÖEK 4.01 und FWP 4.02)

Die Vorgabe, dass Bepflanzungen aus heimischen standortgerechten Pflanzen erfolgen sollen, folgt den überörtlichen ökologischen und naturräumlichen Interessen und soll Neophyten ausschließen. Im Sinne einer dauerhaften Erhaltung und Langlebigkeit ist die Wahl der Bepflanzung mit der Bezirksnaturschutzbehörde abzustimmen. Geeignete Arten sind im Wortlaut gelistet. Das Einreichprojekt ist zeitgerecht (mindestens 14 Tage vor der baurechtlichen Bewilligung) mit dem Bezirksnaturschutzbeauftragten abzustimmen, um Details zu Bepflanzungsmaßnahmen, Gestaltung und Bewirtschaftung der Abstands- und Restflächen, abgestimmt auf lokale Gegebenheiten, festzulegen.

Zu (7) Einfriedungen sind in den Vorrangzonen gemäß SAPRO EE im Anschluss an die Änderungsfälle A und B bereits ausgeschlossen. Diese Bestimmung wird auf Ebene der Örtlichen Raumplanung fortgeführt. Die Festlegung erfolgt im wildökologischen Interesse und soll die Durchlässigkeit für Wildtiere aufrecht erhalten. Die Bestimmung erfolgt nicht zuletzt aufgrund der Lage innerhalb der Lebensraumkorridore. Darüber hinaus steht der Ausschluss von Einfriedungen auch im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Interessen, da diese Anlagen typischerweise Abflusshindernisse darstellen und bei Hochwasserereignissen das Risiko für Verklausungen und damit das Schadenspotenzial erhöhen können.

Zu (8) Die Festlegung erfolgt im verkehrsplanerischen Interesse. Die Standorte Fall A und B liegen unmittelbar oder im Nahbereich der Landesstraße B-69 als Teil des überörtlichen Straßennetzes. Im Sinne der Verkehrssicherheit ist nachzuweisen, dass keine Blendeffekte durch die PV-Anlage auf die Landesstraße entstehen. Der Fall C liegt abseits des überörtlichen Straßennetzes – Blendeffekte, auch auf das örtliche Straßennetz, können ausgeschlossen werden.

Erläuterungen zur 8. Änderung des Flächenwidmungsplans

zu §2 Ersichtlichmachung überörtlicher Planung

Die Ersichtlichmachung der Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie LGBL. Nr. 52/2023 folgt den Bestimmungen gemäß §4 SAPRO EE.

§3 Änderung des Flächenwidmungsplans – Erweiterung Industriegebiet Halbenrain

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan 4.0 (Rechtskraft 2021) als land- und forstwirtschaftliches Freiland festgelegt. Er verfügt im Westen über einen Anschluss an bebauten Bauland der Kategorie Industriegebiet 1. Im Zuge der ggst. Änderung wird eine zeitlich folgende Nutzung Industriegebiet 1 - Aufschließungsgebiet festgelegt. Die Festlegung einer zeitlich folgenden Nutzung erfolgt aufgrund der derzeit gegebenen HQ100 Gefährdung, die Folgenutzung Bauland Aufschließungsgebiet tritt mit der nachweislich umgesetzten Hochwasserfreistellung im Sinne des Sachprogramms für hochwassersichere Entwicklung ein.

Die Abgrenzung erfolgte anhand der Grundstücksgrenzen laut Kataster. Die östliche Baulandgrenze entspricht der Entwicklungsgrenze und dem Gebiet mit baulicher Entwicklung gemäß Örtlichen Entwicklungsplan 4.0. Die Festlegung der Baulandkategorie und Bebauungsdichte erfolgt in Fortführung der angrenzenden Widmung. Die Widmung entspricht der Funktion Industrie, Gewerbe und stimmt mit dem baulichen Vorhaben (Stromspeicher- und Verarbeitungsanlagen) überein.

Die Festlegung als Aufschließungsgebiet erfolgte, da die Voraussetzungen für vollwertiges Bauland derzeit (und auch nach Hochwasserfreistellung) nicht gegeben sind. Die Widmungsfläche ist großflächig und entspricht derzeit einer unaufgeschlossenen Ackerfläche. Der Bereich nördlich des Gerinnes kann über Eigengrund (Gst. 494/7 KG Halbenrain) verkehrstechnisch aufgeschlossen werden. Es handelt sich um denselben Grundstückseigentümer. Die Fläche südlich des Gerinnes bedarf eines hingegen eines verkehrlichen Aufschließungskonzepts, da entweder eine Überbauung des Gerinnes erforderlich ist oder Fremdgrundstücke (Gst. 494/3 KG Halbenrain) betroffen sind.

Das Aufschließungserfordernis Oberflächenentwässerung erfolgte im wasserwirtschaftlichen Interesse und soll eine geordnete Ableitung der im Planungsgebiet anfallenden Niederschlagswässer – ohne Beeinträchtigung von Fremdgrundstücken - sicherstellen.

Bebauungsplanzonierung: Die Erforderlichkeit eines Bebauungsplans ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen im §40 Absatz (4) StROG2010 wonach „Die Erlassung von Bebauungsplänen hat jedenfalls zu erfolgen: Z. 3 In einem Landschaftsschutzgebiet gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen, wenn die als Bauland, Sondernutzungen im Freiland sowie Verkehrsflächen ausgewiesenen, zusammenhängend unbebauten Grundflächen 3 000 m² übersteigen [...]“. Darüber hinaus ist im angrenzenden Baugebiet – Aufschließungsgebiet H19 (Gst. 494/3 KG Halbenrain) ein Bebauungsplan rechtskräftig, der städtebauli-

che Vorüberlegungen in ggst. Erweiterungsfläche beinhaltet, die fortzuführen oder zu konkretisieren sind.

Aktive Bodenpolitik: Der §34 des Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idF. verpflichtet Gemeinden zur Ergreifung von bodenpolitischen Maßnahmen, die eine zeitnahe Verwertung der als Bauland ausgewiesenen Grundstücke sicherstellen bzw. einer dauerhaften „Baulandhortung“ entgegenwirken sollen. Aufgrund der Hochwassergefährdung verbleibt die Fläche bis zum Zeitpunkt der Gefahrenfreistellung im land- und forstwirtschaftlichen Freiland. Darüber hinaus ist die Erstellung eines Bebauungsplans erforderlich, welcher im Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Der Fristlauf beginnt daher frühestens mit Inkrafttreten des Baulands bzw. mit dem erforderlichen Bebauungsplan.

§4 Änderung des Flächenwidmungsplans – Photovoltaikanlagen

Die Änderungsbereiche sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan 4.0 als land- und forstwirtschaftliches Freiland festgelegt. Im Zuge der Änderung wird die jeweilige Änderungsfläche als Sondernutzung im Freiland für Photovoltaikanlage mit der zeitlich folgenden Nutzung land- und forstwirtschaftliches Freiland festgelegt. Die Widmung entspricht der beabsichtigten Nutzung und deckt sich mit den Festlegungen im übergeordneten Örtlichen Entwicklungsplan. Die zeitlich folgende Nutzung wurde festgelegt, um die Nachnutzung der Bereiche nach Außerbetriebnahme und Stilllegung der PV-Anlagen auf Ebene der Örtlichen Raumordnung zu regeln. Mit Eintritt der Folgenutzung Freiland kann eine Nutzung im Rahmen der Landwirtschaft erfolgen, womit der ursprüngliche Zustand durch den Grundeigentümer wiederherzustellen ist.

Zur Abgrenzung der Sondernutzungen im Freiland: Grundlage für Abgrenzung sind die eingebrachten Anträge. Dort wo die Abgrenzung von den Grundstücksgrenzen im Kataster abweicht, wurde eine entsprechende Bemaßung in der zeichnerischen Darstellung gesetzt.

Ein Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da keine gesetzlichen Gründe vorliegen. Es wird bereits auf Ebene des Örtlichen Entwicklungskonzepts ein Räumliches Leitbild mit Grundsätzen zur Gestaltung und Ausführung der Anlagen verordnet. Angesichts der beabsichtigten Nutzung stellt ein zusätzliches Planungsinstrument keinen nennenswerten Mehrwert für die Erreichung der Zielsetzungen der Gemeinde dar.

Redaktionell: In der Bebauungsplanzonierung wurde auf den Teilflächen der Grundstücke 494/1 und 494/3 KG Halbenrain der zwischenzeitlich erstellte Bebauungsplan „Industriegebiet Halbenrain“ (Inkrafttreten 2021) als rechtskräftig dargestellt.

Hinweise für das Bauverfahren: Im Folgenden wird auf Bewilligungspflichten und Einbindungserfordernisse diverser Behörden hingewiesen. Die Erforderlichkeit resultiert aus gesetzlichen Bestimmungen oder entsprechenden Stellungnahmen.

- Die Errichtung von PV – Anlagen innerhalb der Hochwasserüberflutungsfläche des dreißig-jährlichen Hochwassers (HQ30) erfordert eine **wasserrechtliche Bewilligung**.
- Aufgrund der Lage innerhalb des Widmungsgebietes 2 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg sind Grabungen und Bohrungen, die tiefer als 1m über den HGW100 (Hoher Grundwasserwasserstand mit einer statistisch abgeleiteten Eintrittswahrscheinlichkeit) reichen, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Grundwasserhorizont zusätzlich **wasserrechtlich bewilligungspflichtig**.
- Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen über 2500m² ist spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung der Landesregierung eine **Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen** vorzulegen.

Beurteilung der Umweltrelevanz

Die Beurteilung erfolgt gemäß Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung, 2. Auflage, hrsg. vom Amt der Stmk. Landesregierung – Abteilung 13, April 2011.

Screening

Prüfschritt 1 – Abschichtung, Prüfung auf höherer Planungsebene

Die Bauländerweiterung Industriegebiet ist im Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 durch die rechtswirksame Festlegung Gebiet mit baulicher Entwicklung mit der Funktion Industrie, Gewerbe gedeckt. Das Örtliche Entwicklungskonzept 4.0 wurde bereits im Rahmen der Revision hinsichtlich einer Umweltprüfung unterzogen. Daher kann für diese Änderung das Argument der **Abschichtung** geltend gemacht werden und sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich. Im Falle der PV-Anlagen Widmungen erfolgte hingegen keine Umweltprüfung auf höherer Stufe. Eine Abschichtung ist nicht daher hier nicht möglich und sind weitere Prüfschritte erforderlich.

Prüfschritt 2 – Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterium „Geringfügige Änderung, kleine Gebiete“

Der relevante Schwellenwert von maximal 3.000m² an allen drei Standorten wird überschritten, es liegt somit keine geringfügige Änderung vor.

Ausschlusskriterium „Eigenart und Charakter bleibt unverändert“

Anstelle einer unverbauten, landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche wird eine Bebauung mit einer PV-Anlage ermöglicht. Eigenart und Charakter bleibt somit nicht unverändert.

Ausschlusskriterium „Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen“

Umweltauswirkungen können aufgrund der Flächeninanspruchnahme und dem Vorliegen bestimmter Schutzgüter (z.B. Landschaftsschutzgebiet) nicht kategorisch ausgeschlossen werden.

Da keine Abschichtung und keines der Ausschlusskriterien geltend gemacht werden kann, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung („UEP“) erforderlich.

Umweltherheblichkeitsprüfung

Beurteilungsgegenstand ist die 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 4.0.

Zu erwartende Auswirkungen

Die Planung ermöglicht eine flächenhaft strukturierte PV-Anlage in Ständerbauweise. Abstrakte Vorgaben werden im Rahmen des Räumlichen Leitbilds als integraler Bestandteil der ÖEK-Änderung verordnet, um die Umweltauswirkungen bereits auf Ebene des ÖEK so gering wie möglich zu halten. Die daraus ableitbare Eigenart und der Charakter der geplanten PV-Anlage fließen in die Beurteilung ein, insbesondere:

- Die Höhenbeschränkung auf maximal 4,5m Gesamthöhe, gemessen ab natürlichem Gelände
- Die ausnahmslos zulässige Verankerung mittels Ramm- oder Schraubfundamenten
- Verpflichtende Bepflanzungsmaßnahmen in den Randbereich der Standorte
- Der Ausschluss von Einfriedungen

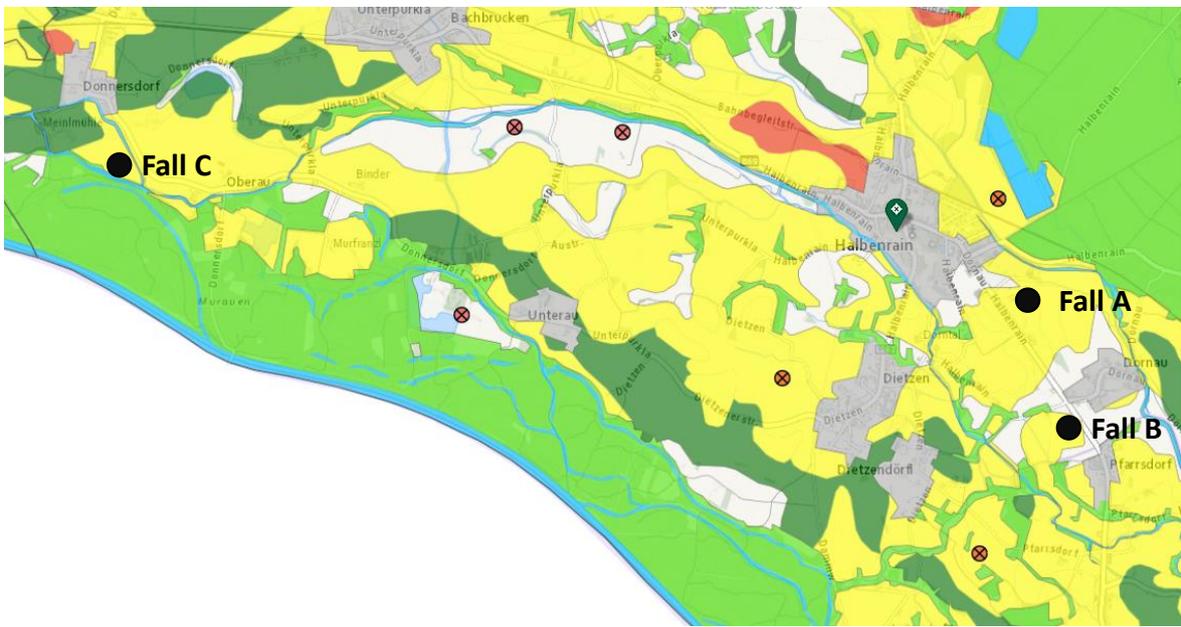
Im Folgenden werden mögliche Umweltauswirkungen anhand der definierten Themencluster und Sachthemen geprüft. Das Ergebnis ist in die drei Kategorien wie folgt darzulegen:

- 0 Keine Verschlechterung
- Verschlechterung
- Starke Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Mensch Gesundheit		Lärm und Erschütterung
<u>Ist-Zustand:</u> Es treten fallweise Emissionen (Staub, Lärm) aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf.		
<u>Veränderung:</u> Es ist von Lärm- und Erschütterungsemissionen in der Errichtungsphase und Demontagephase auszugehen. Die auftretenden Emissionen entsprechen in etwa jenen, welche typischerweise in Baugebieten im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden auftreten und sind somit ortsüblich. In der Betriebsphase ist aufgrund der Eigenart der PV-Anlage mit keinen nennenswerten Emissionen zu rechnen.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Mensch Gesundheit		Luftbelastung und Klima
<u>Ist-Zustand:</u> Luftbelastungen resultieren fallweise aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Düngemittleinbringung, Staubaufwirbelung udgl.).		
<u>Veränderung:</u> Aus der Nutzung Photovoltaikanlage resultieren keine die Luft oder das Klima beeinträchtigenden Emissionen. Die Änderung zielt auf die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger und somit unmittelbar auf die Reduktion von Luftschadstoffen durch den Ersatz fossiler Energieträger ab.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Mensch Nutzung		Sachgüter
<u>Ist-Zustand:</u> Keine Sachgüter im Bestand		
<u>Veränderung:</u> Mangels Sachgüter im Bestand ist kein Konflikt mit Sachgütern zu erwarten. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen wird der Sachwert erhöht.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Mensch Nutzung		Land- und Forstwirtschaft
<u>Ist-Zustand:</u> Die Änderungsbereiche werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Gemäß Bodenkarte (bodenkarte.at) weisen sämtliche Änderungsbereiche eine mittelwertige Wertigkeit für Ackerland auf.		
		
Karte Bodenwertigkeit (Quelle: eBod – Digitale Bodenkarte)		
Es sind keine Flächen der Forstwirtschaft betroffen.		
<u>Veränderung:</u> Durch die Inanspruchnahme für PV-Anlagen gehen landwirtschaftlich produktive Flächen im Ausmaß von circa 5,96 Hektar zugunsten der Energiegewinnung verloren. Der Verlust muss als Verschlechterung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen bewertet werden. Als Kompensationsmaßnahme ist lediglich anzuführen, dass die ggst. Flächen nach Stilllegung der PV-Anlagen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen ist. Eine Zerschneidung zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen erfolgt in Verbindung mit der Vorrangzone SAPRO EE nicht, vielmehr werden Restflächen für die PV-Nutzung ermöglicht.		
Beurteilung:	-	Verschlechterung

Themencluster	Sachthema und Schutzgut	
Landschaft Erholung	Landschaftsbild / Ortsbild	
<p><u>Ist-Zustand:</u> Alle Standorte befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LS36 Murauen (Mureck-Bad Radkersburg-Klöch). Sie liegen im Talbereich des Unteren Murtals. Aus topographischer Sicht liegt jeweils eine ebene Fläche vor und ist eine dementsprechend geringe Fernwirksamkeit gegeben. Die Bereiche sind unbebaut. In den Fällen A und B liegen Vorbelastungen durch bauliche Anlagen und technische Infrastrukturen vor.</p>		
<p>Zu Fall A und B: Das Orts- und Landschaftsbild wird im Fall A und B durch weitläufige zusammenhängende agrarisch genutzte Flächen, lineare Gehölzstrukturen und Uferbegleitvegetation sowie bauliche Anlagen der anschließenden Siedlungsgebiete (Halbenrain, Dornau) geprägt. Der Erlebnis- und Erholungswert ist in beiden Fällen gering. Anthropogene Vorbelastungen sind durch die Baubestände im Rahmen der industriell-gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzung sowie die B-69 gegeben. Darüber hinaus ist durch die angrenzenden großflächigen Vorrangzonen für freistehende Photovoltaikanlagen gemäß SAPRO EE im Rahmen der Landesplanung von einer zukünftigen Vorbelastung durch PV-Anlagen auszugehen.</p>		
<p>Zu Fall C: Ein Ortsbild besteht mangels baulicher Anlagen und der Lage abseits der Siedlungsentwicklung nicht und resultieren hier folglich keine negativen Auswirkungen. Das Landschaftsbild wird vorrangig durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Naturräumliche Zäsuren aus Gehölzstreifen und Waldflächen gliedern den Teilraum und tragen im Bestand zu einer naturräumlichen Einfassung (im Süden und Osten) bei. Die Änderungsfläche befindet sich im Randbereich des Teilraums. Nennenswerte Vorbelastungen sind im Fall C nicht vorhanden.</p>		
<p><u>Veränderung:</u> Im Fall A und B wird die Sensibilität bzw. Eigenart der Landschaft aufgrund der Vorbelastungen, nicht zuletzt auch in Verbindung mit der erwartenden Umsetzung der Vorrangzonen gemäß SAPRO EE, durch die PV-Anlagen nur im eingeschränkten Ausmaß gestört. Die Änderungsfläche Fall C ist kleinräumig (<1 ha). Aufgrund der Randlage in einem naturräumlich gegliederten Teilraum erfolgt keine Zerschneidung der Landschaft bzw. landwirtschaftlichen Flächen. Mangels Vorbelastungen ist für den Sachbereich Landschaftsbild jedoch eine Verschlechterung zu erwarten.</p>		
<p>Die Wahrnehmbarkeit und Sichtbarkeit der Photovoltaikanlagen wird in allen Änderungsflächen durch die verordneten Bepflanzungsmaßnahmen im Räumlichen Leitbild in den Randbereichen und in Verbindung mit dem flachen Gelände minimiert, sodass die Anlagen aus dem näheren und weiteren Umfeld weitgehend nicht in Erscheinung treten werden.</p>		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Landschaft Erholung		Kulturelles Erbe
<u>Ist-Zustand:</u> Es sind keine Schutzgüter oder Schutzzonen (denkmalgeschützte Objekte, Bodenfundstellen, Bodendenkmäler) betroffen.		
<u>Veränderung:</u> Mangels Schutzgüter im Bestand sind keine Auswirkungen auf das kulturelle Erbe zu erwarten.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Landschaft Erholung		Erholungs- und Freizeitqualitäten
<u>Ist-Zustand:</u> Es sind keine Erholungs- und Freizeitbereiche betroffen.		
<u>Veränderung:</u> Aufgrund der derzeitigen Nutzung im Rahmen der Landwirtschaft als Ackerfläche erfüllen die Bereiche keine Erholungs- und Freizeitfunktion und sind folglich keine Auswirkungen zu erwarten.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Naturraum Ökologie		Pflanzen
<u>Ist-Zustand:</u> Sämtliche Änderungsbereiche werden derzeit als Ackerfläche genutzt und verfügen dementsprechend über eine geringfügige ökologische Wertigkeit bzw. keine Vegetation.		
<u>Veränderung:</u> Im Räumlichen Leitbild werden Bepflanzungstreifen in einer Gesamtfläche von circa 1,5 ha verordnet, wodurch die vegetative Ausstattung und ökologische Wertigkeit erhöht wird. Sofern keine Doppelnutzung als Agri-Photovoltaikanlage erfolgt sind die Flächen zwischen und unter den PV-Modulen darüber hinaus als extensive Wiesenflächen auszuführen.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Naturraum Ökologie		Tiere
<u>Ist-Zustand:</u> Es ist von einem natürlichen Querungsbedürfnis für Wildtiere zwischen den Waldflächen auszugehen, welches derzeit über die unverbauten und durchlässigen landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet wird.		
Fall A: Der Änderungsbereich liegt im Lebensraumkorridor 104 „Halbenrain“ – Kategorie 3. Fall B: Der Änderungsbereich liegt im Lebensraumkorridor 104 „Halbenrain“ – Kategorie 3.		



Karte Lebensraumkorridor 104 (Quelle: Digitaler Atlas – GIS Steiermark)

Fall C: Der Änderungsbereich liegt im Randbereich des Lebensraumkorridors 107 „Mur“ – Kategorie 2. Darüber hinaus ist ein Anschluss an das Europa-Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat Gebiet Nr. 15 „Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach“ gegeben. Eine Teilfläche des Standorts befindet sich innerhalb der geplanten Maßnahmen „Erhaltung und Pflege von Waldrändern“.



Karte Lebensraumkorridor 107 und Europaschutzgebiet Nr. 15 (Quelle: Digitaler Atlas – GIS Steiermark)

Veränderung: Auf den derzeit unverbauten Flächen werden zukünftig Photovoltaikanlagen errichtet. Im Räumlichen Leitbild wird für alle Standorte verordnet, dass Einfriedungen unzulässig sind, wodurch die Barrierewirkungen für Tiere und die Verschlechterung der wild-ökologischen Funktion weitgehend ausgeschlossen sind. Die Durchlässigkeit bleibt weiterhin erhalten. Durch die verordneten Bepflanzungsmaßnahmen erfolgt eine vegetative Aufwertung des bis dato nutzungsbedingt kargen Bereichs und werden zusätzliche Rückzugsmöglichkeiten für Tiere geschaffen. Darüber hinaus erfolgt in Zusammenhang mit den weiteren Freiraumbestimmungen eine generelle ökologische und vegetative Aufwertung.

Zu Fall C liegt eine positive Stellungnahme des Europaschutzbeauftragten vor - demnach werden erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des Europaschutzgebietes ausgeschlossen (siehe Anhang).

Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung
--------------	---	------------------------

Themencluster	Sachthema und Schutzgut	
Naturraum Ökologie	Wald	
<u>Ist-Zustand:</u> Es sind keine Waldflächen laut Forstgesetz betroffen.		
<u>Veränderung:</u> Unabhängig von der Ersichtlichmachung Wald lt. Forstgesetz wurden dokumentierte Vegetationsbestände im Räumlichen Leitbild als Bepflanzungstreifen festgelegt und bleiben erhalten.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster	Sachthema und Schutzgut	
Ressourcen	Boden und Altlasten	
<u>Ist-Zustand:</u> Alle Bereiche stellen derzeit Ackerflächen dar. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Altlasten(verdachts-) flächen.		
<u>Veränderung:</u> Durch die Verordnung im Räumlichen Leitbild werden die PV-Module mittels Ramm- oder Schraubpfähle fundiert, wodurch eine punktuelle, geringfügige und schonende Inanspruchnahme des Bodens erfolgt. Sofern keine Doppelnutzung als Agri-Photovoltaikanlage erfolgt, ist davon auszugehen, dass die, durch intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung stark verdichtet Böden, in extensive Wiesenflächen umgewandelt werden und eine Renaturierung erfolgt.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster	Sachthema und Schutzgut	
Ressourcen	Grund- Oberflächenwässer	
<u>Ist-Zustand:</u> Alle Standorte liegen innerhalb des Widmungsgebietes 2 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg. Ansonsten sind keine wasserwirtschaftlichen Schutzgüter betroffen, da ausreichende Abstände zu den nächstgelegenen Fließgewässern bestehen und gemäß Wasserbuch keine Wasserrechte im Änderungsbereich sowie daran angrenzend vorhanden sind.		



Karte Grundwasser - Wasserschongebiete (Quelle: Digitaler Atlas – GIS Steiermark)

Veränderung: Die geplante PV-Anlage steht in keinem Widerspruch zum Grundwasserschutzprogramm. Für den Fall A liegt eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme der Baubezirksleitung vor (siehe Anhang). Die darin festgehaltenen Vorgaben des Sachverständigen wurden in die Verordnung des Räumlichen Leitbilds aufgenommen (und gelten für alle Standorte).

Mangels Schaffung von wesentlichen Abflusshindernissen ist auf die Oberflächenentwässerung keine Auswirkung zu erwarten.

Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung
--------------	---	------------------------

Themencluster	Sachthema und Schutzgut
Ressourcen	Mineralische Rohstoffe

Ist-Zustand: Es sind keine Rohstoffvorrangzonen bzw. Abbaugelände betroffen.

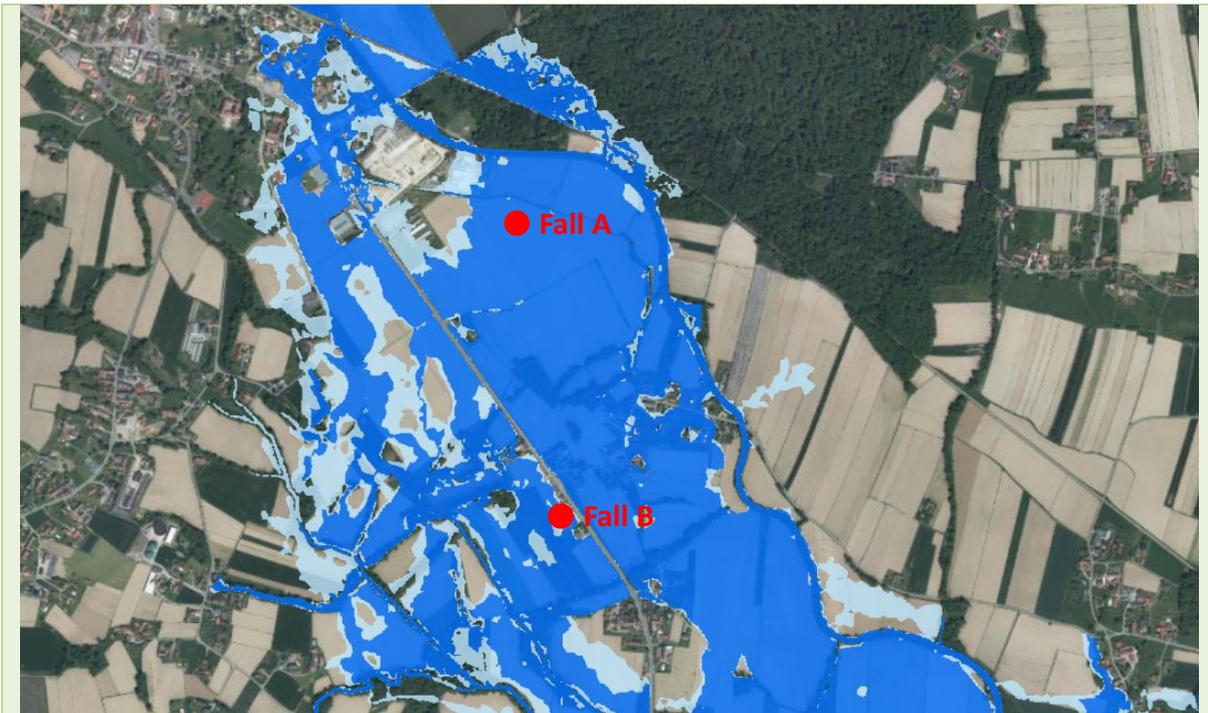
Veränderung: Keine Veränderung mangels Schutzgut im Bestand. Im Fall C liegt das Schotterabbaugelände um die Meilmühle ca. 230m vom PV-Standort entfernt. Aufgrund der Entfernung und der Nutzungen ist von keinem Konfliktpotenzial auszugehen.

Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung
--------------	---	------------------------

Themencluster	Sachthema und Schutzgut
Ressourcen	Naturgewalten und geologische Risiken

Ist-Zustand:

Fall A und B: Die Änderungsfälle A und B liegen innerhalb der HQ₃₀ und HQ₁₀₀ Hochwasserabflussgebiete vom Drauchenbach. Die Standorte unterliegen aufgrund der Lage im HQ₃₀ Hochwasserabflussgebiets einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.



Karte Hochwasserabflussgebiete HQ₃₀ (dunkelblau) und HQ₁₀₀ (hellblau) (Quelle: Digitaler Atlas – GIS Steiermark)

Fall C: Der Änderungsfall C liegt innerhalb des HQ₁₀₀ Hochwasserabflussgebiets der Mur, eine HQ₃₀ Gefährdung liegt nicht vor.



Karte Hochwasserabflussgebiete HQ₃₀ (dunkelblau) und HQ₁₀₀ (hellblau) (Quelle: Digitaler Atlas – GIS Steiermark)

Veränderung: Im Räumlichen Leitbild werden Festlegungen getroffen, die darauf abzielen Abflusshindernisse zu vermeiden. Dazu gehört die Vorgabe dass PV-Anlagen nur mittels Rammprofilen errichtet werden dürfen. Dadurch wird die Bodenanspruchnahme gering gehalten und verbleibt der Großteil der Flächen für den natürlichen Rückhalt im Hochwasserereignisfall. Einfriedungen, die typischerweise ein Abflusshindernis darstellen, werden grundsätzlich ausgeschlossen. Weiters wird festgelegt, dass den Hochwasserabfluss nachteilig verändernde Geländeänderungen ebenfalls unzulässig sind.

Für den Fall A liegt eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme der Baubezirksleitung vor (siehe Anhang). Die darin festgehaltenen Vorgaben des Sachverständigen (Stahlrammprofile, Konstruktionsunterkante der PV-Paneele auf Höhenlage der HQ₁₀₀ - Anschlaglinie + 50cm Freibord) wurden in die Verordnung des Räumlichen Leitbilds aufgenommen (und gelten für alle Standorte). Damit werden lt. Stellungnahme die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen am Standort Halbenrain erfüllt.

Zu den Änderungsfällen B und C erfolgte eine Überprüfung anhand des Leitfadens „Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten“, herausgegeben von der Abteilung 14 – Amt der Stmk. Landesregierung, Version 07/2021. Generelle wasserwirtschaftliche Ausschlusskriterien gemäß Pkt. 4.1.1. Leitfaden treffen nicht zu.

Bei den funktionalen wasserwirtschaftliche Ausschlusskriterien erfolgte eine Berechnung der Fracht: Im Fall B sind lt. GIS Stmk. Atlas Abfrage im HQ100 Hochwasserereignis Wassertiefen bis 0,75m (südliche Teilfläche von Gst. 129 KG Dornau) zu erwarten. Die Fließgeschwindigkeiten betragen maximal 0,25m/s. Es wird in keinem Bereich der zulässige Wert für die Fracht (Multiplikation der Wassertiefe mit der Fließgeschwindigkeit) von 0,2m²/s. Im Fall A sind Wassertiefen bis 0,75m zu erwarten. Die Fließgeschwindigkeiten betragen maximal 0,5m/s. Eine punktuelle Überschreitung der Fracht liegt im südlichen Randbereich der Änderungsfläche vor. Der Bereich wurde im Räumlichen Leitbild als Freihaltezone festgelegt. Eine Überbauung ist nur unter Reduktion der Fracht unter 0,2m²/s oder nach einer wasserwirtschaftlichen Begutachtung zulässig.

Zusammenfassend sind die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen für die Umwidmung gegeben und sind keine Verschlechterungen zu erwarten.

Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung
--------------	---	------------------------

Zusammenfassung

Für die einzelnen Sachthemen wird zusammenfassend Folgendes festgestellt:

Themencluster	Sachthema und Schutzgut	Beurteilung
Mensch / Gesundheit	Lärm und Erschütterungen	0
	Luftbelastung und Klima	0
Mensch / Nutzungen	Sachgüter	0
	Land- und Forstwirtschaft	- Flächenverlust Landwirtschaft
Landschaft / Erholung	Landschaftsbild/ Ortsbild	0
	Kulturelles Erbe	0
	Erholungs- und Freizeitqualitäten	0
Naturraum / Ökologie	Pflanzen	0
	Tiere	0
	Wald	0
Ressourcen	Boden und Altlasten	0
	Grund- Oberflächenwasser	0
	Mineralische Rohstoffe	0
	Naturgewalten und geologische Risiken	0

Aus der Zusammenfassung der UEP ist ableitbar, dass abgesehen vom Sachthema Landwirtschaft keine Verschlechterungen zu erwarten sind. Die Beurteilung geht insbesondere von einer ordnungsgemäßen und fachgerecht hergestellten Bepflanzung in den Randbereichen aller PV-Flächen und von keinen Einfriedungen aus, sodass für zahlreiche Sachthemen keine Verschlechterungen zu erwarten sind.

Die Erforderlichkeit weiterer Prüfungen im Rahmen einer Umweltprüfung mit Umweltbericht wird anhand des nachfolgenden Schemas gemäß UEP-Leitfaden (Abteilung 13) hergeleitet.

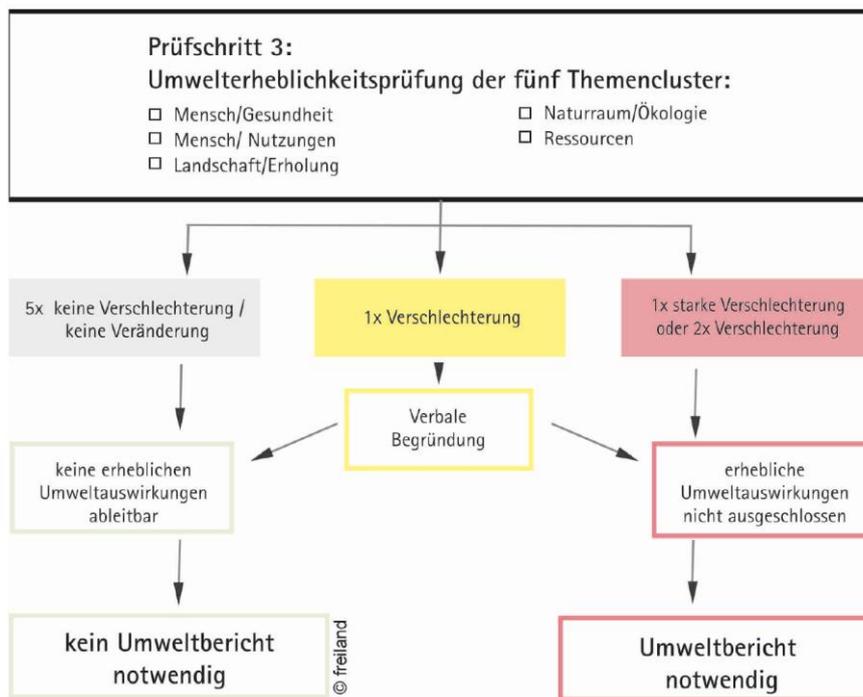


Abbildung 22: Schema UEP/UP (Leitfaden Abt. 13)

Im ggst. Fall ist eine Verschlechterung (Landwirtschaft) zu erwarten. Im Zusammenspiel mit anderen, bereits für Photovoltaik gewidmeten Flächen (ÖEK-Änderung 4.01 inklusive Vorrangzone für Erneuerbare Energie/Solarenergie gemäß Sachprogramm) können erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landwirtschaft nicht kategorisch ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund wird für das Schutzgut „Landwirtschaft“ eine Umweltprüfung mit Umweltbericht erstellt. Diese soll insbesondere den Flächenverlust landwirtschaftlicher Flächen zugunsten der Energiegewinnung näher betrachten und bewusstseinsbildend für den Gemeinderat wirken.

Umweltprüfung mit Umweltbericht für das Sachthema Land- und Forstwirtschaft

Grundsätzlich wurden und werden keine Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975 für PV-Widmungen in Anspruch genommen und beschränken sich daher die folgenden Ausführungen ausnahmslos auf landwirtschaftliche Flächen.

Auf Grundlage der Widmungschronologie stellt sich der Flächenverlust landwirtschaftlicher Flächen zu Gunsten von PV-Widmungen wie folgt dar:

Im Rahmen der Revision 4.0 wurden erstmalig Flächen für PV-Anlagen gewidmet. Im Rahmen der ÖEK-Änderung 4.01 / Flächenwidmungsplanänderung 4.02 wurden vier weitere PV-Standorte gewidmet. Gemäß Sachprogramm Erneuerbare Energie / Solarenergie (LGBI. Nr. 52/2023) wurden an zwei Standorten großflächige Vorrangzone für PV-Anlagen festgelegt. Im Rahmen der ggst. ÖEK-Änderung werden zu den zwei Vorrangzonen für Photovoltaik/Solarenergie zusätzliche Flächen im Sinne einer Optimierung der Standorte ergänzt und im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbands Vulkanland eine PV-Widmung zur Deckung des Eigenbedarfs geplant.

Im Folgenden wird die Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen in Zusammenhang mit der Umwidmung von PV-Anlagen im Gemeindegebiet seit Einleitung der Revision 4.0 dargestellt.

Nutzungsart	Verfahren	Jahr	Fläche [Hektar]	Anteil PV absolut	Anteil PV rel.
Landwirtschaftliche Flächen	vor Revision 4.0	2020	2421		100%
	Revision 4.0	2021	2419	-1,99	99,92%
	ÖEK 4.01 und FWP 4.02	2023	2402	-16,66	99,23%
	SAPRO EE	2023	2385	-17,23	98,52%
	ÖEK 4.02 und FWP 4.08	2024	2379	-5,96	98,27%

Zusammenfassend beträgt der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen durch Widmungen für Zwecke der Energiegewinnung seit Einleitung der Revision 4.0 im Jahr 2020 inklusive dem ggst. Verfahren in Summe 41,84 Hektar, das entspricht 1,73% der ursprünglich landwirtschaftlichen Gesamtfläche. An dieser Stelle muss jedoch auch angemerkt werden, dass jene Flächen der Vorrangzonen gemäß SAPRO EE nicht in den unmittelbaren Wirkungs- und Entscheidungsbereich der Gemeinde fallen.

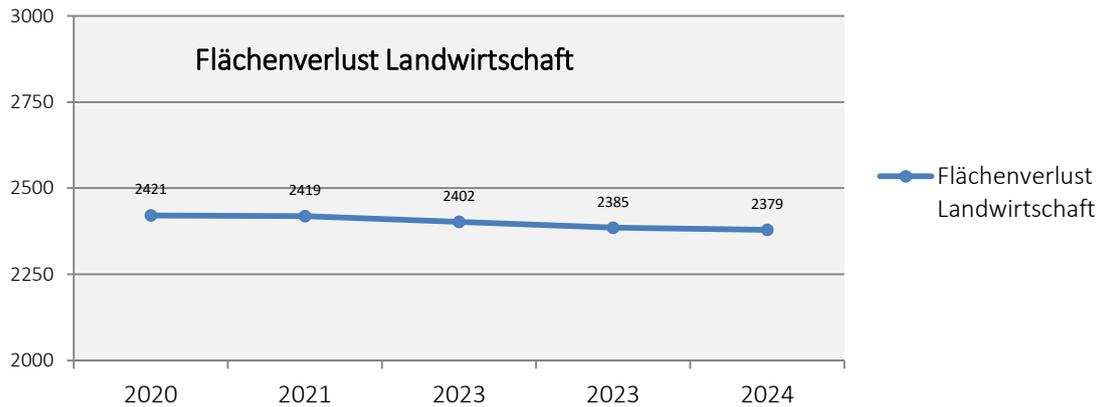


Abbildung: Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen durch Inanspruchnahme durch PV-Widmungen im Zeitraum 2020 bis 2024.

Die Fortführung dieses Trends birgt die Gefahr, dass die Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Produktion im Gemeindegebiet langfristig erheblich verschlechtert werden. Es ist Aufgabe des Gemeinderats, im Anlassfall einen inhaltlichen Abwägungsprozess vorzunehmen.

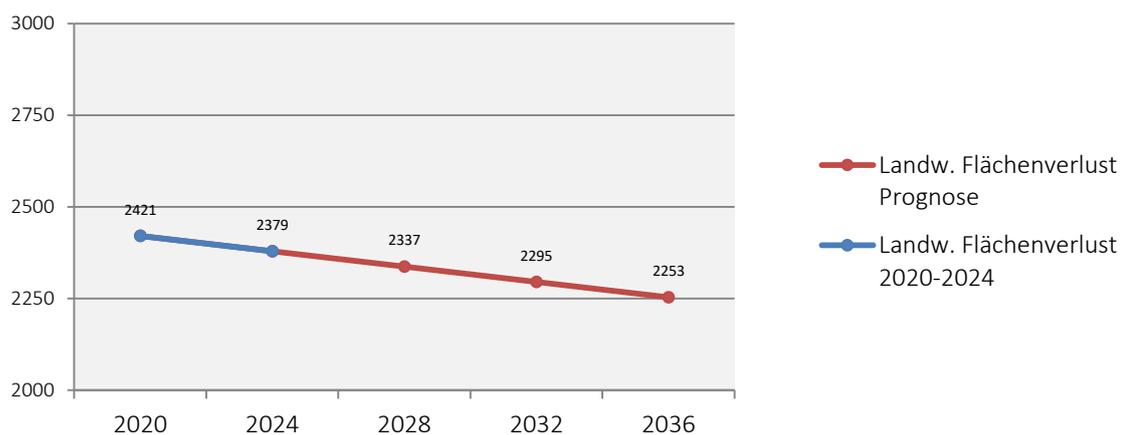


Abbildung: Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen durch Inanspruchnahme durch PV-Widmungen anhand einer 15 Jahres Prognose bei Fortführung des gegenwärtigen Trends.

Anzumerken ist jedoch, dass die bisherige Inanspruchnahme der rückläufigen Landwirtschaft entspricht (siehe unten).

Um die Größenordnung des Flächenverlusts für die Landwirtschaft zu quantifizieren, wird im Folgenden auf den generellen Strukturwandel der Landwirtschaft anhand der vorliegenden Kennzahlen gemäß Agrarstrukturerhebung 2010 bis 2018 sowie den statistischen Merkmalen der Marktgemeinde Halbenrain Bezug genommen².

² Quellen: Statistik Steiermark (Agrarstrukturerhebung 2010, Statistikblatt Halbenrain 62326)

Ackerflächen gemäß Agrarstrukturerhebung "Bodennutzung Steiermark" - Bundesland			
	Jahr	Fläche [ha]	Fläche [%]
Ackerfläche	2003	144.756	100%
Ackerfläche	2018	126.884	88%
Saldo 15 J	15	-17.872	-12%
Saldo / J	1	-1.191	-1%

Aus der Tabelle ist ein kontinuierlicher Rückgang von Ackerflächen im Bundesland Steiermark abzuleiten. Der jährliche Flächenverlust beträgt circa 1,19 Hektar oder 1 Prozent aller Ackerflächen in der Steiermark.

Gesamtflächen gemäß Agrarstrukturerhebung "Bodennutzung Steiermark" - Bundesland			
	Jahr	Fläche [ha]	Fläche [%]
Gesamtfläche Land- und forstwirtschaftliche Flächen	2003	1.497.599	100%
Gesamtfläche Land- und forstwirtschaftliche Flächen	2018	1.395.966	93%
Saldo 15 J	15	-101.633	-7%
Saldo / J	1	-6.776	-0,5%

Ein rückläufiger Trend zeigt sich auch bei den Gesamtflächen (= Summe land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen). Der Jahresrückgang beträgt circa 6.776 Hektar oder 0,5 Prozent der Gesamtfläche.

Landw. genutzte Fläche gemäß Agrarstrukturerhebung 2010 "Halbenrain"			
	Jahr	Fläche [ha]	Fläche [%]
Land- und forstwirtschaftliche Flächen	1999	2.840	100%
Land- und forstwirtschaftliche Flächen	2010	2.721	96%
Saldo 11 J	11	-119	-4%
Saldo / J	1	-11	-0,4%

Im Gemeindegebiet Halbenrain beträgt der Flächenverlust bei land- und forstwirtschaftlichen genutzten Flächen im Zeitraum 1999-2010 circa 119 Hektar bzw. 11 Hektar pro Jahr.

Land- und forstw. Betriebe gemäß Agrarstrukturerhebung 2010 "Halbenrain"					
	Jahr	Haupterwerb	Nebenerwerb	gesamt	LF-Fläche/Betrieb [ha]
Betriebe	1999	75	136	211	13,46
Betriebe	2010	58	79	144	18,90
Saldo 11 J	11	-17	-57	-67	5,44
Saldo / J	1	-2	-5	-6	0,49

Wie aus Tabelle erkenntlich unterliegt die Landwirtschaft in Halbenrain, entsprechend dem generellen Trend, einem Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe von insgesamt (-6 Betriebe / Jahr) und zusätzlich einer Verschiebung von Haupterwerbs- in Nebenerwerbsbetriebe. Die Flächenausstattung eines durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betriebs in Halbenrain lag im Jahr 2010 bei circa 13,46 Hektar. Der Anstieg von +0,49 Hektar pro Betrieb und Jahr ist durch einen Konzentrationsprozess (wenige Haupterwerbsbetriebe teilen sich die verfügbare Fläche) und nicht unmittelbar durch eine landwirtschaftliche Intensivierung verursacht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Verlust landwirtschaftlich produktiver Flächen durch PV-Anlagen in etwa dem statistischen Wandel der Landwirtschaft entspricht. Die Ge-

samtfläche der Widmungsfläche gemäß vorliegenden Verfahren beträgt circa 6 Hektar, die in Anspruch genommenen Flächen sind gleich zu setzen mit

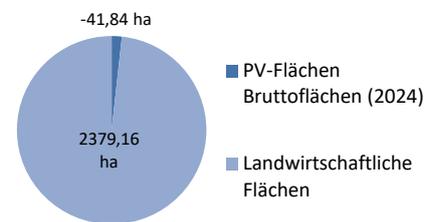
- ☞ einem Drittel der Flächenausstattung eines durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betriebs und
- ☞ dem durchschnittlichen Rückgang landwirtschaftlicher Flächen in Halbenrain auf einem Zeitraum von circa einem halben Jahr.

Die gesamte Widmungsfläche aus allen Verfahren beträgt circa 41,84 Hektar, die bis dato in Anspruch genommenen Flächen sind gleich zu setzen mit

- ☞ etwas mehr als zwei durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betrieben in Halbenrain

Eine Gesamtbilanz in Berücksichtigung der vorliegenden Änderungen stellt sich wie folgt dar:

Nutzungsart	Fläche [ha]	Anteil
Landwirtschaftliche Flächen vor Revision 4.0	2421	100%
PV-Flächen Bruttoflächen (2024)	-41,84	-1,73%
Landwirtschaftliche Flächen	2379,16	98,27%



Daraus folgt:

- Aufgrund des großflächigen Flächenangebots an landwirtschaftlichen Flächen werden in Halbenrain auch weiterhin geeignete Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft vorherrschen.
- Die Marktgemeinde hat ein Grundkonzept samt Ausschlusszonen über einen Großteil des Gemeindegebiets verordnet. Damit verbunden ist bereits ein ausgeprägter Schutz und Erhalt von Freiflächen, die auch der landwirtschaftlichen Produktion dienen. Abgesehen von den - zur Umwidmung gebrachten - Standorten werden auf dieser Grundlage zahlreiche eingelangte Anträge auf PV-Widmung abgelehnt, insbesondere auch um erhebliche Auswirkungen auf landwirtschaftlich nutzbare Flächen hintanzuhalten. Angemerkt wird, dass im Sinne des SAPROs EE und Leitfadens der Abteilung 13 zu PV-Anlagen, die landwirtschaftliche Vorrangzone gemäß REPRO u.a. als Ausschlusszone definieren. Die Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Vorrangzone allein im Gemeindegebiet beträgt ca. 1258 ha und wird, entsprechend dem überörtlichen Prädikat als hochwertiger Bereich für die landwirtschaftliche Produktion, von der Änderung nicht berührt (ausgenommen als Doppelnutzung AGRI-Photovoltaikanlage).
- Durch die Festlegung der zeitlichen Folgenutzung „Landwirtschaftliches Freiland“ ist eine landwirtschaftliche Nachnutzung und Wiederherstellung der Ist-Situation verpflichtend vorgeschrieben. Im Anlassfall werden die derzeit für PV-Anlagen gewidmeten Flächen wiederum der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung gestellt.
- In Anbetracht des stattfindenden Rückgangs der Landwirtschaft stellt sich mittel- bis langfristig die Frage zur Nachnutzung dieser Flächen. Mit der Umwandlung als PV-Standorte werden diese Flächen einer zeitgemäßen Nutzungsform zugeführt. Die Festlegung erfolgt

auch in Abwägung mit den energiepolitischen Interessen.

- Aufgrund der relativ geringen Siedlungsdynamik in Halbenrain ist ein Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch Baulandentwicklung und Ausdehnung des Siedlungsraums nicht zu erwarten.

Somit berücksichtigt die vorliegende Änderung durch mehrere Aspekte das Interesse auf Erhaltung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen.

➔ **Aus den angeführten Gründen sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landwirtschaft derzeit nicht zu erwarten.**

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der bisherige Zustand (Nutzung als Ackerflächen) erhalten. Der Anteil erneuerbarer Energieträger bleibt unverändert, wodurch kein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet wird. Aus struktureller Sicht handelt es sich bei den Änderungsfällen A und B jedoch um landwirtschaftliche Restflächen, deren Bewirtschaftbarkeit aufgrund der Kleinräumigkeit nur noch eingeschränkt möglich ist.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen

Zum Themenbereich Landwirtschaft sind folgende Maßnahmen anzuführen:

- Im Grundkonzept der Gemeinde (Revision 4.0) wurden die landwirtschaftliche Vorrangzonen gemäß REPRO als Ausschlusszone definiert. Durch die Freihaltung werden jene Bereiche des Gemeindegebiets, welche bereits auf überörtlicher Ebene als hochwertig eingestuft sind, freigehalten.
- Darüber hinaus werden umfangreiche Flächen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzone von PV-Anlagen freigehalten. Soweit es sich hierbei um landwirtschaftliche Fläche handelt, stehen diese Bereiche der Landwirtschaft zur Verfügung.
- Auf überörtlicher Ebene (Sachprogramm Erneuerbare Energie / Solarenergie sowie Leitfadens PV-Anlagen) wurden eine Reihe von Ausschlusszonen bzw. Bereiche mit hohem Konfliktpotenzial definiert, welche langfristig von PV-Widmungen freigehalten werden.
- Alle Standorte sind im Falle einer Stilllegung der PV-Anlage mittels zeitlicher Folgenutzung Freiland wiederum als landwirtschaftliche Fläche zu nutzen.

➔ Erhebliche Verschlechterungen für den Themenbereich Landwirtschaft sind nicht zu erwarten, da im Gemeindegebiet Halbenrain (nur) 1,73 Prozent derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen (in Summe 41,84 Hektar landwirtschaftlich genutztes Freiland) durch PV-Anlagen in Anspruch genommen werden und somit weiterhin ein ausreichendes Flächenangebot für die landwirtschaftliche Produktion bestehen wird. Damit soll der Flächenverbrauch nicht verharmlost sondern in Relation zum sonstigen Flächenangebot für die landwirtschaftliche Produktion gestellt werden.

Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Planung

Durch die Planungsänderungen werden:

- Voraussetzungen für die Erreichung der landespolitischen Klimazielsetzungen geschaffen
- Ökologisch wertvolle Bereiche dauerhaft von PV-Anlagen freigehalten
- Flächensparende Entwicklungen von PV-Standorten gewährleistet
- durch die Erlassung von Räumlichen Leitbildern Verschlechterungen des Orts- und Landschaftsbildes kompensiert bzw. ausgeschlossen.

Alternativenprüfung

Aufgrund der überörtlichen Vorgaben sowie den örtlichen Rahmenbedingungen kristallisieren sich zusehends jene Bereiche im Gemeindegebiet heraus, welche unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen über die besten Voraussetzungen für die PV-Nutzung verfügen. Wesentliche Standortqualität ist der Bestand eines Umspannwerks als energietechnische Voraussetzung für die Netzeinspeisung, wodurch der Teilraum Halbenrain / Dornau sich klar von anderen Bereichen unterscheidet. Für die Standorte A und B bestehen in Anbetracht der vom Sachprogramm Erneuerbare Energie / Solarenergie definierten Vorrangzone keine Alternativen.

Standort C ist stark an die Lage der Wasserversorgungsanlagen in den Murauen gebunden. Vergleichbare alternative Standorte würden zu vergleichbaren Umweltauswirkungen führen.

Zu anderen Erneuerbaren Energieträgern ist festzuhalten:

- Wasserkraft: Konkurriert mit ökologischen Interessen entlang der Mur, nicht umsetzbar und nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde
- Biomasse: Es besteht ein Nahwärmenetz in der Ortschaft Halbenrain. Die Ausbaumöglichkeiten orientieren sich an den Siedlungsdichten, Leitungslängen udgl. Dies liegt nicht im unmittelbaren Wirkungsbereich der Gemeinde.
- Windkraft: Kommt mangels ausreichender Windenergie nicht in Betracht.
- PV-Aufdachanlagen: Die Ausrüstung bestehender Gebäude liegt nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde und erfordert die Bereitschaft der Eigentümer sowie geeignete Dachflächen (Ausrichtung, Besonnung etc.). Die Erreichung der Klimaziele 2030 ist in dieser Form kurzfristig nur sehr schwer realisierbar. Darüber hinaus sind Aufdachanlagen üblicherweise Thema des Bauverfahrens und nicht der örtlichen Raumplanung.

Relevante Ziele des Umweltschutzes

Für das Thema „freistehende PV-Anlagen“ sind insbesondere folgende Raumordnungsgrundsätze und -ziele gemäß § 3 StROG 2010 bedeutend:

§ 3 StROG 2010	Anmerkungen
(1) Folgende Raumordnungsgrundsätze sind für die Raumordnung im Land Steiermark maßgeblich:	
1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern.	☞ Änderung dient dem Erhalt natürlicher Ressourcen durch Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energieträger
2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weit gehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.	☞ Durch einen angemessenen Umgang mit beantragten PV-Standorten erfüllt.
3. Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften sind aufeinander abzustimmen.	☞ Durch schwerpunktmäßige Ausweisung der PV-Standorte außerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzonen gemäß REPRO erfüllt.
(2) Dabei sind folgende Ziele abzuwägen:	
1. Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Landes und seiner Regionen unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.	☞ Durch weitgehende Erhaltung ökologisch wertvoller und für Landwirtschaftlich geeigneter Freiflächen erfüllt.
2. Entwicklung der Siedlungsstruktur	
a) nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration),	☞ Es werden 4 Schwerpunkte als PV-Standort festgelegt.
b) im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes,	☞ Die Größe der PV-Anlagen steht in einem angemessenen Verhältnis mit der Einwohnerzahl der Gemeinde
c) unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit,	☞ Zentrales Anliegen ist den Anteil Erneuerbarer Energie zu erhöhen.
d) von innen nach außen,	☞ Die Standorte liegen im Siedlungsverbund oder davon nächstgelegen
e) Flächenrecycling und Wiedernutzbarmachung von Konversionsflächen,	Erfolgt nicht
f) durch Ausrichtung an der Infrastruktur	☞ Die Standorte wurden dem EVU zur Kenntnis gebracht. Bei großflächigen Widmungen besteht Nähe zum Umspannwerk Halbenrain
g) im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel,	Nicht relevant
h) unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,	☞ Wird erfüllt
i) unter Berücksichtigung von Klimaschutzzielen,	☞ Wird erfüllt
j) unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl.	☞ Wird erfüllt
k) durch die Überwachung der Ansiedlung von Seveso-Betrieben, der Änderung bestehender Seveso-Betriebe und von neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft derartiger Betriebe, einschließlich der Verkehrswege, der öffentlich genutzten Örtlichkeiten und der Siedlungsgebiete, wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen Ursache schwerer Unfälle sein oder das Risiko solcher Unfälle vergrößern oder deren Folgen verschlimmern können.	Nicht relevant
3. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung durch	Nicht relevant
a) Entwicklung einer entsprechenden Siedlungsstruktur,	Nicht relevant
b) geeignete Standortvorsorge für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen,	Nicht relevant
c) die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion sowie	Nicht relevant
d) Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren.	Nicht relevant
4. Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.	☞ Wird durch entsprechende Standortwahl und verordnete Maßnahmen erfüllt.

5. Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete.	☞ Wird durch entsprechende Standortwahl und verordnete Maßnahmen erfüllt.
6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere	☞ Wird durch Ausschlusszonen erfüllt.
a) für Wohnsiedlungen,	☞ Wird durch Ausschlusszonen erfüllt.
b) Gewerbe- und Industriebetriebe,	☞ Wird durch Ausschlusszonen erfüllt.
c) für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten,	☞ Wird durch Ausschlusszonen erfüllt.
d) für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes,	☞ Wird durch Ausschlusszonen erfüllt.
e) für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft,	☞ Durch einen angemessenen im Umgang mit beantragten PV-Standorten erfüllt.
f) mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen.	☞ Nicht relevant (keine Vorkommen bekannt)

Weitere Umweltziele bestehen entsprechend der Fachmaterien Naturschutz, Wasserwirtschaft, Baukultur, udgl.

Untersuchungsrahmen

Da Auswirkungen auf den Umgebungsraum durch PV-Anlagen de facto auszuschließen sind, beschränkt sich der Untersuchungsrahmen auf die von den Änderungen unmittelbar betroffenen Grundstücksflächen.

Methode und Erläuterungen zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden auf Basis der vorliegenden Daten (GIS Steiermark, ÖEK 4.0, Flächenwidmungsplan 4.0, Statistik Austria) sowie auf Basis der Bestandsaufnahme vor Ort in Verbindung mit den Verordnungsinhalten prognostiziert.

Umweltauswirkungen

Die allgemeine Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen erfolgte im Rahmen der UEP. Für jene Themenbereiche, für welche keine Veränderung/keine Verschlechterung zu erwarten ist, erübrigt sich eine vertiefende Überprüfung. Der Themenbereich Land- und Forstwirtschaft, bei dem eine Verschlechterung festgestellt wurde, wird wie nachstehend beurteilt. Da von der Änderung keine Waldflächen berührt werden schränkt sich die Beurteilung auf den konkreten Themenbereich „Landwirtschaft“ ein.

Monitoring

Das Monitoring dient insbesondere der Umsetzung verordneter und vorgeschlagener Maßnahmen und ist wesentliches Instrument für die Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen.

Für das Sachthema Landwirtschaft gilt Folgendes:

Maßnahme	Ziel	Wirksamkeit	Verantwortung	Zeitpunkt Umsetzung	Sicherstellung Umsetzung
Festlegung der landw. Vorrangzone Ausschlusszone, verordnet im Grundkonzept	Erhaltung geeigneter landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen; großflächiger zusammenhängender Nutzungsflächen	Unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung	Gemeinderat	Unmittelbar	Gemeinderat
Rückbau im Falle einer Stillung der PV-Anlage	Wiederherstellung geeigneter landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen	Unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung	Baubehörde	Unmittelbar nach Stilllegung der PV-Anlage	Betreiber der PV-Anlage Baubehörde

Zusammenfassende Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umwidmung der Flächen zur Umsetzung als Photovoltaikstandorte ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses der Gemeinde. Die Änderung erfolgt im energiepolitischen Interesse der Gemeinde im Sinne der Erreichung der Klimaziele 2030. Aufgrund der – bezogen auf die Gesamtfläche landwirtschaftlicher Nutzflächen im Gemeindegebiet – geringen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Produktionsflächen ist die Änderung bedarfsgerecht und können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

DI Stephan Zotter, DI Stefan Battyan, am 28.02.2024

Datei: hal 402öek 408 uep-fwp-wort-erlb auflage.docx

Anhang zu den Erläuterungen

1. Luftbild und Kataster zu den Änderungsbereichen (GIS Stmk. Atlas)
2. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme zu Fall A, BBL SO, E-Mail vom 11.12.2023
3. Stellungnahme Europaschutzgebiet zu Fall C, Dr. Breuss, vom 07.02.2024
4. Merkblatt Heckenpflege „Auf Stock setzen“, Quelle: BBL SO







Diyar Koyuncu

Von: Walter Lorenz
Gesendet: Montag, 11. Dezember 2023 16:54
An: Anton Reicht; Helmut Reicht
Cc: Diyar Koyuncu
Betreff: WG: Stellungnahme PV-Projekt Halbenrain in der Vorrangzone Dornau! - wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Grüß euch!

Hier die Stellungnahme von Sebastian Sadnik!

mit freundlichen Grüßen

Walter Lorenz

Geschäftsführer



The contents of this e-mail and any attachments are intended for the named addressee only and may be confidential, privileged or otherwise exempt from disclosure. Unless you are the named addressee or are authorized to receive the e-mail of the named addressee you may not disclose, use or copy the contents of the e-mail. If you received the e-mail in error, please contact the sender immediately and then delete the e-mail. Contrade&more GmbH does not accept responsibility for this message and any views or opinions contained in this e-mail are solely those of the author unless expressly stated otherwise.

Von: Sadnik Sebastian <sebastian.sadnik@stmk.gv.at>
Gesendet: Montag, 11. Dezember 2023 16:12
An: Walter Lorenz <w.lorenz@contradeandmore.at>
Betreff: AW: Stellungnahme PV-Projekt Halbenrain in der Vorrangzone Dornau! - wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Servus Walter,

bezugnehmend auf unser Gespräch vom 29.11.2023 hinsichtlich der geplanten Errichtung der Agri – PV Anlage in der Vorrangzone Dornau lt. der übermittelten Plandarstellung teile ich Dir folgendes mit:

Aus der Hochwasserabflussuntersuchung am Drauchenbach ist ersichtlich, dass die gesamte Anlage (blau und rot dargestellter Bereich) sich zur Gänze sowohl innerhalb der Hochwasserüberflutungsfläche des hundertjährigen Hochwassers als auch innerhalb der Hochwasserüberflutungsfläche des dreißigjährigen Hochwassers befindet.

Bei der ersten Teilfläche (= ca. 10 ha blaue Umrandung) ist im Falle eines hundertjährigen Hochwasserereignisses mit Überflutungstiefen bis zu 1m bei Fließgeschwindigkeiten von bis zu 0,25m/s (kleiner Bereich nordöstlich mit 0,50m/s) zu rechnen.

Bei der rot dargestellten Erweiterungsfläche (= ca. 5,6 ha) ist im Falle eines hundertjährigen Hochwasserereignisses mit Überflutungstiefen bis zu 0,75m bei Fließgeschwindigkeiten von bis zu 0,50m/s zu rechnen.

Nach Durchsicht und Erstprüfung der vorgelegten Unterlagen konnte kein Widerspruch zum Leitfaden wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten festgestellt werden.

Die Anlage befindet sich weder innerhalb der unter Punkt 4.1.1 des Leitfadens angeführten generellen wasserwirtschaftlichen Ausschlussflächen noch konnten die unter Punkt 4.1.2 Funktionalen wasserwirtschaftlichen Ausschlusskriterien festgestellt werden.

Die Prüfung der unter Punkt 4.1.2 angeführten max. zulässigen Fracht von 0,20m²/s erfolgte anhand von Referenzpunkten wobei bei Verwendung von gemittelten Werten (Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten) von keiner Überschreitung der Fracht auszugehen ist.

Entlang des Drauchenbaches muss lt. Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume ein mindestens 10m breiter bebauungsfreier Uferbegleitstreifen freigehalten werden. Im **Vorfeld zur wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung müsste eine Planungsanzeige** des Vorhaben unter Vorlage der Einreichpläne der Anlage an die Abteilung 14 des Landes gestellt (Frau DI Phillis Cichy) werden – hier müsste in weiterer Folge der erforderliche Abstand der Anlage (betrifft die rot dargestellte Erweiterungsfläche) zum Drauchenbach festgelegt werden – (siehe Leitfaden wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten - *Die Beurteilung des gewässermorphologischen Korridors erfolgt aufgrund der örtlichen Situation und der hydromorphologischen Gewässerentwicklung und wird im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zur Planungsanzeige festgelegt.*)

Ein Widerspruch der Anlage hinsichtlich der im Landesgesetzblatt vom 06.06.2023 definierten Ausschlusskriterien konnte nicht festgestellt werden.

lt. meinen Recherchen befindet sich sowohl die erste Teilfläche (= ca. 10 ha blaue Umrahmung) als auch die rot dargestellte Erweiterungsfläche (= ca. 5,6 ha) aktuell im Freiland.

Eine etwaig erforderliche Umwidmung in Sondernutzung im Freiland innerhalb der Hochwasserüberflutungsfläche HQ100 (HQ30) – Energieerzeugungsanlage + PVA ist lt. Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung dann möglich, wenn die **wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen** dafür vorliegen.

Bei der Errichtung einer Energieerzeugungsanlage + PVA mittels Stahlrammprofilen ist davon auszugehen, dass die wasserwirtschaftliche Voraussetzungen

- Ein Hochwasserschutz mit Freibord ist auf ein zumindest 100 jährliches Ereignis mit wirtschaftlich vertretbaren Kosten technisch möglich

(Konstruktionsunterkante der PV-Paneele auf Höhenlage der HQ100 - Anschlaglinie + 50cm Freibord)

- Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Abflusssituation

- Diese Flächen unterliegen nicht einer besonderen Gefährdung durch hohe Fließgeschwindigkeiten oder Wassertiefen

vorliegen.

Aufgrund der Lage der geplanten PV – Anlage Halbenrain innerhalb der Hochwasserüberflutungsfläche des dreißigjährigen Hochwassers ist eine wasserrechtliche Bewilligungserfordernis gegeben.

Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sind die oben angeführten wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen durch eine geeignete Bauweise sicherzustellen. Die wasserwirtschaftlichen Vorgaben zur Sicherstellung dieser wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen sind die Verwendung Einzelfundierung mittels Rammprofilen und die großflächige Beibehaltung der Höhenlage des anstehenden Urgeländes. (Ausgenommen – kleinflächige Geländeaufhöhungen zB. Trafobereich sollte zumindest auf die Höhenlage des hundertjährigen Hochwassers zuzüglich eines Sicherheitsfreibordes von 50cm in der Höhenlage hochwassersicher gebaut werden.) Auf eine Umzäunung der Anlage wird lt. deiner Information verzichtet – somit können hier im Falle von Hochwasserereignissen keine Verkläunungen auftreten.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die gesamte Anlage sich innerhalb des Widmungsgebietes 2 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg befindet – hier sind Grabungen und Bohrungen, die tiefer als 1m über den HGW100 (Hoher Grundwasserspiegel mit einer statistisch abgeleiteten Eintrittswahrscheinlichkeit) reichen ebenfalls hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Grundwasserhorizont zusätzlich wasserrechtlich bewilligungspflichtig. (hier erfolgt im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren eine hydrogeologische Beurteilung)

Die Höhenlage des HGW100 befindet sich an der südlichen Vorhabengrenze bei ca. HGW100 = ca. 211,50 müA. und an der nördlichen Grenze des Vorhabens ca. bei HGW100 = ca. 212,70 müA.

Die wasserrechtliche Einreichung müsste unter Vorlage von zweifachen wasserrechtlichen Einreichunterlagen unter dem Titel „Errichtung einer PV-Anlage im Hochwasserabflussgebiet HQ30 des Drauchenbaches“ bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark erfolgen.

Die wesentlichen Bestandteile der wasserrechtlichen Einreichunterlagen hinsichtlich Bauen im Hochwasserabflussgebiet sind:

Baubeschreibung

Lageplan mit Anzahl und Lage der Rammprofile Abstände zueinander – Abstand zu den Grundgrenzen

Aussagekräftige Schnittdarstellungen Längenschnitte Querschnitte aus denen sämtliche erforderliche Höhenlagen unter Angabe von Absoluthöhen (in Meter über Adria) ersichtlich sind –

Diese Höhen sind : Urgeländehöhen, Höhen der Hochwasseranschlaglinien HQ30 und HQ100, Höhenlage der Konstruktionsunterkante der PV-Paneele (Höhenempfehlung KUK = Höhenlage HQ100 zuzüglich 50cm Freibord), etwaige Urgeländeveränderungen – Darstellung etwaiger Geländeaufhöhungen.

Die wesentlichen Bestandteile der wasserrechtlichen Einreichunterlagen hinsichtlich Grundwasser sind:

Beschreibung des Rammverfahrens mit Eindringtiefen in den Untergrund Höhenlage des Enden der Rammprofile – Vergleich mit der Höhenlage des jeweiligen HGW100

Sonstige Grabungsarbeiten wie Künetten etc. Beschreibung der Art der verlegten Kabel in den Leitungen bzw. Angaben unter absoluten Höhenlagen der jeweiligen Sohlhöhen und den jeweiligen dortigen HGW100.

LG.

Ing. Sebastian Sadnik

Baubezirksleitung Südoststeiermark

Referat Wasser Umwelt Baukultur

Bismarkstraße 11-13

8330 Feldbach

sebastian.sadnik@stmk.gv.at

Von: Walter Lorenz <w.lorenz@contradeandmore.at>

Gesendet: Mittwoch, 29. November 2023 17:14

An: Sadnik Sebastian <sebastian.sadnik@stmk.gv.at>

Cc: Helmut Reicht <h.reicht@reicht-holding.at>; Diyar Koyuncu <d.koyuncu@solarel.at>

Betreff: Stellungnahme PV-Projekt Halbenrain in der Vorrangzone Dornau!

Sehr geehrter Hr. Ing. Sadnik,
lieber Sebastian!

Vielen Dank für den heutigen, sehr informativen Termin!

Wie besprochen werden wir in der Vorrangzone Dornau eine Freiflächen PV-Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 14 MWp errichten. Für den ersten Teil des Projektes (im Plan blau eingerahmt) brauchen wir dazu noch deine wasserrechtliche Stellungnahme um starten zu können. Es ist geplant, eine Agri-PV-Anlage mit Trackersystem zu errichten. Bei dieser Art der Aufständigung werden die Module einachsrig (horizontal) astronomisch nachgeführt. Wir erzielen dadurch – trotz Erhalt von 75%iger landwirtschaftlicher Nutzung – beinahe soviel Ertrag wie bei konservativer Vollaufständigung der Fläche.

Für die Erweiterungsfläche (im Plan rot eingezeichnet) brauchen wir bitte ebenso deine Stellungnahme. Hier ist auch noch ein Widmungsverfahren abzuhalten, da die Fläche von der Gemeinde Halbenrain erst gewidmet werden muss.

Wir würden dann gerne auf Basis deiner Stellungnahmen eine gemeinsame wasserrechtliche Verhandlung für beide aneinandergrenzende Flächen durchführen. Ich ersuche dich dabei um Unterstützung bei der Erstellung der Unterlagen für das Verfahren bei der BH Feldbach. Da wir bei der Projektumsetzung der Agri-PV auch naturschutzrechtliche Auflagen einhalten müssen wird das Projekt vom Büro DI Tiefenbach begleitet. Sobald uns dessen Gutachten vorliegt werden wir es dir umgehend weiterleiten.

Wie heute erwähnt besteht bei beiden Bauabschnitten großer Zeitdruck, da die Vorlaufzeit für die Lieferung entscheidender Komponenten (v. a. Trafo und Zentralwechselrichter) bis zu einem Jahr beträgt und das Projekt bis Februar 2025 in Betrieb sein muss!

Ich ersuche dich daher um ehestmögliche Stellungnahme, da wir nicht abschätzen können, wie lange das Land Steiermark im Anschluss für die Widmung brauchen wird!

In diesem Sinne noch einmal vielen Dank für deine Unterstützung und bis demnächst!

Liebe Grüße!

Walter

Walter Lorenz

Geschäftsführer



The contents of this e-mail and any attachments are intended for the named addressee only and may be confidential, privileged or otherwise exempt from disclosure. Unless you are the named addressee or are authorized to receive the e-mail of the named addressee you may not disclose, use or copy the contents of the e-mail. If you received the e-mail in error, please contact the sender immediately and then delete the e-mail. Contrade&more GmbH does not accept responsibility for this message and any views or opinions contained in this e-mail are solely those of the author unless expressly stated otherwise.

An die
 Bezirkshauptmannschaft
 Südoststeiermark
 Bismarckstraße 13-15
 8330 Feldbach
 E-Mail:

Eingangsstempel

Die im Formular gewählte männliche Form bezieht immer gleichermaßen weibliche Personen ein.

VOM PROJEKTANTEN AUSZUFÜLLEN:

Projektbezeichnung: PV-Freiflächenanlage des Wasserverbandes Wasserversorgung Vulkanland			
<i>Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen:</i>			
<input checked="" type="checkbox"/> Europaschutzgebiet Nr.:	15	<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsschutzgebiet Nr.:	36
<input type="checkbox"/> Naturschutzgebiet Nr.:		<input type="checkbox"/> Gewässerschutz (§5 StNSchG-2017)	
<input type="checkbox"/> Geschützter Landschaftsteil:			<i>Sofern es sich nicht nur um ein Europaschutzgebiet handelt, sind bei baulichen Anlagen der Bauplan und die Beschreibung anzuschließen.</i>
Zu- und Vorname des Projektanten: Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland			
Adresse: Bahnhofstraße 20b, 8350 Fehring			
Telefon: 0664/88207178		E-Mailadresse: theissl@wasserversorgung.at	
Betriebsnummer:			
Angaben zum Projekt: Erstellung einer PV-Freiflächenanlage zur Energieerzeugung und Verbrauch durch eigene elektrische Anlagen			
Gemeinde(n): Halbenrain			
KG Name(n): Donnersdorf		KG Nummer(n): 66305	
Grundstück(e): 112/1, 113, 115/1, 115/3, 115/4			
Besteht auf der Projektfläche ein Vertragsnaturschutzprogramm? <input type="checkbox"/> ÖPUL-WF <input type="checkbox"/> BEP <input type="checkbox"/> Natura 2000			
Beschreibung des Projekts:		Flächenausmaß: 11.714 m²	
<p>Der Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland beabsichtigt zur Betriebung seiner eigenen Brunnenanlagen mit Strom, eine PV-Freiflächenanlage im Ausmaß von rund 250 kWp auf den Grundstücken 112/1, 113, 115/1, 115/3, 115/4 zu errichten. Dies geschieht im öffentlichen Interesse, um aufgrund des volatilen Strommarktes eine Absicherung des Strompreises und damit eine Absicherung des Wasserabgabepreises zum Wohle der versorgten Bevölkerung zu erzielen.</p> <p>Die Anlage soll in Ost-West-Ausrichtung gebaut werden. Daraus ergibt sich die effizienteste Ausbeute der Energieerzeugung und der Eigenverbrauchsanteil der Übersschesseinspeiseanlage ist hoch. Der Anschluss ist direkt am bereits auf dem Grundstück stehenden Transformator - langwierige Infrastrukturmaßnahmen werden vermieden</p> <p>Um Wildkorridor sowie Biotopverbund zu erhalten bzw. zu fördern, wird auf Zäunung verzichtet und westseitig, in Anlagenlänge eine Hecke (mit mind. 1,80 m Höhe und 80 cm Breite - bei größerer Breite 2- oder 3 reihig versetzt gesetzt) mit standortgemäßen heimischen Gehölzen (z.B. Hainbuche, Feldahorn, Schlehe, Weißdorn, Pfaffenkäppchen, wolliger Schneeball, Hasel) gepflanzt, die die auf die Mindesthöhe/Breite gestutzt werden, aber auch periodisch (ca. alle 4-5 Jahre) in 2 Abschnitten auf Stock gesetzt werden kann. Zur Ermöglichung eines geeigneten Lebensraumes für Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Insekten, werden die Zwischenflächen der Anlage nur 2x im Jahr gemäht (1.Mahd nach dem 15.6. - kein schlegeln, hechseln, mulchen!) und das Mähgut von der Fläche verbracht. Siehe Skizze!</p>			

Natura 2000 Prüfung

§ 28 Stmk Naturschutzgesetz (StNSchG) - 2017



Das Land
Steiermark

→ Naturschutz



NATURA 2000

weitere Ausführungen siehe Beiblatt

Planliche Darstellung des Projekts

(Katasterplan mit Projekt – Skizze und örtlicher Umgebung ist ausreichend)

Ja

Nein

Ich bitte um Prüfung meines Projekts auf Verträglichkeit mit dem Schutzzweck des Europaschutzgebietes.

25.1.2024

Datum

WASSERVERBAND
WASSERVERSORGUNG
VULKANLAND

A-8350 FEHRING, BAHNHOFSTRASSE 20B
TEL.: 03155/5104, FAX: 03155/5104 4444

Unterschrift Projektant

Beurteilung durch den Amtsgutachter:

Bei dem Projekt wird eine erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter des Europaschutzgebietes ausgeschlossen, da kein Schutzgut betroffen ist.

Bei dem Projekt wird eine erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter des Europaschutzgebietes ausgeschlossen, da kein Schutzgut betroffen ist.

Hinweis: Jedoch könnte es sich um ein bewilligungspflichtiges Vorhaben in einem Landschafts- oder Naturschutzgebiet bzw. im Bereich eines geschützten Gewässers handeln.

Bei dem Projekt kann eine erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter des Europaschutzgebietes nicht ausgeschlossen werden, aus diesem Grund muss eine Prüfungsbeurteilung durchgeführt werden.

Dieses Schreiben dient zur Vorlage bei etwaigen AMA-Kontrollen bezüglich der Einhaltung von Verpflichtungen zum pfleglichen Umgang mit Landschaftselementen, resultierend aus einem Beihilfenbezug des Betriebes, v.a. im Bezug zum Anhang E der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015. Es ist der Beleg für die rechtzeitig erfolgte Abstimmung mit dem amtlichen Naturschutz und dient im Falle einer AMA-Prüfung zur Vorlage und zum Nachweis der Erfüllung von Einhaltungsverpflichtungen aus FFH- und VS-Cross-Compliance-Vorgaben der AMA. Mit diesem Schreiben können Veränderungen bzw. Entfernungen von Landschaftselementen in und außerhalb eines Europaschutzgebietes durchgeführt werden.

Feldstück Nr.:

LSE-Referenznummer:

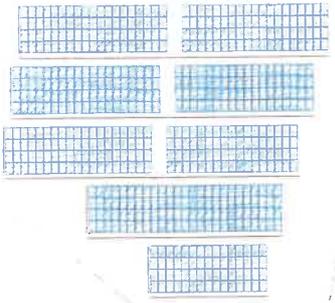
Landschaftselementtyp:

7.2.2024

Datum

Dr. Anstötz, Breyer

Unterschrift Amtsgutachter



ELEKTROLLEGENDE

Elektrische Anlagen
 Elektrische Anlagen geplant
 Baujahr: 2023
 Zeichnung: 03.11.2023

Mechanische Anlagen
 Baujahr: 2023
 Zeichnung: 03.11.2023

Maßstab: 1:100
 Blatt: 1/1



Projekt
 Donnersdorf Knoten 3

Standort
 Wasserversorgung Vulkanland
 Bahnhofsstraße 20b
 42699 Ratingen

Kundenname
 Elektro Ramert GmbH
 Hauptstraße 21
 42699 Ratingen
 02043 314224000

Planungsdatum
 03.11.2023

Planung

1	Grundriss	1:100	03.11.2023
2	Grundriss	1:100	03.11.2023
3	Grundriss	1:100	03.11.2023
4	Grundriss	1:100	03.11.2023
5	Grundriss	1:100	03.11.2023
6	Grundriss	1:100	03.11.2023
7	Grundriss	1:100	03.11.2023
8	Grundriss	1:100	03.11.2023
9	Grundriss	1:100	03.11.2023
10	Grundriss	1:100	03.11.2023
11	Grundriss	1:100	03.11.2023
12	Grundriss	1:100	03.11.2023
13	Grundriss	1:100	03.11.2023
14	Grundriss	1:100	03.11.2023
15	Grundriss	1:100	03.11.2023
16	Grundriss	1:100	03.11.2023
17	Grundriss	1:100	03.11.2023
18	Grundriss	1:100	03.11.2023
19	Grundriss	1:100	03.11.2023
20	Grundriss	1:100	03.11.2023
21	Grundriss	1:100	03.11.2023
22	Grundriss	1:100	03.11.2023
23	Grundriss	1:100	03.11.2023
24	Grundriss	1:100	03.11.2023
25	Grundriss	1:100	03.11.2023
26	Grundriss	1:100	03.11.2023
27	Grundriss	1:100	03.11.2023
28	Grundriss	1:100	03.11.2023
29	Grundriss	1:100	03.11.2023
30	Grundriss	1:100	03.11.2023
31	Grundriss	1:100	03.11.2023
32	Grundriss	1:100	03.11.2023
33	Grundriss	1:100	03.11.2023
34	Grundriss	1:100	03.11.2023
35	Grundriss	1:100	03.11.2023
36	Grundriss	1:100	03.11.2023
37	Grundriss	1:100	03.11.2023
38	Grundriss	1:100	03.11.2023
39	Grundriss	1:100	03.11.2023
40	Grundriss	1:100	03.11.2023
41	Grundriss	1:100	03.11.2023
42	Grundriss	1:100	03.11.2023
43	Grundriss	1:100	03.11.2023
44	Grundriss	1:100	03.11.2023
45	Grundriss	1:100	03.11.2023
46	Grundriss	1:100	03.11.2023
47	Grundriss	1:100	03.11.2023
48	Grundriss	1:100	03.11.2023
49	Grundriss	1:100	03.11.2023
50	Grundriss	1:100	03.11.2023

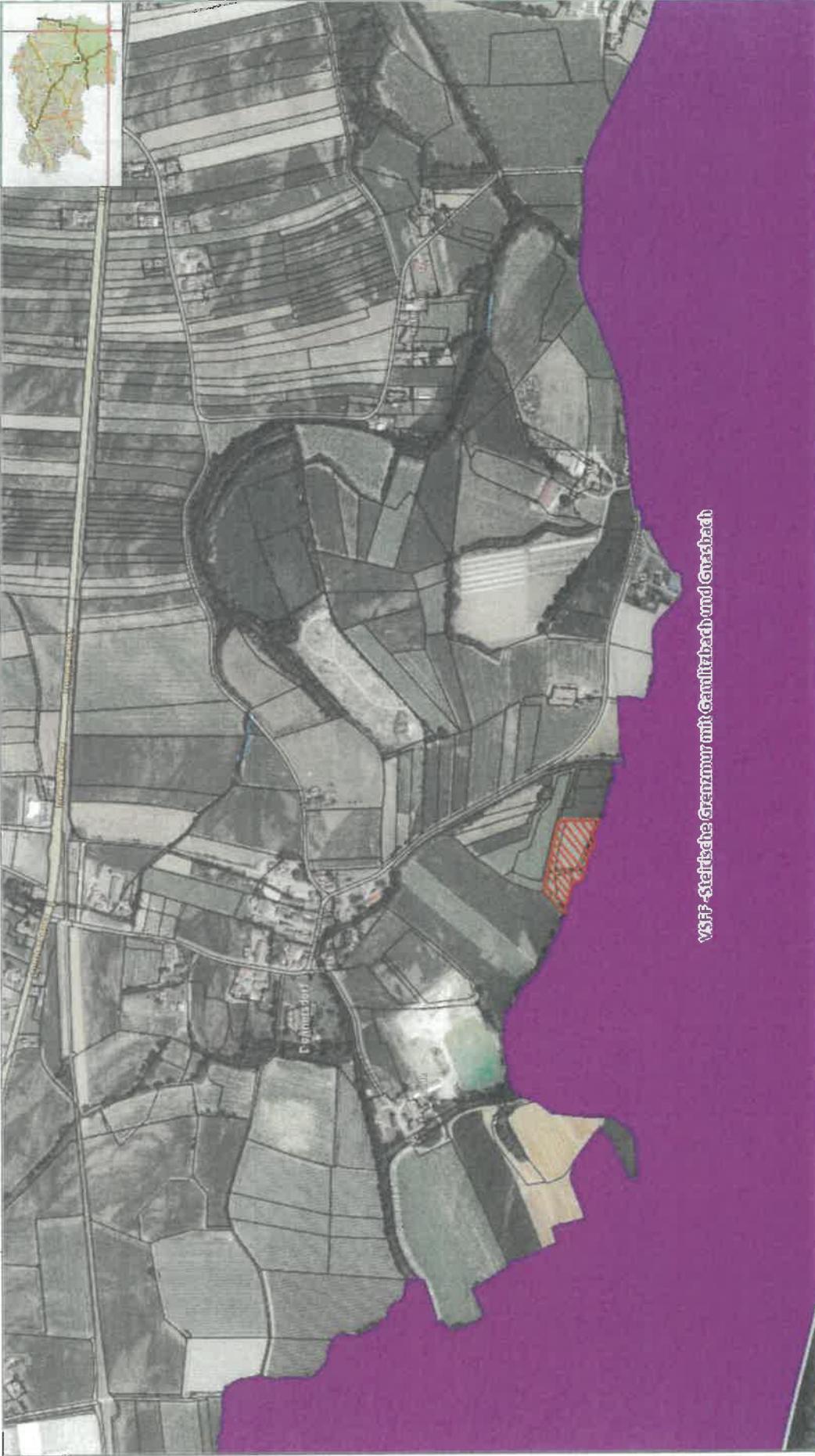
Planung
 Schema Photovoltaikanlage

Zeichnungs-Nr.
 03.11.2023

Blatt-Nr.
 1/1

Projektor
 Elektro Ramert GmbH
 Hauptstraße 21
 42699 Ratingen
 02043 314224000





VSFF-Steirische Grenzmaur mit Gamlitzbach und Gratzbach



Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

1. Ich nehme zur Kenntnis, dass die von mir bekanntgegebenen Daten und jene Daten, die die Behörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens erhält, auf Grund des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den diesem Verfahren zugrundeliegenden Materiengesetzen automationsunterstützt verarbeitet werden und zum Zweck der Abwicklung des von mir eingeleiteten Verfahrens, der Beurteilung des Sachverhalts, der Erteilung der Bewilligung sowie auch zum Zweck der Überprüfung verarbeitet werden.

2. Ich habe die allgemeinen Informationen
 - zu den mir zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zu dem mir zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichische Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten auf der Datenschutz-Informationseite (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) gelesen.

Das „Auf- den Stock - Setzen“ von Hecken

Damit eine bestehende Hecke ihre Wirkung voll entfalten kann, muss sie in regelmäßigen Abständen „auf den Stock gesetzt“ werden. Das ist nichts Anderes als sie - auf den ersten Blick betrachtet - einfach gnadenlos umzuschneiden.

Wann?

Der Herbst bis zum zeitigen Frühjahr sind der ideale Zeitraum dafür.

Warum? Jede Pflanze wächst dem Licht entgegen und hat die meiste Ast- und Blattmasse demnach ganz oben. Hecken werden dadurch mit der Zeit zwar oben dicht und weit, aber unten beginnen sie lückig und lichtdurchlässig zu werden - genau dort, wo wir aber die Deckung und den Einstand am notwendigsten brauchen.



Wird die Hecke nur oben gekürzt, wird sie auch genau dort dicht - hier ca. 1,50m über dem Boden.

Wir wollen aber Hecken, die am Boden dicht sind!

Tipp: Die **größtmögliche Dichte** in Hecken erziele ich, wenn ich ein Jahr nach dem Auf-den-Stock-Setzen die Hecke nochmals auf ca. 80cm Höhe „abwipfle“. Dadurch wird der Strauch sowohl über dem Boden als auch auf dieser Höhe gleich zweimal zum Wachstum angeregt.



Ein bereits mehrfach auf den Stock gesetzter Strauch (man sieht alte und neue Schnittstellen). Dadurch wurden aus einem ursprünglich einzigen Trieb dutzende!

OHNE LEBENSRAUM KEIN LEBEN

November 2021

Durch das periodische Umschneiden bleibt die Hecke nicht nur niedrig (was den angrenzenden Grundbesitzer meist sehr freut) sondern gleichzeitig wird sie damit auch durch das Anregen von Wurzelausläufern (mit denen wieder neue Hecken begründet werden können) durch den Schnitt auch extrem dicht.

Wie?



Auf die richtige Schutzausrüstung nicht vergessen!

Schnittschutzhose, Helm (mit VISIER (!) zum Schutz der Augen),

feste Schuhe, dornensichere Handschuhe,... sind Pflicht!

Knapp über dem Boden werden auf einer gewissen Länge alle Sträucher der Hecke abgesägt und in dieselbe Richtung umgelegt.



Hier gehört ein wenig Mut dazu.

Die Sträucher werden 5 bis 10 cm über dem Boden gekappt und umgelegt.

Das Astwerk wird NICHT entfernt, sondern wird am Standort der Hecke über den Stöcken der Sträucher aufgeschichtet und liegen gelassen (TOTHOLZ als zusätzlicher Lebensraum !). Im Frühjahr wachsen die neuen Triebe problemlos durch diese Stauden durch und bilden mit ihnen gemeinsam einen undurchdringlichen Teppich und somit einen idealen Lebensraum.



Astwerk wird nicht entfernt, sondern über den Stöcken aufgeschichtet.

OHNE LEBENSRAUM KEIN LEBEN

November 2021



Der Blick in die „eröffnete“ Hecke erlaubt uns noch Sicht auf die Reste des letzten Schnitts (vor 6 Jahren). Bis auf einige dicke Äste sind die Stauden bereits komplett verwittert.

Merke: Hecken müssen nicht hoch sein, aber DICHT! Und das erreichen wir durch regelmäßiges Umschneiden. Man soll auch im Winter durch eine Hecke seitlich nicht durchsehen können!



Hecke vor (links) und nach dem Schnitt

Das liegende Astwerk ist immer noch Einstand und Deckung!

Tipps: Niemals die ganze Hecke in einem Jahr auf den Stock setzen. Splitten!

OHNE LEBENSRAUM KEIN LEBEN

November 2021

Alle 10 bis 15 Meter kann (wenn möglich - muss auch nicht sein) ein fruchttragender Baum (Kastanie, Nuss, Eiche, Wildapfel, Wildbirne,....) stehen bleiben und alt werden.

In welchen zeitlichen Abständen?

Alle 5 bis 10 Jahre in der vegetationslosen Zeit (Nov. bis März).

Schneidet man im Spätherbst, fällt automatisch Pros Holz für den Hasen an...

Bereits im ersten Winter nach dem Schnitt sind die neuen Triebe wieder 2 m lang.



Das Ergebnis sind niedrige und dichte Hecken, die auf im Winter ausreichend Lebensraum und Einstand bieten - so wie hier eine Hecke im 2. Winter nach dem Schnitt. Und in ihr drin herrscht: **LEBEN!**

Hecken und Remisen sind oft die einzige Möglichkeit für Niederwild und Co. Über den Winter zu kommen!

Also: Auf geht` s!

Gutes Gelingen!!

Franz Schantl

